

Schweizerisches Bundesblatt.

58. Jahrgang. I.

Nr. 12.

21. März 1906.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie, in Bern.*

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1905.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung.
Handel.

I. Handelsverträge und auswärtige Zollverhältnisse.

Der am 13. Juli 1904 mit Italien abgeschlossene Handelsvertrag ist mit Bezug auf den Text und die Tarifbestimmungen über die Einfuhr in Italien am 1. Juli in Kraft getreten. Für die Inkraftsetzung der für die Einfuhr in die Schweiz vereinbarten Zölle ist im Vertrag der 1. Januar 1906 bestimmt.

Der von uns gekündete Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn, der am 19. September abgelaufen wäre, wurde bis zum 31. Dezember verlängert, um Zeit zu Unterhandlungen über einen neuen Vertrag zu gewinnen. Diese begannen am 12. Oktober in Wien, konnten aber innerhalb der Verlängerungsfrist nicht beendet werden. Es wurde deshalb am 18. Dezember durch Notenaustausch (A. S. n. F. XXII, 17) ein Provi-

sorium für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1906 vereinbart. Während dieser Zeit soll für schweizerische Waren in Österreich-Ungarn der alte Vertragstarif Anwendung finden, wogegen österreichisch-ungarische Waren in der Schweiz dem neuen Gebrauchstarif unterliegen, mit Ausnahme einiger Ansätze, die provisorisch ermässigt werden. Wir erstatteten Ihnen darüber Bericht mit unserer Botschaft vom 18. Dezember (Bundesbl. 1905, VI, 499 ff.). Das Provisorium wurde von Ihnen genehmigt.

Unser Handelsvertrag mit Spanien, der am 31. August 1904 von uns gekündet wurde, lief am gleichen Tage des Berichtsjahres ab. Da die spanische Regierung nicht in der Lage war, vorher über den Abschluss eines neuen Vertrages mit uns in Unterhandlungen zu treten, wurde am 29. August durch Notenaustausch ein provisorisches Abkommen getroffen, durch welches sich beide Staaten bis zum 1. März 1906 gegenseitig die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation gewähren; ausserdem verpflichtete sich Spanien, die Begünstigungen, die der Schweiz im Tarif B und in den bezüglichlichen Schlussprotokollbestimmungen des alten Vertrages zugesichert waren, fort dauern zu lassen.

Wir setzten Sie durch unsern Bericht vom 25. September (Bundesbl. 1905, V, 210) von dem Abkommen in Kenntnis. Im Dezember erteilten Sie uns Vollmacht zu einer allfällig nötig werdenden Verlängerung oder zur Vereinbarung eines neuen Provisoriums, gültig bis zum 1. Juli 1906. Die Unterhandlungen über einen definitiven Vertrag konnten bis jetzt nicht aufgenommen werden, weil man in Spanien vorher einen neuen Generaltarif aufzustellen beabsichtigt.

Der am 22. März 1894 mit Norwegen abgeschlossene Handels- und Niederlassungsvertrag ist von diesem Staate am 27. Mai gekündet worden und erlischt daher am gleichen Tage des Jahres 1906. Unterhandlungen zum Abschluss eines neuen Vertrages konnten bis jetzt nicht eröffnet werden.

Mit Portugal ist am 20. Dezember ein neuer Handelsvertrag zu stande gekommen, der im wesentlichen auf der Meistbegünstigung beruht und speziell die Zusicherung enthält, dass die portugiesischen Spezialweine mit normalem Alkoholgehalt von der Alkoholgebühr und dem darauf bezüglichlichen Zollzuschlage befreit sind, wie dies auch im Handelsvertrag mit Italien hinsichtlich einiger Weinspezialitäten dieses Landes vereinbart ist. Bis Ende Januar 1892 hatten wir mit Portugal einen

Meistbegünstigungsvertrag. Seither wendete jedes der beiden Länder auf die Erzeugnisse des andern den Gebrauchstarif an. Der neue Vertrag ist von Ihnen, nach Einsicht unserer Botschaft vom 20. Dezember (Bundesbl. 1905, VI, 553 ff.), angenommen worden, immerhin mit der Einladung, uns noch die Zusicherung geben zu lassen, dass schweizerische Erzeugnisse in den Kolonien Portugals wie diejenigen der meistbegünstigten dritten Nation behandelt werden. Bezügliche Schritte sind sofort eingeleitet worden. In Portugal ist der Vertrag noch nicht ratifiziert.

Der am 25. Juni 1895 mit Frankreich vereinbarte Modus vivendi ist am Ende des Berichtsjahres dahingefallen. Derselbe bestand darin, dass Frankreich seinen Minimaltarif für eine Anzahl schweizerischer Exportartikel ermässigte, die Schweiz dagegen ihren, seit dem 1. Januar 1893 angewendeten Differentialtarif aufhob und die französischen Erzeugnisse wieder nach dem Gebrauchstarif, d. h. wie diejenigen der meistbegünstigten Nation, behandelte. Dieses Abkommen war an keine Frist gebunden, jeder Teil konnte davon zurücktreten, wann es ihm beliebte.

Der französische Botschafter in Bern teilte uns am 29. Juli mit, dass die auf 1. Januar 1906 bevorstehende Inkraftsetzung des teilweise erhöhten neuen schweizerischen Gebrauchstarifes nach Ansicht seiner Regierung mit dem Modus vivendi von 1895 unvereinbar wäre, dass aber Geneigtheit bestünde, mit der Schweiz sofort in Unterhandlungen einzutreten, um einen Handelsvertrag abzuschliessen. Wir erklärten uns hierzu ebenfalls bereit. Aus den in unserer Botschaft vom 20. Dezember (Bundesbl. 1905, VI, 566 ff.) angegebenen Gründen verzögerte sich jedoch der Beginn der Unterhandlungen bis in die zweite Woche Dezember. Da die Zeit bis zum Jahresschlusse nicht ausreichte, um einen Handelsvertrag zu stande zu bringen, anerbote sich die französische Regierung, den Minimaltarif von 1895 provisorisch aufrecht zu erhalten, wenn die Schweiz während den Monaten Januar und Februar 1906 auf die Anwendung ihres neuen Gebrauchstarifes verzichte, oder, sofern dies nicht möglich sei, Frankreich diejenigen Zollermässigungen einräume, die in der uns übergebenen Liste der französischen Begehren betreffend den abzuschliessenden Handelsvertrag formuliert sind. Weder die eine noch die andere dieser Bedingungen war für uns annehmbar. Infolge unserer Ablehnung liess sich die französische Regierung durch ein Gesetz ermächtigen, die

1895 vorgenommenen Ermässigungen des Minimaltarifs von 1892 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1906 aufzuheben, immerhin aber auf schweizerische Waren nicht den Generaltarif, sondern den in der genannten Weise abgeänderten und für Waren aus allen Vertragsländern gültigen Minimaltarif anzuwenden. Wir verlangten und erhielten darauf von Ihnen die Ermächtigung, französische Erzeugnisse während der gleichen Periode nach dem Gebrauchstarif zu verzollen. Dieser neue Modus vivendi beruht demnach formell, wie der alte, auf der gegenseitigen Meistbegünstigung.

Die Unterhandlungen über den abzuschliessenden Handelsvertrag wurden am 12. Dezember in Paris begonnen und am 19. Dezember unterbrochen, um nach den französischen Parlamentsferien wieder aufgenommen zu werden.

Internationale Zuckerkonvention. In unserer Botschaft vom 24. Februar 1905 betreffend den mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Zusatzvertrag zu unserm Handels- und Zollvertrage haben wir bemerkt, die uns von Deutschland eingeräumten Zollermässigungen für Schokolade und Zuckerwerk seien zum Teil an die Bedingung geknüpft, dass die Schweiz der internationalen Zuckerkonvention beitrete. Wir fügten bei, dass wir über unsern Beitritt zu dieser Konvention mit dem Präsidialstaate Belgien in Unterhandlung stehen.

Die Frage hat seither verschiedene Stadien durchlaufen, und die Aufnahme der Schweiz ist schliesslich von gewissen Bedingungen abhängig gemacht worden, die wir unter einigen Vorbehalten für annehmbar erachtet haben. Die Angelegenheit wird gegenwärtig von den Regierungen der beteiligten Staaten geprüft und geht nach den uns vorliegenden Mitteilungen einer baldigen Erledigung entgegen.

Der gegenwärtige Stand unserer Handelsverträge, sowie unser Handelsverkehr mit den verschiedenen Ländern geht summarisch aus den nachfolgenden Übersichten hervor:

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. Januar 1906 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen enthalten.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Belgien	8. Juli 1889	29. Dezember 1889	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 341
Bulgarien. Durch Notenaustausch vom 28. Februar 1897 haben sich beide Staaten die Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten zugesichert.				
Chile	31. Oktober 1897	31. Januar 1899	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XVII, 70
Congostaat	16. November 1889	14. April 1890	1 Jahr nach Kündigung	„ XI, 427
Dänemark	10. Februar 1875	10. Juli 1875	1 Jahr nach Kündigung	„ I, 668
Deutschland, Handels- und Zollvertrag	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1917	„ XII, 505
Zusatzvertrag	12. November 1904	1. Jan./1. März 1906	31. Dezember 1917	„ XXI, 451
Übereinkunft betreffend die badische Gemeinde Blüdingen	21. September 1895	1. Januar 1896	1 Jahr nach Kündigung	„ XV, 345
Ecuador	22. Juni 1888	21. Oktober 1889	1 Jahr nach Kündigung	„ XI, 210
Frankreich:				
Grenznachbarliche Verhältnisse	23. Februar 1882	16. Mai 1882	1 Jahr nach Kündigung	„ VI, 468
— Zusatzartikel	25. Juni 1895	29. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	„ XV, 218
Zollverhältnisse zwischen Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen	14. Juni 1881	1. Januar 1883	30 Jahre	„ VI, 515
Regelung der Beziehungen mit Tunis	14. Oktober 1896	25. Januar 1897	Ohne bestimmte Dauer	„ XVI, 12
Griechenland	10. Juni 1887	10. Juni 1887	1 Jahr nach Kündigung	„ XI, 357

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Großbritannien	6. September 1855	6. März 1856	1 Jahr nach Kündigung	A. S. V, 271
Italien	13. Juli 1904	{ 1. Juli 1905 1. Januar 1906 }	31. Dezember 1917	A. S. n. F. XXI, 189
Japan	10. November 1896	17. Juli 1899	12 Jahre	" XVI, 520
Liechtenstein (Vertrag mit Österreich-Ungarn) ¹	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	Bis 28. Februar 1906	{ " XII, 564 " XXII, 15
Niederlande	19. August 1875	1. Oktober 1878	1 Jahr nach Kündigung	" III, 522
Norwegen ²	22. März 1894	1. August 1894	Bis 27. Mai 1906	" XIV, 326
Österreich-Ungarn ¹	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	Bis 28. Februar 1906	{ " XII, 564 " XXII, 15
Persien	23. Juli 1873	27. Oktober 1874	1 Jahr nach Kündigung	" I, 196
Rumänien	3. März 1893	13. Mai 1893	Bis 31. Dezember 1917 ³	" XIII, 422
Rußland	26. Dezember 1872	30. Oktober 1873	1 Jahr nach Kündigung	A. S. XI, 376
Salvador	30. Oktober 1883	7. Februar 1885	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. VII, 744
Serbien	10. Juni 1880	10. Juni 1880	1 Jahr nach Kündigung	" V, 172
Spanien, Provisorium	29. August 1905	{ 1. Januar 1894 1. September 1905 }	Bis 30. Juni 1906	{ " XXI, 443 " XXII, 24
Türkei. Der Vertrag vom 29. April 1861 nebst Konventionaltarif ist am 18. März 1890 erloschen. An Stelle desselben ist einstweilen durch Notenaustausch die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vereinbart worden.				
Ver. Staaten von Amerika ⁴	25. November 1850	8. November 1855	1 Jahr nach Kündigung	{ A. S. V, 201 B.-B. 1899, III, 284

¹ Der Vertrag, der von der Schweiz auf den 19. September 1905 gekündigt war, ist erstmals bis 31. Dezember 1906 verlängert worden, diesmal jedoch unter Ausschluss der Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

² Der Vertrag ist von Norwegen auf den 27. Mai 1906 gekündigt worden.

³ Durch Zusatzkonvention vom 29. Dezember 1904 für 12 Jahre unkündbar festgelegt.

⁴ Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Vereinigten Staaten gekündigt worden und am 24. März 1900 erloschen.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.										Ausfuhr.											
Millionen Franken.										Millionen Franken.											
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904		
Tarifverträge.¹										Tarifverträge.¹											
269	295	298	308	339	341	309	317	348	368	Deutschland	163	168	172	191	195	199	188	198	197	205	
122	155	165	177	183	177	172	188	200	219	Frankreich	72	80	82	82	95	107	106	110	114	108	
154	133	147	152	188	159	155	176	178	167	Italien	39	39	39	39	42	44	46	51	52	54	
68	71	66	66	76	69	63	70	78	82	Österreich-Ungarn	39	40	41	42	45	46	45	47	48	52	
15	15	16	16	16	13	11	13	13	13	Spanien	12	11	12	8	15	15	15	16	15	15	
628	669	692	719	802	759	710	764	817	849	325	338	346	362	392	411	400	422	426	434		
Meistbegünstigungsverträge.										Meistbegünstigungsverträge.											
za.	57	62	60	64	75	79	61	72	79	78	Großbritannien u. Kolonien za.	144	163	160	168	187	197	212	209	204	203
	39	39	52	73	62	—	—	—	—	—	Vereinigte Staaten ²	91	71	71	74	92	—	—	—	—	—
	62	65	67	61	57	48	58	63	69	81	Rußland	22	24	24	31	32	27	25	27	30	22
	24	23	25	26	29	28	26	25	25	26	Belgien	11	11	13	12	13	15	15	14	14	15
za.	9	11	11	12	11	10	10	10	11	14	Niederlande u. Kolonien za.	7	8	8	8	8	9	9	8	10	10
	8	24	29	14	9	16	11	20	27	29	Balkanstaaten	16	16	18	17	14	12	14	16	16	19
za.	10	14	15	13	16	12	11	11	9	10	Übrige Staaten	11	20	21	20	20	21	18	18	17	16
za.	209	238	259	263	259	193	177	201	220	238	za.	302	313	315	330	366	281	293	292	291	285
Staaten ohne Verträge.										Staaten ohne Verträge.											
	—	—	—	—	—	57	61	62	57	54	Vereinigte Staaten ²	—	—	—	—	—	96	88	109	117	106
za.	53	50	42	44	60	59	58	61	65	65	Übrige Staaten	32	31	27	26	31	41	48	45	48	58
za.	53	50	42	44	60	116	119	123	122	119	za.	32	31	27	26	31	137	136	154	165	164

¹ Norwegen, mit welchem Staate einige Tarifvereinbarungen bestehen, ist in der schweizerischen Handelsstatistik nicht getrennt aufgeführt und figurirt in dieser Uebersicht unter den Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen.

² Mit Rücksicht auf die Ausserkraftsetzung der Meistbegünstigungsklausel sind die Vereinigten Staaten vom Jahre 1900 an unter der Rubrik „Staaten ohne Verträge“ aufgeführt.

Rekapitulation.

Einfuhr.											Ausfuhr.										
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904		1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	
Millionen Franken.											Millionen Franken.										
628	669	692	719	802	759	710	764	817	849	Staaten mit Tarifverträgen	325	338	346	362	392	411	400	422	426	434	Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen
209	238	259	263	259	193	177	201	220	238	Vertragsstaaten	302	313	315	330	366	281	293	292	291	285	Staaten ohne Verträge
837	907	951	982	1061	952	887	965	1037	1087	Vertragsstaaten	627	651	661	692	758	692	693	714	717	719	Vertragsstaaten
53	50	42	44	60	116	119	123	122	119	Staaten ohne Verträge	32	31	27	26	31	137	136	154	165	164	Staaten ohne Verträge
890	957	993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	Total	659	682	688	718	789	829	829	868	882	883	Total

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.											Ausfuhr.										
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904		1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	
Millionen Franken.											Millionen Franken.										
771	839	860	873	957	916	857	927	995	1046	Europa	512	545,5	555,5	581	631	653	660	679	677	675	Afrika
15	16	13	13	18	20	16	19	21	19	Afrika	5	6	6	6	6	8	10	12	10	12	Asien
36	32	38	37	42	32	33	40	37	42	Asien	24	31	30	32	31	37	37	33	37	40	Amerika
63	65	77	97	93	93	93	94	98	89	Amerika	113	93	90,5	93	114	123	114	136	149	146	Australien
5	5	5	6	10	7	7	8	10	—	Australien	2	2,5	3	3	3	4	4	4	4	5	Unbestimmbar*)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Unbestimmbar*)	3	4	3	3	4	4	4	4	5	6	Total
890	957	993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	Total	659	682	688	718	789	829	829	868	882	883	Total

Einfuhr 1905 (provisorische Ziffer): 1359 Millionen Franken.

Ausfuhr 1905: 969 Millionen Franken.

*) Schiffsproviant etc.

II. Internationale Ausstellungen.

1. Lüttich 1905.

Ausser der Subvention von Fr. 20,000, die den berner-oberländischen Holzschnitzlern auf dem Budgetwege bewilligt worden ist, um ihnen die Beschickung dieser Ausstellung zu erleichtern, haben Sie Beiträge zu dem nämlichen Zwecke noch der landwirtschaftlichen Gesellschaft Sitten (Fr. 1050), ferner einer Gruppe bernischer Uhrenaussteller (Fr. 3000) und einer Gruppe neuenburgischer Aussteller der Uhrenindustrie und des Weinbaues (Fr. 11,000) gewährt. Ihr diesbezüglicher Beschluss (Bundesbl. 1905, IV, 601) basiert auf unserem Kreditgesuch in der Botschaft vom 10. Juni 1905, betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten (Bundesbl. 1905, IV, 289), das wiederum durch Ihr Postulat Nr. 642 vom 22. Dezember 1904 veranlasst worden ist.

Über die Verwendung der erwähnten Beiträge werden wir Ihnen in unserem Bericht zur Staatsrechnung für das Jahr 1905 Aufschluss geben.

Über den Verlauf der Ausstellung und die von den Ausstellern erzielten Resultate ist es uns dagegen nicht möglich, irgendwelche Auskunft zu erteilen. Wir bringen nur in Erinnerung, dass die wenig erfreulichen Vorkommnisse in der sogenannten schweizerischen Abteilung zu zahlreichen Beschwerden Anlass gegeben haben, die ihren Wiederhall in der Presse und auch in der Bundesversammlung fanden. Es wird sich empfehlen, in Zukunft nicht mehr solche Opfer zu bringen, um die Beschickung von Ausstellungen zu fördern, an denen die Schweiz nicht durch einen offiziellen Kommissär vertreten ist.

2. Mailand 1906.

Gestützt auf unsere Botschaft vom 14. Dezember abhin (Bundesbl. 1905, VI, 441) haben Sie uns für die offizielle Beteiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung, die im Jahre 1906 zur Einweihung der Simplonlinie in Mailand stattfindet, im Budget einen provisorischen Kredit von 500,000 Franken eröffnet. Für das Nähere erlauben wir uns auf diese Botschaft aufmerksam zu machen. Wir werden binnen kurzem in der Lage sein, in einer Nachtragsbotschaft diejenigen Aufgaben zu machen, die uns Ende 1905 noch nicht zur Verfügung standen und darin das definitive Budget der zu lasten des Bundes fallenden Ausgaben aufzustellen.

III. Kommerzielles Bildungswesen.

Die Entwicklung der Handelsschulen, sowie des kaufmännischen Fortbildungswesens nahm im Berichtsjahre einen erfreulichen Verlauf.

Handelshochschulen (Bundessubvention 1905: Fr. 29,644). Der Bund subventioniert zwei Handelshochschulen: die Handelsakademie in St. Gallen und die handelswissenschaftliche Abteilung an der Universität Zürich. Die Studierenden dieser letzteren können folgende Grade erlangen: Diplom in den Handelswissenschaften, Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern und den im Jahre 1905 neu eingeführten Dokortitel der Volkswirtschaft (*D^r œconomix publicæ*).

Höhere Handelsschulen (Bundesbeiträge im Jahre 1905: Fr. 287,563). Der Handelsabteilung an der Mädchensekundarschule in Biel, die auf 3 Jahreskurse erweitert wurde, und der neugegründeten Töchterhandelsschule in Freiburg, welche beide die an die Verabreichung einer Bundessubvention geknüpften Bedingungen erfüllen, wurde für das Jahr 1905 ein Bundesbeitrag zugesichert. Die Zahl der vom Bunde subventionierten höheren Handelsschulen wird also 22 betragen (1904: 20). Von diesen haben sechs den ausschliesslichen Zweck, Mädchen für den kaufmännischen Beruf auszubilden; in sechs sind beide Geschlechter durchgängig oder in einzelnen Fächern gemischt, und in die übrigen 10 Anstalten werden nur Knaben aufgenommen. Die Errichtung zweier neuen Handelsschulen in Lugano und Sitten steht bevor.

Die Zahl der Schüler ist fast überall im Zunehmen begriffen, besonders in den unteren Klassen, was das Departement mehrmals veranlaßt hat, die Schulbehörden zu ersuchen, sie möchten im Interesse eines befriedigenden Lehrerfolges die nötigen Vorkehrungen treffen, um diese Klassen zu parallelisieren. Anderseits gewährt der Bund, um einen besseren Besuch der oberen Klassen zu erzielen und das Niveau der kommerziellen Bildung zu heben, den bedürftigen Schülern dieser Klassen Stipendien.

Die folgenden Handelsschulen haben *Annexabteilungen*, die vom Bund ebenfalls subventioniert werden:

Bellinzona. Vorbereitungsabteilung für Verwaltungsbeamte. — 2 Jahre.

Lausanne. Vorbereitungsabteilung für die öffentlichen Dienstzweige (Zoll, Telegraph, Telephon u. a.). — 2 Jahre.

Id. Eisenbahnschule (Vorbereitung für die Eisenbahnverwaltung). — 2 Jahre.

Neuenburg. Vorbereitungsabteilung für die Postlehrlingsprüfung. — 1 Jahr.

Id. Abteilung für moderne Sprachen. — 1 Jahr.

Id. Abteilung für Drogistenlehrlinge. — 1 Jahr.

Kaufmännische Fortbildungsschulen (Bundesbeiträge 1905: Fr. 178,608). Im Berichtsjahr sind 66 Fortbildungsschulen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins (1904: 64) und 20 von vereinzeltten Vereinen und Gemeinden (1904: 18) subventioniert worden.

In befriedigender Weise nehmen die Tageskurse zu, sei es, wie in der deutschen Schweiz, durch das Entgegenkommen der Prinzipalschaft oder infolge der kantonalen Lehrlingsgesetze. Die Abendkurse wiegen aber, besonders in der Westschweiz, Freiburg ausgenommen, immer noch vor, und doch muß die Fortbildungsschule, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, von ihren Schülern ein um so grösseres Maß geistiger Frische und ernster Arbeit verlangen, als die verfügbare Unterrichtszeit sehr beschränkt ist. Diesen Ansprüchen zu genügen, sind junge Leute im Entwicklungsalter, die meist vom frühen Morgen an in Tätigkeit stehen, am Abend kaum noch imstande. Bei der Ansetzung des Unterrichts auf die Abendstunden ist daher der Erfolg des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts und damit auch die Nützlichkeit der dafür aufgewandten Geldmittel geradezu in Frage gestellt.

Lehrlingsprüfungen (Bundesbeitrag 1905: Fr. 5310). Die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein organisierten kaufmännischen Lehrlingsprüfungen fanden in 19 Kreisen statt; von den 341 Kandidaten wurden 330 diplomiert. Auf Grund neuer Lehrlingsgesetze sind diese Prüfungen jetzt obligatorisch geworden in den Kantonen Freiburg, Wallis, Zug und Bern; andere, wie Zürich und Luzern, werden wahrscheinlich bald folgen, was im Interesse der kommerziellen Bildung zu begrüßen ist. Bei den meisten Lehrlingsprüfungen, wie bei den Abiturientenprüfungen der Handelsschulen, war das Departement vertreten.

Dem vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ernannten Preisgericht sind 11 Arbeiten eingereicht worden, von denen 10 mit Preisen bedacht werden konnten (Bundesbeitrag 1905: Fr. 615).

Fortbildungskurs der Handelslehrer (Bundesbeitrag 1905: Fr. 1500). Vom 1.—14. Oktober wurde in Basel der dritte vom schweizerischen Handelslehrerverein veranstaltete Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Unter den 43 Kursteilnehmern waren 40 Lehrer, 2 Kaufleute und 1 Postbeamter. Um den Kurs namentlich nach der praktischen Seite recht gedeihlich zu gestalten, hatte man darauf Bedacht genommen, außer hervorragenden Handelslehrern auch Männer aus der Praxis als Referenten zu gewinnen. Zur selben Zeit fanden in Basel die Jahresversammlungen des obgenannten Vereins und der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen statt.

Stipendien (Bundesbeiträge 1905: Fr. 12,575). Es wurden im ganzen 81 Bundesstipendien bewilligt (1904: 71). Von den Stipendiaten widmeten sich 11 höhern kaufmännischen Studien, 50 besuchten die obern Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsmittelschulen, 16 waren Teilnehmer am Fortbildungskurs in Basel und 4 Lehrer und Lehrerinnen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen nach Deutschland, England und Frankreich.

Das Nähere über die finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Unterrichtswesen und die Frequenz der einzelnen Anstalten ergeben sich aus folgenden Zusammenstellungen:

A. Handelsschulen.

1. Hochschulen.	Gesamt- ausgaben Fr.	Beiträge von Kanton, Gemeinde u. a.		Schul- gelder Fr.	Bundes- sub- vention Fr.	Reguläre Studierende im Winter- semester
		Fr.	Fr.			
St. Gallen (Akademie)	79,613	48,532		9,075	22,006	87
Zürich (Universität)	26,915	15,277		4,000	7,638	68
2. Höhere Schulen.						
						Schüler im Dezember 1905
Aarau	23,847	15,977		120	7,750	52
Basel	53,374	35,583		—	17,791	147
Basel (Töcherschule)	21,538	14,358		—	7,180	64
*Bellinzona	62,220	40,060		2,130	20,030	87
Bern	34,971	20,734		3,870	10,367	79
Bern (Töcherschule)	34,778	19,323		5,792	9,662	115
Chaux-de-Fonds	38,064	26,171		3,550	11,156	66
Chur	20,138	12,065		2,040	5,914	60
Freiburg	17,806	11,422		674	5,710	42
Genf	99,041	53,906		18,183	26,953	169
Genf (Töcherschule)	28,868	16,418		2,970	8,633	79
*Lausanne	80,823	43,817		14,425	21,908	161
Locle	17,980	11,987		—	5,684	40
Luzern	19,100	12,619		171	6,300	55
*Neuenburg	281,914	110,967		115,905	49,536	613
St. Gallen	59,543	42,429		2,945	14,170	128
Solothurn	19,065	12,558		229	6,250	65
Winterthur	32,623	18,475		4,911	9,237	58
Zürich	97,601	56,666		12,603	28,332	205
Zürich (Töcherschule)	47,513	31,970		—	15,000	140
Total 1905	1,197,335	671,314		203,593	317,207	2580
„ 1904	910,364	633,590		177,872	297,782	2485
„ 1903	983,687	549,327		159,735	274,664	2412

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

1. Schweizerischer Kaufmännischer Verein.

a. Sektionen.

	Gesamt- ausgaben für das Bildungswesen Fr.	Unter- richts- honorare Fr.	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein und Handelsstand		Schul- gelder Fr.	Bundes- beitrag Fr.	Schülerzahl	
			Fr.	Fr.			Sommer	Winter
Aarau	8,514	6,785	3,044		1,438	4,170	84	108
Arbon	2,449	2,097	504		672	1,050	60	52
Baden	5,052	3,691	1,646		1,402	1,845	60	77
Basel	36,734	28,664	11,590		11,167	11,465	447	528
Übertrag	52,749	41,237	16,784		14,679	18,530	651	765

* Mit den Annexabteilungen.

	Gesamtausgaben	Beiträge von				Schülerzahl	Sommer	Winter	
	für das Bildungswesen	Unter-	Kanton, Gemeinde,	Veren und Handelsstand	Schulgelder				Bundesbeitrag
		honorare							
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Übertrag	52,749	41,237	16,784	14,679	18,530	651	765		
Bellinzona	5,300	3,577	600	1,086	2,680	31	135		
Bern	29,450	21,136	9,655	8,315	10,000	414	469		
Biel	9,352	7,099	2,063	2,875	3,550	138	150		
Bremgarten	415	248	80	40	124	—	24		
Brig	224	132	—	10	94	—	21		
Bulle	274	203	—	108	90	—	25		
Burgdorf	6,754	4,733	1,500	2,212	2,600	75	92		
Chaux-de-Fonds	2,754	1,798	800	614	810	33	137		
Chiasso	2,928	1,948	100	350	1,560	—	51		
Chur	3,489	2,349	1,804	1,028	470	—	97		
Davos	1,845	1,857	500	759	452	—	88		
Delsberg	2,009	1,465	475	178	880	22	51		
Flawil	1,693	1,109	612	352	400	25	26		
Frauenfeld	2,574	1,845	1,340	635	455	49	56		
Freiburg	875	470	—	127	350	—	37		
Glarus	3,304	2,012	1,845	551	400	—	33		
Grenchen	874	372	245	208	95	—	30		
Herisau	2,755	1,895	2,149	499	480	29	33		
Herzogenbuchsee	1,358	1,040	650	170	520	13	15		
Horgen	2,589	2,083	550	1,029	850	37	50		
Huttwil	1,276	833	450	119	500	7	9		
Langenthal	6,464	5,015	2,080	2,217	2,000	77	87		
Langnau	2,565	2,084	600	1,106	830	44	48		
Lausanne	2,808	1,766	675	422	1,230	82	171		
Lenzburg	3,562	2,639	652	955	1,200	26	59		
Liestal	2,845	1,777	975	471	1,066	27	28		
Locarno	3,984	3,303	525	354	2,475	25	176		
London	1,072	550	—	198	550	3	21		
Lugano	5,039	2,714	400	1,715	2,035	51	173		
Luzern	25,502	16,495	5,750	7,885	10,000	—	456		
Marseille	2,843	2,216	200	443	1,662	—	136		
Münster	864	548	300	345	200	—	40		
Neuenburg	4,802	3,873	500	—	2,520	51	342		
Nyon	2,138	1,359	830	675	475	—	108		
Olten	3,996	3,310	1,738	688	1,655	43	67		
Peterlingen	1,439	1,130	225	364	565	8	50		
Pruntrut	3,351	2,092	1,250	485	1,200	30	87		
Rapperswil	2,094	1,657	979	548	400	22	40		
Rheineck	1,211	921	537	193	370	26	26		
Rheinfelden	2,871	1,639	685	670	490	39	80		
Romanshorn	1,689	1,224	556	318	610	37	37		
Rorschach	2,747	1,894	1,303	512	630	25	79		
Rüti	1,670	1,155	380	384	580	24	35		
St. Gallen	27,910	18,964	9,210	6,773	9,500	340	357		
St. Immer	2,609	1,534	500	476	550	15	132		
Übertrag	251,916	178,800	73,053	64,141	88,683	2437	4993		

	Gesamt- ausgaben für das Bildungswesen	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein und Handelsstand			Schul- gelder Fr.	Bundes- beitrag Fr.	Schülerzahl	
	Fr.	Unter- richts- honoreare Fr.	Fr.	Fr.			Sommer	Winter
Übertrag	251,916	178,800	73,053	64,141	88,683	2437	4998	
Schaffhausen	8,868	6,995	2,625	3,164	2,650	90	101	
Schönenwerd	1,402	1,180	457	336	590	36	34	
Sitten	1,396	882	400	203	450	—	44	
Solothurn	5,107	4,192	1,950	432	2,100	56	89	
Thun	3,481	2,952	1,100	1,001	1,470	—	79	
Tramlingen	3,484	2,451	1,986	—	1,500	136	128	
Uster	1,512	1,054	350	366	525	36	38	
Uzwil	1,660	896	249	476	450	26	39	
Visis	5,115	3,303	1,760	837	* 500	—	316	
Wädenswil	2,680	1,670	310	1,072	835	51	55	
Wattwil	1,330	976	410	420	390	16	36	
Wil	2,246	1,637	706	587	655	30	34	
Winterthur	13,477	9,451	4,334	3,006	4,280	154	166	
Wohlen	1,309	888	905	324	200	36	44	
Zofingen	5,559	4,488	1,085	1,629	2,250	55	53	
Zug	1,546	1,002	750	539	200	33	40	
Zürich	93,714	67,842	36,788	23,552	30,000	785	765	
	405,802	290,659	129,218	102,085	137,728	3977	7119	

b. Zentralkomitee.

Sekretariat	11,815	—	—	—	8,000	—	—	
Bibliothek und Vor- träge	18,158	—	—	—	6,242	—	—	
Lehrlingsprüfungen .	7,080	—	—	—	5,310	—	—	
Preisaufgaben	820	—	—	—	615	—	—	
Spezialbeitrag an eine Sektion	—	—	—	—	100	—	—	
	443,675	290,659	129,218	102,085	157,995	3977	7119	

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen der Gemeinden.

Aigle (gemeinnützige Gesellschaft)	1,486	970	730	455	310	—	149	
Altstätten (Gemeinde) .	731	602	190	249	160	22	40	
Amriswil (Gemeinde)	826	812	626	—	200	16	15	
Bern (Bureauistenverein)	4,400	3,298	650	2,269	1,150	116	132	
Bex (Handelsverein)	275	190	160	26	80	—	12	
Freiburg (Gemeinde)	5,464	4,988	3,534	164	1,766	43	97	
Genf (Commisgesellschaft)	5,025	3,705	1,000	2,165	1,668	—	413	
Übertrag	18,307	14,565	6,890	5,328	5,334	197	858	

* Visis hat die Fr. 500 zurückbezahlt.

	Gesamtausgaben für das Bildungswesen Fr.	Beiträge von Unter- Kanton, Gemeinde, richte- Verein und Honorare Handelsstand			Schulgelder Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Schülerzahl	
		Fr.	Fr.	Fr.			Sommer	Winter
Übertrag	18,307	14,565	6,890	5,328	5,334	197	858	
Lausanne (Junge Kaufleute)	5,680	3,469	2,075	1,140	1,762	60	396	
Lausanne (Stenographenverein)	1,112	568	250	229	200	42	114	
Lichtensteig (Gemeinde)	856	818	661	—	195	14	15	
Montreux (Handelsverein)	4,555	3,766	2,903	200	1,452	89	500	
Paris (Schweiz. Kaufm. Klub)	8,270	7,436	—	2,400	5,577	124	190	
Ste. Croix (Gemeinde)	643	216	432	—	216	—	27	
St. Gallen (Töchter)	9,721	7,605	5,679	1,207	2,835	386	319	
Schaffhausen (Töchter)	1,319	1,135	560	480	280	41	41	
Sentier (Handelsverein)	96	72	64	—	32	—	9	
Stein a. Rh. (Gemeinde)	480	480	320	—	160	—	37	
Vallorbe (Gemeinde)	1,723	1,422	400	158	500	—	65	
Vivis (Handelsverein)	4,712	3,303	1,760	837	950	—	316	
Yverdon (Gewerbekurse)	4,127	2,905	2,229	779	1,120	—	187	
	61,506	47,760	24,223	12,758	20,613	953	3074	

Total 1904/1905	505,181	338,419	153,441	114,843	178,608	4930	10,193
1903/1904	302,491	450,899	155,823	98,714	157,115	—	9435
1902/1903	273,934	378,243	136,418	94,569	136,855	—	7927

IV. Handelsamtsblatt.

Die Entwicklung des Blattes hat ihren Fortgang genommen; dasselbe findet in immer weitern Kreisen Eingang. Die Auflage betrug durchschnittlich 6250 Exemplare und es wurden 511 vierseitige Nummern ausgegeben gegen 482, 460, 435 und 422 in den 4 vorangegangenen Jahren.

Die Zahl der Abonnenten ist von 4110 auf 4261 gestiegen und hat seit 1900 um rund 500 zugenommen. Freiemplare wurden abgegeben an die Betreibungs- und Konkursbehörden 1206, die Handelsregisterbureaux 124, die Mitglieder der Bundesversammlung 209, die Bureaux der Bundesverwaltung 112, die Gesandtschaften und Konsulate 116, die Handelsschulen und Vereine junger Kaufleute 80, die öffentlichen Bibliotheken 27 und sonstige 126, im ganzen 2000.

Die befriedigenden Verhältnisse des Blattes kommen auch im finanziellen Ergebnis zum Ausdruck. Die Einnahmen haben sich von Fr. 114,604. 03 auf Fr. 121,343. 99, die Ausgaben von

Fr. 98,092.03 (inklusive Besoldungen) auf Fr. 104,895.03 erhöht, wobei indessen zu beachten ist, daß in letztgenannter Summe der Besoldungsnachbezug der Witwe des verstorbenen Abteilungssekretärs, Herrn Dr. G. H. Schmidt, enthalten ist.

Erheblich beeinträchtigt wird die Rendite durch den niedern Abonnementspreis, der seit 1885 unverändert Fr. 6 beträgt und mit dem heutigen Umfang des Blattes durchaus nicht mehr im Einklang steht.

Die während des Jahres publizierten Konsulatsberichte sind in Separatausgabe wie früher wieder den Gesandtschaften, Konsulaten, Handelsschulen, kaufmännischen Vereinen und andern Interessenten unentgeltlich zugestellt worden.

V. Handelsreisende.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen belaufen sich auf Fr. 428,205 oder Fr. 9705 mehr als im Vorjahre. Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 399,520 (1904: Fr. 392,800), inbegriffen Fr. 1900 (1904: Fr. 1600) umgangene Patenttaxen, ausländische Fr. 28,685 (1904: Fr. 25,700).

Die Gesamtabrechnung stellt sich wie folgt:

Bruttoeinnahme	Fr. 428,205. —
Kantonale Bezugsgebühr (4 %)	„ 17,128. 20
	<hr/>
	Fr. 411,076. 80
1. Kosten der Formulare und Porti	Fr. 1108. —
2. Verzeichnisse der taxpflichtigen Handelsreisenden, der Bestrafungen u. s. w.	„ 2062. —
3. Inspektionskosten	„ 255. 80
	<hr/>
	„ 3,425. 80
Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe	<hr/> Fr. 407,651. — <hr/>

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich wie folgt:

	Faxkarten.	Taxen.	Betreffnis nach der Bevölkerung.			Total		
			Fr.	Fr.	Fr.	1905.	1904.	1903.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	584	82,920	52,999. —	3,316. 80	56,315. 80	54,833. 40	51,301. 50	
Bern	507	72,900	72,473. 70	2,916. —	75,389. 70	73,453. 95	68,776. 05	
Luzern	139	20,250	18,015. 25	810. —	18,825. 25	18,536. 30	17,308. 75	
Uri	5	750	2,422. 20	30. —	2,452. 20	2,391. 45	2,252. 10	
Schwyz	27	4,000	6,809. 85	160. —	6,969. 85	6,862. 70	6,409. 20	
Obwalden	1	150	1,876. 30	6. —	1,882. 30	1,840. —	1,719. 55	
Nidwalden	9	1,300	1,607. —	52. —	1,659. —	1,632. —	1,531. 60	
Glarus	34	5,050	3,977. 45	202. —	4,179. 45	4,071. —	3,798. 50	
Zug	17	2,400	3,085. 30	96. —	3,181. 30	3,136. 50	2,913. 70	
Freiburg	60	8,900	15,732. 20	356. —	16,088. 20	15,686. 65	14,645. 70	
Solothurn	86	12,350	12,389. 20	494. —	12,883. 20	12,574. 70	11,818. 65	
Basel-Stadt	222	31,850	13,798. 85	1,274. —	15,072. 85	14,823. —	13,790. 05	
Basel-Land	40	5,750	8,422. —	230. —	8,652. —	8,439. 75	7,889. 50	
Schaffhausen	37	5,250	5,104. 35	210. —	5,314. 35	5,172. 55	4,827. 60	
Appenzell A.-Rh.	22	3,000	6,797. 10	120. —	6,917. 10	6,712. 20	6,321. 55	
Appenzell I.-Rh.	—	—	1,659. 75	—	1,659. 75	1,623. 55	1,527. 80	
St. Gallen	291	41,750	30,773. 80	1,670. —	32,443. 80	31,697. 40	29,584. 75	
Graubünden	98	14,150	12,851. 25	566. —	13,417. 25	13,071. 55	12,216. 65	
Aargau	167	24,335	25,389. 95	973. 40	26,363. 35	25,787. 35	24,129. 85	
Thurgau	101	15,200	13,921. 10	608. —	14,526. 10	14,169. 45	13,277. 65	
Tessin	32	4,250	17,046. 20	170. —	17,219. 20	16,768. —	15,683. 80	
Waadt	168	24,350	34,596. 95	974. —	35,570. 95	34,763. 80	32,684. 35	
Wallis	9	1,250	14,070. 70	50. —	14,120. 70	13,781. 45	12,898. 35	
Neuenburg	233	33,500	15,526. 65	1,340. —	16,866. 65	16,358. 80	15,328. —	
Genf	94	12,600	16,304. 90	504. —	16,808. 90	16,315. 50	15,362. 80	

Total 2983 **428,205** 407,651. — 17,128. 20 424,779. 20 414,503. — 387,998. —

Kosten der Ausweiskarten, Abrechnungsformulare, der Verzeichnisse der Namen der taxpflichtigen Reisenden, der Bestrafungen, Inspektionen u. s. w. 3,425. 80 3,997. — 4,602. —

Total **428,205. — 418,500. — 392,600. —**

Statistik. Ausgestellt wurden 30,153 Ausweiskarten (1904: 30,050); davon sind 27,170 Gratiskarten und 2983 Taxkarten (1904: 2921). Von den Taxkarten lauten 1775 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 1208 sind kollektiv (eine Karte für mehrere Reisende). Auf schweizerische Reisende entfallen 20,372 Gratis- und 2767 Taxkarten (1615 einzelne, 1152 kollektiv), auf ausländische 6798 Gratis- und 216 Taxkarten (160 einzelne, 56 kollektiv).

Die Zahl der Reisenden beläuft sich auf 31,748 (1904: 31,417); 24,670 Reisende (1904: 24,510) vertraten schweizerische, 7078 (1904: 6907) ausländische Firmen. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 4838 (im Vorjahr 4786), Frankreich 1386 (1319), Italien 461 (415), Österreich-Ungarn 231 (249), Belgien 80 (65), England 53 (41), Holland 19 (17), Spanien 6 (6), Vereinigte Staaten von Amerika 1 (2), Niederlande 2, Ägypten 1 (1).

Bezüglich der Branchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft. Die Nahrungs- und Genußmittel sind mit 9601 (1904: 9438) schweizerischen Reisenden (Wein 3375), dann die Textilwaren mit 4301 (1904: 4347) am stärksten vertreten.

Die Bewilligung zum Mitführen von Waren wurde 188 Handelsfirmen (1904: 167) erteilt. Unter den mitgeführten Waren sind vertreten: Uhren und Uhrenbestandteile (73 Bewilligungen), Gold- und Silberwaren (30), Diamanten und Edelsteine (28), Mode- und Putzwaren (51), Furnituren für Zahnärzte (4), Waren aus echtem Schildpatt (1), Artikel für Raucher (1).

Übertretungen. Wie in unserem Geschäftsbericht über das Jahr 1899 (Bundesbl. 1900, I, 882) erwähnt worden ist, haben wir zur Herbeiführung einer einheitlichen Praxis in der Rechtsprechung bei Übertretungen des Patentgesetzes, gestützt auf den Art. 155 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, beschlossen, daß vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1904 sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehenden Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlaß unserem Handelsdepartemente unentgeltlich einzusenden seien. Im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels haben wir die Aufrechterhaltung der Maßnahme bis 31. Dezember 1909 verfügt.

Zahl der Reisenden:

Geschäftszweige.	Inländische.	Ausländische.			Total.		
		Total.	Deutschland.	1905.	1904.	1903.	
Textilindustrie	4,301	1,902	1,345	6,203	6,243	6,097	
Maschinenindustrie	967	159	135	1,126	1,125	954	
Metallindustrie	1,245	738	606	1,983	1,958	2,181	
Bijouterie, Uhren und Uhrenfurnituren	530	292	180	822	805	792	
Kurzwaren	519	292	210	811	841	752	
Nahrungs- und Genußmittel	9,601	869	301	10,470	10,818	9,922	
Leder, Leder- und Schuhwaren	480	339	236	819	890	879	
Glasindustrie	170	118	83	288	204	173	
Literarische u. Kunstgegenstände, Papier etc.	1,386	638	493	2,024	2,366	2,261	
Ton-, Zement- und Steinindustrie	332	101	70	433	662	693	
Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farb- waren	902	351	244	1,253	1,179	1,275	
Holz und Holzwaren	498	224	166	722	777	713	
Fettwaren	293	99	35	392	444	346	
Abfälle und Düngstoffe	93	2	2	95	139	160	
Kautschukwaren	76	106	96	182	175	176	
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	83	41	35	124	127	130	
Agenturen	847	49	20	896	788	859	
Verschiedenes (z. B. Roßhaare, Bürsten, Pinsel, Schwämme u. s. w.)	2,347	758	581	3,105	2,476	2,115	
	24,670	7,078	4,838	31,748	31,417	30,478	
1904	24,510	6,907	4,786	31,417			
	+ 160	+ 171	+ 52	+ 331			

Im Berichtsjahr sind uns 216 (1904: 230) Urteile und Bußenerkenntnisse übermittelt worden, und zwar von den Kantonen Baselstadt 80, Aargau 26, Graubünden 17, Solothurn 16, Thurgau 14, St. Gallen 11, Tessin und Zürich je 9, Schaffhausen 8, Waadt 7, Neuenburg 4, Glarus, Luzern und Zug je 3, Bern 2, Appenzell A.-Rh., Baselland, Freiburg und Schwyz je 1.

Verurteilt wurden 216 Personen (1904: 230) zu Geldbußen im Betrage von Fr. 4415 (1904: Fr. 5440). In 57 Fällen (1904: 90) wurden die Gebüßten und, wo dies unterlassen worden war, von den Administrativbehörden zur Nachzahlung der umgangenen Patenttaxen im Gesamtbetrage von Fr. 6050 (1904: Fr. 9450) angehalten.

Ausweiskarten. Um den Verkehr der Handelsreisenden mit der Post zu erleichtern, sind, dem Wunsche des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender entsprechend, die Gratisausweiskarten zur Aufnahme des Signalements des Inhabers eingerichtet worden. Doch verlangten, obwohl im Berichtsjahre für schweizerische Handelsreisende 20,372 Gratiskarten ausgestellt wurden, nur 698 Reisende die Eintragung ihres Signalements.

II. Abteilung.

Industrie.

I. Allgemeines.

a. In Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit, vom 6. Juni 1905 (Bundesbl. IV, 407), übertrug das Departement am 15. Juli, unter Mitgabe einer jeweiligen besondern Wegleitung, Herrn Nationalrat Dr. E. Hofmann in Frauenfeld die Ausarbeitung eines Berichts über Ziffer 2 (Arbeitslosenfürsorge), Herrn Nationalrat J. Vogelsanger in Zürich die Ausarbeitung eines solchen über Ziffer 3 (Arbeitsnachweis) des genannten Beschlusses.

Mit Kollektiveingabe vom 12., 14. und 17. September stellten die Präsidenten der Arbeiterheime Dietisberg und Tannenhof und der Arbeiterkolonie Herdern an uns das Gesuch, wir möchten ihr Begehren um Bewilligung eines fortdauernden jährlichen Bundesbeitrages, vom Jahre 1906 an, den eidgenössischen Finanzkommissionen in empfehlegendem Sinne unterbreiten. Wir stellten diesen die Akten zu mit der Meinungsäusserung, dass bis zur Erledigung des oben erwähnten Bundesbeschlusses dem Gesuche nicht zu entsprechen sei. Das Gleiche geschah hinsichtlich eines Gesuches von Dietisberg um Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Kosten der Einrichtung dieser Anstalt. Die eidgenössischen Räte stimmten unserer Auffassung bei.

b. Wir verweisen auf unsere Botschaft betreffend Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen, vom 3. November 1905 (Bundesbl. V, 538).

Die Landesverwaltung Schweiz des Internationalen Verbands der Köche petitionierte am 1. Mai dahin, es möchten die Köche in das Handwerk eingereiht werden, „um eine gesetzliche Vorschrift für Lehrlings- und Arbeiterprüfungen zu erhalten“. Das Departement teilte ihr mit, dass die Gewerbegesetzgebung und somit auch die Einrichtung der Lehrlingsprüfungen zurzeit noch den Kantonen zustehe; es gehe hieraus hervor, dass der Bund nicht befugt sei, gesetzliche Vorschriften über Fähigkeitsausweise des Berufs der Köche aufzustellen; der Erfolg der unternommenen Bemühung betreffend Schaffung der verfassungsmässigen Grundlage für eine Gewerbegesetzgebung des Bundes bleibe abzuwarten. (5. Mai.)

c. Unser Kreisschreiben an diejenigen Staaten, die an der vom 8.—17. Mai in Bern abgehaltenen internationalen Konferenz für Arbeiterschutz vertreten waren, nämlich: Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal und Schweden, vom 26. Juni (Bundesbl. IV, 625), sowie die Protokolle (inbegriffen Kommissionsberichte) und Schlussakte der Konferenz (Bundesbl. IV, 628) geben eingehenden Aufschluss über diese Angelegenheit. Wir konstatieren, dass die Verhandlungen im Plenum und in den Kommissionen mit ausserordentlichem Eifer geführt wurden, und grosses Interesse boten, dank der Mitwirkung einer

Anzahl hervorragender Männer. Ihre Zustimmung zur Mitwirkung bei diplomatischen Verhandlungen behufs Umwandlung der Konferenzbeschlüsse in Verträge erklärten bis Jahresschluss 10 Regierungen; von 4 standen in diesem Zeitpunkt die Antworten noch aus.

d. Das Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz legte in einer Eingabe vom 26. Juni die ungünstige, die weitere Entwicklung hemmende finanzielle Situation des internationalen Arbeitsamtes, hauptsächlich verursacht durch die zahlreichen von diesem herausgegebenen Druckschriften, dar, mit dem Gesuche, es möchte dem Amte seitens der beteiligten Staaten tatkräftige Hülfe zugewandt werden. Da die Schweiz bisher den höchsten Beitrag leistete, wollten wir zunächst das Ergebnis der Bemühungen bei den andern Staaten abwarten; nach vorläufigen Berichten wird es ein günstiges sein.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahre 1905 wurden dem Gesetze neu unterstellt und in das Verzeichnis der Fabriken eingetragen:

377 Etablissements mit 4815 Arbeitern.

Vom genannten Verzeichnis wurden gestrichen:

269 Etablissements mit ursprünglich 4618 Arbeitern.

Der Bestand der am 31. Dezember 1905 dem Gesetze unterstellten Etablissements beläuft sich auf 6638 mit etwa 277,000 Arbeitern.

Firmaänderungen wurden eingetragen: 430.

Indem wir auf die unter Ziffer V enthaltenen Mitteilungen verweisen, erwähnen wir hier folgende Verfügungen:

a. Das Departement richtete an das schweizerische Arbeitersekretariat folgendes Schreiben:

„Mit Eingabe vom 3. August 1904 haben Sie sich bei uns über die Behandlung von weiblichen Personen im Arbeiterinnenheim der Spinnerei Murg A.-G. beschwert, und das Einschreiten der Bundesbehörde gegen die von Ihnen kritisierten Einrichtungen in solchen Heimen befürwortet.

Am 6. August haben wir den Regierungsrat des Kantons St. Gallen eingeladen, eine Untersuchung über die geschilderten Verhältnisse vorzunehmen und uns Bericht zu erstatten.

Der Regierungsrat teilt uns mit Schreiben vom 4. Juli 1905 mit, dass er eine Untersuchung aller im Kanton bestehenden Arbeiterinnenheime angeordnet habe, und er fügt bei:

- a. die Untersuchungsprotokolle,
- b. den Bericht der Experten über die Fabrikarbeiterinnenheime im Kanton St. Gallen, vom 13. Februar 1905,
- c. den Bericht der Kommission über das Asyl für schutzbedürftige Mädchen in St. Gallen und die Anstalt zum „Guten Hirten“ in Altstätten, vom 5./9. Mai 1905.

Ferner bemerkt der Regierungsrat, dass der Grosse Rat des Kantons St. Gallen am 26. Mai 1905 folgende Motion zum Beschluss erhoben habe: „Der Regierungsrat ist eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht Fabrikarbeiterinnenheime und private Anstalten, welche eine Mehrzahl von weiblichen Personen regelmässig beschäftigen, dem Arbeiterinnenschutzgesetze, eventuell besonders noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterstellen seien.“

Die unter lit. b und c genannten Druckschriften werden auch in Ihrem Besitze sein.

Die eidgenössischen Fabrikinspektoren haben wir am 8. Juli 1905 mit der gemeinsamen Begutachtung der Angelegenheit beauftragt. Ihr Bericht, vom 17. November, wird Ihnen in mitfolgender Abschrift zur Kenntnis gebracht.

Die Ausführungen der Fabrikinspektoren erachten wir als zutreffend; wir können uns daher darauf beschränken, auf deren Inhalt zu verweisen. In der Tat fehlt einerseits, ebenso gut, wie bei den Arbeiterwohnungen, jede verfassungsmässige und gesetzliche Grundlage, um die Arbeiterinnenheime in bezug auf die Anwendbarkeit fabrikpolizeilicher Bestimmungen den Fabriken gleichzustellen. Andererseits handelt es sich, in der

Hauptsache, um Verhältnisse zwischen Fabrikhaber und Arbeiterin, über die, auch nach Massgabe des Fabrikgesetzes, im Streitfalle nicht die Verwaltungsbehörde, sondern nur der Richter zu entscheiden hat.

Wir sind daher weder veranlasst, noch befugt, der Angelegenheit weitere Folge zu geben. Vorbehalten bleibt der Entscheidung des Bundesrates im Falle der Beschwerde seitens eines Beteiligten.“ (24. November.)

b. Eine Eingabe des „Comité du Syndicat des allumeurs de gaz“ in Genf wurde durch folgendes Departementalschreiben erledigt:

„Mit Eingabe vom 3. Dezember 1904 stellen Sie an uns das Gesuch, zu entscheiden, ob die Laternenanzünder nicht auch, gleich wie die übrigen Arbeiter des Gaswerks, als Fabrikarbeiter zu betrachten seien und also unter das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken fallen.

In Übereinstimmung mit dem Bericht des Handels- und Industriedepartements des Kantons Genf, vom 10. Februar 1905, und dem Kollektivgutachten der eidgenössischen Fabrikinspektoren, vom 20. März, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass die gestellte Frage in verneinendem Sinne beantwortet werden muss, und zwar aus folgenden Gründen:

In ihrer Eingabe legen die Arbeiter Gewicht darauf, dass ihre Funktionen sie durchschnittlich im Tag länger beschäftigen, als die Direktion des Gaswerks zugeben will. Dies hat aber auf die Unterstellungsfrage keinen Einfluss. Auch der Umstand, dass in Genf, wie an manchen andern Orten, die Gaslaternenanzünder unter der gleichen Leitung stehen, wie die Arbeiter in der Gasfabrik, macht die erstern noch nicht zu Fabrikarbeitern. Gelegentlich stehen unter dieser nämlichen Leitung auch Installateure, Gasleitungsmonteuere, Erdarbeiter, die man deswegen noch nie und nirgends als zum Betrieb der Gasfabrik gehörig angesehen hat. Man muss eben unterscheiden zwischen der Gasfabrik (usine) und dem Gaswerk (service du gaz); erstere ist nur ein Teil des letztern und kann ganz gut für sich allein dem Fabrikgesetz unterstellt sein, ohne dass daraus folgt, dass andere Teile des ganzen Gaswerkbetriebes unter dasselbe Gesetz einbezogen werden müssen.

Mit Ausnahme vielleicht der allerkleinsten, dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gaswerke, haben die Laternenanzünder

nirgends etwas in der Gasfabrik zu tun. Sie sind in keiner Weise, weder unmittelbar, noch mittelbar, am Gasproduktionsprozess beteiligt, sie arbeiten nie im „geschlossenen Raum“ der Fabrik, wie weit immer man diesen Begriff fassen möchte. Die in Art. 1 des Fabrikgesetzes aufgestellten Bedingungen sind im allgemeinen in keiner Weise auf sie anwendbar: Die Laternenanzünder sind demnach keine Fabrikarbeiter und können ihnen nicht assimiliert werden.

Die Genfer Laternenanzünder wollen mit dem Gesuche einen dienstfreien Tag in der Woche erreichen. Das kantonale Departement zeigt ihnen ein anderes Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, das zu ergreifen wir den Petenten nur empfehlen können, nämlich, sich direkt an den Conseil administratif zu wenden.“ (27. März.)

c. In Sachen einer neuen Prüfung der Grundsätze betreffend Unterstellung von Stickereien (s. Geschäftsbericht für 1903, II, 1, d) berichtete das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen am 28. August, dass es, im Hinblick auf die Revision des Fabrikgesetzes und die in Aussicht stehende Arbeiterinnenschutzgesetzgebung des Kantons Appenzell A.-Rh., zur Ansicht gelangt sei, es solle die Angelegenheit zurzeit nicht weiter verfolgt werden. Das berichterstattende Departement erklärte sich damit einverstanden. (12. September.)

d. Am 7. Januar richtete die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich an das Industriedepartement eine Eingabe, worin sie, in Übereinstimmung mit einer ihr zugekommenen Petition des Eisenbahnervereins des Kreises Zürich, beantragte, die Depotwerkstätten der Eisenbahnen von der Fabrikliste zu streichen, beziehungsweise einen Entscheid des Bundesrates in diesem Sinne herbeizuführen. Dies geschah in der Meinung, dass die betreffenden Betriebe dem Bundesgesetze betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, vom 19. Dezember 1902, unterstellt würden.

Das Departement ersuchte die Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten um ihre Vernehmlassung. Ihr Generalsekretär, Herr Nationalrat Paul Brandt, sprach sich in einem ersten Bericht vom 14. Januar dahin aus, die Arbeiterschaft wünsche einstimmig, dass die Arbeiter der Depotwerkstätten nicht dem Fabrikgesetz, sondern dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1902 zu unterstellen seien, somit als zum Betriebe gehörend betrachtet werden; nur die Hauptwerkstätten

sollen unter dem Fabrikgesetze verbleiben. Anlässlich eines andern Geschäftes stellte die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen am 17. Januar das Gesuch, es möchte das Verhältnis für alle Depotwerkstätten im Sinne von Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1901 (Bundesbl. 1902, I, 975) einheitlich geordnet werden. Am 19. Januar lud das Industriedepartement das Generalsekretariat der A. U. S. T. ein, an Hand des ihm übermittelten Verzeichnisses der dem Fabrikgesetz unterstellten Eisenbahn- und Dampfschiffwerkstätten (41) diejenigen zu bezeichnen, die nach seiner Ansicht dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes zu entziehen wären. Die Antwort, vom 18. Februar, sagte, dass es wohl unmöglich sei, diese Frage zu beantworten, insofern, als es sich um eine Reihe von Werkstätten handle, wo die Verhältnisse nicht stabil, sondern wechselnd seien, und wo der Grundsatz der Arbeitsteilung (zwischen Eisenbahnbetrieb und Fabrik) nicht durchgeführt werden könne; aus den Ausführungen des Generalsekretärs schien hervorzugehen, dass er die Frage von Fall zu Fall, beziehungsweise je nach der Betriebsart der einzelnen Werkstättengruppen entscheiden möchte. Seine weitere Eingabe vom 19. März brachte noch ergänzende Erörterungen, die sich mit gewissen Schwierigkeiten näher befassten, und bestätigten, dass die Grenze zwischen Werkstätten und Depots nicht leicht gezogen werden könne; immerhin ging die Schlussfolgerung dahin, „die Unterstellung der Depotwerkstätten S. B. B. und G. B., d. h. derjenigen Werkstätten S. B. B. und G. B., deren Arbeiter in ihrer Grosszahl, wenn nicht ausschliesslich, nicht alle Tage den gleichen Beginn und Schluss der Arbeitszeit und nicht alle Sonntage frei haben, sondern vielmehr einen ähnlichen unregelmässigen Dienst haben, wie das gesamte Betriebspersonal, unter das Arbeitsgesetz sei durch die Verhältnisse gegeben“. Eine Konferenz, die zwischen den eidgenössischen Fabrikinspektoren und einer Vertretung der Generaldirektion der S. B. B. am 15. März stattfand, befasste sich auf Veranlassung des Departements auch mit dieser Angelegenheit. Die Generaldirektion liess erklären, dass sie sich dem von der Zürcher Volkswirtschaftsdirektion eingebrachten Antrag vollständig anschliesse. Gegen diesen sprachen sich sowohl in der mündlichen Verhandlung, als in einem schriftlichen Bericht vom 20. März die Fabrikinspektoren aus. Diese Sachlage veranlasste das Industriedepartement, noch das Justiz- und Polizeidepartement zu konsultieren. Das einlässliche Gutachten dieses Departements

kam zu dem Schlusse, dass unter Zugrundelegung des nämlichen Grundsatzes, wie er schon im Bundesratsbeschlusse vom 1. März 1901 angewendet wurde, diejenigen Depotwerkstätten bezeichnet werden, für deren Arbeiter, unter Aufrechterhaltung der Unterstellung unter das Fabrikgesetz, die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1902 betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten Anwendung finden sollen.

Industriedepartement wie Bundesrat schlossen sich den Ansichten des Justizdepartements und deren Begründung in allen Teilen an, und es fasste daher der Bundesrat nachfolgenden Beschluss :

1. Das Gesuch der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich um Streichung der Depotwerkstätten der Eisenbahnen vom Verzeichnis der dem Fabrikgesetze unterstellten Betriebe wird abgelehnt.

2. Die Generaldirektion der S. B. B. wird beauftragt, dem Industriedepartement diejenigen dem Fabrikgesetze unterstellten Werkstätten zu bezeichnen, für deren Arbeiter in bezug auf die Regelung der Arbeits- und Ruhezeit die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1902 Anwendung finden sollen.

3. Das Eisenbahndepartement wird beauftragt, die in Ziffer 2 genannte Festsetzung für die dem Fabrikgesetz unterstellten Werkstätten der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften vorzunehmen.

4. Die Departemente der Eisenbahnen und der Industrie werden angewiesen, nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1901 sich über die Liste der Werkstätten, auf die für die Regelung der Arbeits- und Ruhezeit das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1902 Anwendung findet, zu verständigen. (2. Juni.)

2. Nacht-, Sonntags-, Hülfarbeit; Änderung der Normalarbeitszeit.

Unter den durch das Gesetz und die Verhältnisse jedes einzelnen Falles gebotenen Bedingungen wurde, nach jeweiliger Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektorat, bewilligt die Vornahme von

a. Nachtarbeit (Art. 13):

3 Giessereien, 3 Zeitungsdruckereien, 2 Schokoladefabriken, 2 chemischen Fabriken, 1 Dextrinfabrik, 1 Akkumulatorenfabrik (für die Bleireduktionsöfen), 1 Verzinkerei, 1 Kohlen-säurewerk, 1 polygraphischen Institut (2 Stunden), 1 Glashütte, 1 Linoleumfabrik, 1 Kalksandsteinfabrik, 1 Waschanstalt (an 2 Tagen je 2½ Stunden 1 Arbeiter);

b. Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 13 und 14):

1 chemischen Fabrik, 1 Osmonwerk, 1 Xylolithfabrik;

c. Sonntagsarbeit (Art. 14):

1 Sprit- und Presshefefabrik, 1 Metallwerk (für Reparatur der Giessöfen);

d. Hilfsarbeit (Art. 12):

1 Seidenfärberei;

e. schichtenweiser Arbeit über Mittag:

1 Färberei, 1 Weberei (für das Schlichten), 1 Dextrinfabrik, 1 polygraphischen Institut.

Im besondern erwähnen wir folgende Vorkommnisse:

a. Die Sektion Basel des schweizerischen Textilarbeiterverbandes beschwerte sich am 22. Dezember 1904 über Unregelmässigkeiten, die hinsichtlich der vorgeschriebenen Arbeitszeit in Seidenfärbereien zu Tage getreten seien. Das Departement veranlasste zunächst eine eingehende Prüfung der Angelegenheit durch den Regierungsrat des Kantons Baselstadt und durch die eidgenössischen Fabrikinspektoren, und beauftragte sodann Herrn Prof. Dr. R. Gnehm in Zürich mit der Vornahme einer Expertise, mit dem Auftrage, die Untersuchung auf sämtliche Seidenfärbereien der Schweiz auszudehnen.

Die Klage hatte zwei ganz verschiedene Punkte berührt: einerseits die Übertretung erteilter Bewilligungen, andererseits die vom Industriedepartement erteilten Bewilligungen selbst. Sie erwies sich im ersten Punkt teilweise als begründet, so dass der Regierungsrat das Strafverfahren einleitete. In bezug auf den zweiten Punkt gelangte der Experte (Bericht vom 30. März)

zum Schluss, dass für die Schwarzfärberei Bewilligung von Nacharbeit, für das Chargieren der Couleurseide Bewilligung schichtenweiser Arbeit von morgens früh bis abends ohne Unterbrechung über Mittag unter gewissen Verhältnissen aus technischen Gründen unerlässlich sei.

b. Die Arbeitskammer des Kantons Tessin richtete am 21. Dezember 1904 an das Industriedepartement eine Eingabe gegen die vom Staatsrat erteilte Genehmigung des Stundenplanes einer Papierfabrik. Das genannte Institut beschwerte sich über die von der kantonalen Behörde gebilligte Verteilung der Ruhezeit während der Nacharbeit in jenem Etablissement. In Übereinstimmung mit dem Bericht des tessinischen Staatsrates vom 29. Dezember 1904 und dem Kollektivgutachten der eidgenössischen Fabrikinspektoren vom 24. März 1905 erledigte das Departement die Eingabe, wie folgt:

„Die einstündige Ruhepause, die das Fabrikgesetz den Arbeitern um die Mitte der Arbeitszeit sichert, bezieht sich nur auf die Tagesarbeit (Art. 11). Für Etablissements, die im Besitze einer Bewilligung zur Nacharbeit sind, schreibt das Gesetz vor, dass die Dauer der wirklich geleisteten Arbeit nur 11 Stunden während einer Schicht von 12 Stunden betragen dürfe. Die freie Zeit kann nun in einer ganzen Stunde bestehen, oder aber, je nach den Bedürfnissen des Betriebes, in einzelnen kleinern Zeitabschnitten. Indem der Staatsrat die fragliche Firma ermächtigt hat, die Freistunde in drei Pausen von je 20 Minuten abzuteilen, hat er dem Gesetze nicht zuwidergehandelt. Bei durchgehendem Betriebe ist die Arbeit oder der Aufsichtsdienst oft derart, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die Fabrik zu verlassen; so haben wir auch in einem ähnlichen Falle (Beschwerde gegen die Gasfabrik Winterthur, Entscheid vom 19. November 1903, Bundesbl. 1904, II, 227 ff.) dahin entschieden, dass kein Grund vorliege, einer Anordnung der Fabrikleitung entgegenzutreten, wonach Heizer und Motorenwärter während der Mittagspause das Fabrikareal nicht verlassen sollen. Was die Nacharbeit betrifft, so ist für den Arbeiter durchaus keine Notwendigkeit vorhanden, das Etablissement zu verlassen, so dass also die drei Ruhepausen von je 20 Minuten für ihn keinen Nachteil bedeuten.

Der Entscheid des Bundesrates vom 27. Februar 1885 (Kommentar S. 190) kann im vorliegenden Falle nicht angerufen werden, weil es sich dort nur um Tagesarbeit handelte, und nicht von kontinuierlichem Betriebe die Rede war. Nach

der gegenwärtigen Fabrikgesetzgebung lässt sich bei letzterem Betriebe die Forderung einer 12stündigen Anwesenheit nicht vermeiden.“ (30. März.)

c. Eine Firma war wegen Überschreitung der ihr vom Industriedepartement erteilten Bewilligung für teilweise Sonntagsarbeit verzeigt, vom Bezirksgericht aber freigesprochen worden. In Gutheissung der vom Bundesanwalt auf Veranlassung des Departements eingereichten *Kassationsbeschwerde* hob das Bundesgericht mit Entscheid vom 15. März das angefochtene Urteil auf und es wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Bezirksgericht zurück.

d. Das Zentralkomitee des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz erhob am 15. Dezember Beschwerde über die vom Regierungsrate eines Kantons einer *Mühle* erteilte Bewilligung, an 11 nacheinanderfolgenden *Sonntagen* (19. November bis 28. Januar) arbeiten zu lassen. Wir trafen nachstehende Verfügung:

Gemäss Art. 14 des Gesetzes ist die Arbeit an den Sonntagen — Notfälle vorbehalten — untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die in Art. 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrates erlangt haben. Zu dieser letztern Kategorie von Betrieben gehören die Mühlen nicht; es war ihnen allerdings durch Bundesratsbeschluss betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken, vom 14. Januar 1893 (Kommentar S. 224), Sonntagsarbeit von 3 Stunden für das Reinigen und Instandstellen von Maschinen und Böden generell gestattet worden. Diese Bewilligung ist jedoch laut Bundesratsbeschluss vom 12. November 1895 (Kommentar S. 238) wieder aufgehoben. Aus dem Berichte der kantonalen Behörde, wie auch aus dem Gutachten des Fabrikinspektors geht hervor, dass bei dem Gesuche der fraglichen Mühle um Bewilligung der Sonntagsarbeit es sich nicht um eine Notlage, sondern lediglich um Vermehrung der Produktion handelte. Auch bildete die Erteilung solcher Bewilligungen an Müller im betreffenden Kanton schon früher mehrmals den Grund zu Klagen seitens der eidgenössischen Fabrikinspektion. Das Industriedepartement war bereits einmal in der Lage (11. Juni 1895; Kommentar S. 234), dem Regierungsrate Aufklärung zu erteilen, was unter Notfällen, von denen das Gesetz spricht, zu verstehen sei. Man kann daher nicht im Zweifel sein, dass zum Zwecke der Vermehrung der Produktion Sonntagsarbeit nicht bewilligt werden durfte.

Der Regierungsrat wird demnach eingeladen, die von ihm der Mühle am 15. November erteilte Bewilligung zur Sonntagsarbeit für den Rest ihrer Dauer aufzuheben. (29. Dezember.)

e. Eine Anzahl dem Fabrikgesetze unterstellter aargauischer Strohfabrikanten richtete an uns am 16. Januar das Gesuch, es möchte ihnen mit Rücksicht auf die ungünstigen Bahnfahrtgelegenheiten gestattet werden, während der Wintermonate ohne Überschreitung der 11stündigen Arbeitszeit deren Schluss auf 9 Uhr abends hinauszuschieben. Wir entschieden in folgender Weise:

Es muss zugegeben werden, dass der Eisenbahnfahrplan für die von den Fabriken entfernt wohnenden Arbeiter ein ungünstiger ist. Doch kann dieser Umstand für die Behandlung des vorliegenden Gesuches nicht massgebend sein. Die Interessenten mögen sich an die betreffenden Bahnverwaltungen behufs Beseitigung des erwähnten Missstandes wenden. Das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors weist im fernern darauf hin, dass bei richtiger Ausnützung der Tagesarbeit und bei entsprechender Reduktion der verschiedenen Essspausen der Zeitraum zwischen morgens 6 Uhr und abend 8 Uhr zur vollen Inanspruchnahme der gesetzlichen Maximalarbeitszeit von 11 Stunden hinreicht. Dazu kommt, dass die in der Strohwarenindustrie beschäftigten Personen zu zwei Dritteln aus Frauen und jugendlichen Personen bestehen. Nach Massgabe von Art. 15 und 16 des Gesetzes ist aber Nachtarbeit von weiblichen und jugendlichen Personen untersagt, die Stunde von 8—9 abends fällt nach Art. 13 unter den Begriff Nachtarbeit, der Bundesrat ist also gar nicht befugt, für jene Personen die Inanspruchnahme dieser Zeit zu gestatten. Abgesehen hiervon, bietet der von der Bewilligung der Nachtarbeit handelnde Art. 13 dem Bundesrat keinen Anhaltspunkt, derartigen Geschäften überhaupt den Betrieb nach 8 Uhr abends zu gestatten. Das Gesuch wird demnach abgelehnt. (3. Februar.)

f. Eine Anfrage des Arbeitersekretariats Winterthur gab dem Departemente Veranlassung, nachstehende Antwort zu erteilen:

Arbeitszeit der Monteure. Die Arbeit dieser Leute vollzieht sich unter so ausserordentlich verschiedenartigen Verhältnissen, dass man eigentlich die Frage aufwerfen könnte, ob sie nicht unter Art. 12 des Fabrikgesetzes fallen. In der Tat arbeiten viele bald in der Fabrik ihres Prinzipals, bald bei

Kunden am gleichen Ort, an andern Orten des Kantons, in andern Kantonen, auch in fremden Staaten. Dabei ist nicht nur an die Aufstellung von Maschinen aller Art und die Anlage von Transmissionen zu denken, sondern auch an die Erstellung von Brücken und von andern Eisenkonstruktionen, an den Bau von Leitungen, das „Aufrichten“ von Häusern, die Arbeit von Anschlägern, Bodenlegern, und an ähnliche Verrichtungen. Ausserdem haben Monteure jeder Art an bestehenden Anlagen, wo immer sie seien, Reparaturen vorzunehmen, was die Beurteilung ihrer Stellung zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit noch kompliziert. Ausnahmen von diesen Bestimmungen, wie längere tägliche Arbeitsdauer, Nacht- und Sonntagsarbeit, sind durch mannigfaltige Verhältnisse bedingt und unvermeidlich. In den einen Fällen qualifizieren sich die Verrichtungen der Monteure als reguläre Fabrikarbeit, in andern als Hilfs- und Notarbeit, wieder in andern als solche, auf die die einheimischen Gesetzesbestimmungen überhaupt nicht anwendbar sind. Daraus folgt, dass die Frage nicht in allgemein gültiger Weise, sondern bloss von Fall zu Fall entschieden werden kann.

Da es sich übrigens um einen Fall im Betriebe der Firma N. N. handelt, so sei darauf hingewiesen, dass nach § 4 ihrer Fabrikordnung auswärts Arbeitende (Monteure) genau die vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten haben, sofern nicht besondere Hindernisse entgegenstehen.

Prüfungsarbeiten von Lehrlingen ausserhalb der gesetzlichen Arbeitszeit. Analog ist der Fall, wo ein Arbeiter nach Schluss der letztern noch Arbeiten nicht auf Rechnung des Betriebsinhabers ausführt. In Betracht fällt auch, dass jene Prüfungsarbeiten oft nicht in den Werkstätten des Prinzipals, sondern in denjenigen anderer Unternehmer ausgeführt werden.

Das Fabrikgesetz spricht sich über diese Punkte nicht aus. Wir haben bereits darauf Bedacht genommen, dass ihnen im Entwurf zu einem neuen Fabrikgesetz die nötige Aufmerksamkeit zu teil werde. Zurzeit wäre die Grundlage für eine zu erlassende administrative Verfügung zum mindesten eine sehr unsichere, auch sind häufige oder schwere Missstände nach dem eingeholten gemeinsamen Bericht der Fabrikinspektoren, vom 20. März, nicht zu verzeichnen. (27. März.)

3. Fabrikinspektorat.

Die Zahl der von den 9 inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche war:

im	I. Kreise	2372
"	II. "	2440
"	III. "	2670

Zusammen 7482
(1904: 7465).

Das Departement hatte Veranlassung, den Inspektoren hinsichtlich der Unterlassung von Unfällen, beziehungsweise hinsichtlich eines gleichmässigen Vorgehens in den Kreisen, folgende Weisung zu geben:

1. Ergibt sich bei einer Inspektion, dass ein erheblicher Unfall der zuständigen Behörde nicht angezeigt worden ist, so ist der Betriebsinhaber aufzufordern, innert einer ihm zu stellenden Frist das Versäumte nachzuholen.

2. Erfolgt trotzdem die Unfallmeldung nicht innert der angesetzten Frist, so ist hiervon der Kantonsregierung zu weiterer Amtshandlung Kenntnis zu geben.

3. In Fällen von wiederholter Missachtung der Anzeigepflicht hat die Mitteilung an die Kantonsregierung sofort zu erfolgen, und zwar verbunden mit dem Antrag auf Bestrafung des Fehlbaren. (20. März.)

4. Verschiedenes.

a. Mit Schreiben vom 17. Januar übermittelte die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen dem Industriedepartement die von ihr nach Massgabe früherer Verhandlungen (s. Geschäftsbericht für 1903, II, 4, e) bearbeitete Fabrikordnung für die Werkstätten, mit dem Gesuch, die noch vorhandenen Differenzen mit dem Departement und dem eidgenössischen Fabrikinspektorat mündlich zu erörtern. Das Departement veranstaltete eine solche Konferenz, und es wurde auf ihr eine vollständige Einigung herbeigeführt; das weitere Vorgehen war Sache der Bundesbahnverwaltung.

b. In bezug auf die im letzten Geschäftsbericht unter II, 4, c, erwähnte Kassationsbeschwerde verweisen wir auf das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 5. März (Entscheidungen, Bd. XXXI, 1. Teil, S. 127).

c. Wir verweisen auf unser Kreisschreiben an die Kantonsregierungen betreffend Durchführung von Art. 19 des Fabrikgesetzes, vom 2. Juni (Bundesbl. IV, 273).

d. Die Holzbearbeitungswerkstätte von R. und F. war im Sommer 1904 abgebrannt. Beim Wiederaufbau des Etablissements stellte der eidgenössische Fabrikinspektor, dem der Bauplan vorschriftsgemäss zur Begutachtung unterbreitet worden war, u. a. die Forderung betreffend Einrichtung einer auf die einzelnen Maschinen wirkenden Staub- und Späneabsaugung. Bei der vom Regierungsrate am 7. Oktober 1904 erteilten Baubewilligung wurde das Postulat des Fabrikinspektors zur Bedingung gemacht. Obschon die Firma anfänglich sich bereit erklärt hatte, die Installation für die Staub- und Späneabsaugung einzurichten, führte sie dieselbe innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht aus, und rekurrierte nach deren Ablauf gegen die erwähnte kantonale Verfügung.

Die Zuständigkeit des Bundesrates, im Rekursfalle endgültig zu entscheiden, war in Art. 3, Absatz 1 und 4, des Fabrikgesetzes gegeben.

Der Bundesrat entschied folgendermassen: Es ist in vorliegender Angelegenheit nicht erforderlich, auf deren materielle Seite einzutreten. Wie aus den Akten zu ersehen ist, hat die Regierung des Kantons gegenüber der Firma weitgehende Rücksichten geübt, und es ist ihr anheimgestellt, der Sachlage fernerhin Rechnung zu tragen, soweit Billigkeitsgründe dafür sprechen. Es ist hervorzuheben, dass die Rekurrenten es unterlassen haben, rechtzeitig den Entscheid der obern Instanz anzurufen. Die Verfügung des Regierungsrates, um die es sich handelt, datiert vom 7. Oktober 1904 (zugestellt am 11. Oktober); sie wird vom zuständigen kantonalen Departement mit Schreiben vom 7. April und 26. August 1905 bestätigt. Nachdem die am 7. April 1905 bewilligte Frist („spätestens Anfang Oktober“) abgelaufen ist, erfolgt die Einreichung der Rekurschrift mit Datum vom 31. Oktober dieses Jahres. Das gleichgültige Verhalten der Fabrikhaber verdient nicht, geschützt zu werden. Die in Art. 190 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, vorgesehene Frist für Einreichung der Beschwerde ist nicht eingehalten worden, und der Bundesrat tritt daher auf diese nicht ein.

Dem vom Regierungsrate in seiner Vernehmlassung vom 7. November geäusserten Wunsche, über die Frage der Er-

stellung von mechanischen Staub- und Späneabsaugungsvorrichtungen in Holzbearbeitungswerkstätten „einen grundsätzlichen, allgemein gültigen Entscheid zur Wegleitung für die kantonalen Instanzen“ zu fällen, kann nicht Entsprochen werden. Die Verhältnisse der einzelnen Etablissements sind zu verschieden, als dass sie durch einen allgemein verbindlichen Beschluss geregelt werden könnten. Die Bundesbehörde wird daher auch fernerhin in ähnlicher Angelegenheit, wie die vorliegende, von Fall zu Fall entscheiden. (23. Dezember.)

e. In bezug auf eine Anfrage des Regierungsrates von Baselstadt, vom 24. Dezember 1904, sprach sich das Industrie-departement in seinem Bericht an den Bundesrat folgendermassen aus:

Dem Departement scheint die Beantwortung der Anfrage im Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1890 (Kommentar S. 294) gegeben zu sein. Nach seiner Auffassung wäre also die Zulässigkeit kantonaler Bestimmungen über die Arbeit von Lehrlingen, die unter dem Fabrikgesetz stehen, zu verneinen. Verfassungsgemäss stehe dem Bund allein die Kompetenz zu, die Arbeitsverhältnisse aller in den Fabriken beschäftigten Personen, die Lehrlinge inbegriffen, zu ordnen, und die Kantone dürfen auf diesem Gebiete weder Vorschriften aufstellen, die dem Fabrikgesetz widersprechen, noch Bestimmungen erlassen, die es erweitern. Insbesondere sei daran zu erinnern, dass Art. 34 der Bundesverfassung „einheitliche Bestimmungen“ vorsehe, und dass diese für die schweizerische Industrie zu stande gebrachte Einheitlichkeit der Gesetzgebung eine Haupterrungenschaft gegenüber den frühern Zuständen bedeute.

Was die von der Regierung zu Art. 16, Absatz 2, des Fabrikgesetzes aufgeworfene Frage, ob dem Schulunterricht im Sinne des Gesetzes auch der Unterricht in beruflichen Fachkursen zugezählt werden dürfe, betreffe, so könne deren Beantwortung nur eine verneinende sein. Es sei auf die Botschaft zum Gesetzesentwurf, vom 6. Dezember 1875 (Bundesbl. IV, 954—956) hinzuweisen, aus der unzweifelhaft hervorgehe, dass nur der Volksschulunterricht gemeint sei. Es gelte denn auch überall die vorkommende Freigabe gewisser Tagesstunden für den Besuch beruflicher Schulen als eine freiwillige Leistung des Fabrikanten.

Wir entschieden im Sinne des antragstellenden Departements. (6. Januar.)

f. Revision des Fabrikgesetzes. Mit Eingabe vom 14. Februar stellte das Komitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes beim Industriedepartement das Begehren, „es möchte zur Beratung des Vorentwurfes (Fabrikgesetz) eine Expertenkommission einberufen werden, in der die Vertreter der Arbeiter in gleicher Zahl Sitz haben, wie die Vertreter der Betriebsinhaber“. Das Departement antwortete in folgender Weise: „Es ist unsere Absicht, zur Beratung des Entwurfes zu einem neuen Fabrikgesetz eine Expertenkommission einzuberufen. Wir betrachten es als selbstverständlich, dass sowohl Vertreter der Arbeiter, als Vertreter der Betriebsinhaber beigezogen werden. Dagegen können wir hinsichtlich des Begehrens, dass die beidseitigen Vertreter in gleicher Zahl auszuwählen seien, keine Verpflichtung übernehmen, sondern wir müssen beanspruchen, dass uns vollständig freie Hand gelassen werde. Auch dürfte die Arbeiterschaft uns einiges Vertrauen entgegenbringen, denn wir haben es uns stets zur Pflicht gemacht, sie in den sie näher berührenden Angelegenheiten einzuvernehmen. Das gewünschte Stimmenverhältnis in der Kommission hätte übrigens kaum die erwartete Bedeutung, indem noch andere Personen, ausser Arbeitern und Betriebsinhabern, in die Kommission berufen werden, und diese nur konsultativen, nicht entscheidenden Charakter hat.“ (17. Februar.)

Von der Absicht, im Herbst eine Expertenkommission einzuberufen, gab das Departement am 16. Juni den Vorständen der schweizerischen Vereinigungen: Handels- und Industrieverein, Gewerbeverein, Arbeiterbund Kenntnis, mit dem Beifügen, dass es grossen Wert darauf lege, Vertrauenspersonen der beteiligten Kreise zu gewinnen, und mit der Einladung, eine gewisse Anzahl solcher in Vorschlag zu bringen; das Departement würde aus diesen seine Auswahl treffen, und die Kommission durch Fachmänner der Verwaltung, Hygiene u. s. w. ergänzen. Ferner erklärte es, dass es ihm im Interesse der Sache zu liegen scheine, auch dem Stande der Arbeiterinnen eine Vertretung zu gewähren, weshalb auch solche Nominationen gemacht werden möchten. Die gewünschten Vorschläge sind eingegangen.

Nachdem die französische Übersetzung der Vorlagen des Fabrikinspektorats (Gesetzesentwurf und Bericht, vom 31. Dezember 1904) erstellt war, wurde den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben des Departements vom 9. September Gelegenheit geboten, sich über dieselben bis zum 14. Ok-

tober zu äussern. Auf vorgebrachte Wünsche hin erfolgte eine Verlängerung der Frist bis Ende November; damit war auch eine Verschiebung der Expertenkonferenz bedingt. Bis Ende des Jahres sprachen sich 17 Kantonsregierungen aus.

Von einer allgemeinen Enquete bei den Interessenvertretungen glaubte das Departement einstweilen Umgang nehmen zu sollen, da diese in der Kommission zum Worte kommen werden, und es ihnen ausserdem anheimgestellt ist, von sich aus die ihnen gutschheinenden Schritte zu unternehmen, wie denn auch die Vorlagen auf Ansuchen hin jedermann zur Verfügung gestellt werden.

III. Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken.

Hinsichtlich unserer Massnahmen betreffend den Vollzug dieses am 1. April 1905 erlassenen Gesetzes (A. S. n. F. XXI, 386) verweisen wir

1. auf unser Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, vom 14. Juli (Bundesbl. IV, 748),
2. auf unser Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, vom 20. Dezember, sowie auf den beigegebenen Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren, vom 15. Dezember (Bundesbl. VI, 572 und 577).

Unser Industriedepartement ermächtigte wir am 20. Dezember, bei eventuell noch eingehenden Einzelgesuchen über die Anwendung von Art. 3 des Gesetzes erstinstanzlich zu entscheiden.

Eine Anfrage des Typographenbundes der romanischen Schweiz, Sektion Neuenburg, beantwortete das Departement, wie folgt: In seinem Gesetzesentwurf hatte der Bundesrat eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen der Beginn der Arbeitszeit nicht früher angesetzt werden dürfe, als an den übrigen Tagen. Die gesetzgebenden Räte nahmen diesen Vorschlag nicht an. Demnach kann an Vorabenden von Sonn- und Festtagen eine andere Einteilung der Arbeitszeit stattfinden, als an den übrigen Tagen. Gemäss Art. 11, Absatz 2, des Fabrikgesetzes sind die Arbeitsstunden der Ortsbehörde anzuzeigen. (23. Dezember.)

IV. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Die Zahl der Firmen, die im Besitze der Bewilligung zur Fabrikation von überall entzündbaren Hölzchen sind, betrug 17, indem zwei Betriebe (Ant. Aellig & Cie. in Frutigen, Anton Strüby in Brunnen) eingingen, und ein früher betriebenes Geschäft (Mathias Gehring in Frutigen) die Bewilligung erlangte.

Ein Zündhölzchenfabrikant vertrat die Ansicht, dass die Herstellung von Hölzchen mit Phosphoresquisulfid *g e s u n d h e i t s s c h ä d l i c h* sei, und verlangte die Beseitigung dieser Fabrikationsmethode. Da der Bundesrat den Kantonsregierungen die Verpflichtung auferlegt hatte, eine zeitweilige ärztliche Kontrolle des bei der Zündhölzchenindustrie beschäftigten Personals vornehmen zu lassen, ersuchte das Industriedepartement die betreffende kantonale Behörde (Bern), über die bisherigen Ergebnisse dieser Kontrolle Bericht zu erstatten. Aus dem Rapport des Aufsichtsarztes ging hervor, dass die bezeichnete Fabrikationsweise für die Gesundheit des damit beschäftigten Personals keineswegs schädlich sei, und dass sowohl das allgemeine Befinden, wie besonders auch der Zustand der Mundhöhlen der Arbeiter ein vollständig normaler sei. Der Aufsichtsarzt kam somit zum Schlusse, dass die behauptete Schädigung jeder Begründung entbehre; die Arbeiter sollen auch erklärt haben, dass sie sich bei der neuen Methode bedeutend wohler fühlen, und nicht zur alten zurückzukehren wünschen. Das Departement gab daher dem Gesuch keine weitere Folge. (10. August.)

Wir verweisen auf den Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 9 des Gesetzes, vom 1. Juli 1905 (A. S. n. F. XXI, 659).

Wegen Übertretung des Verbotes der Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor gingen seitens der Zollverwaltung 8 (1904: 15) Anzeigen ein, die dem Bundesanwalt behufs Einleitung des Strafverfahrens zugestellt wurden.

V. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Massgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887

wurde von uns die Unterstellung unter die Haftpflicht bejaht für 16, verneint für 22 Betriebe.

Im einzelnen erwähnen wir folgende Entscheide :

a. Advokat F. Moser in Bern stellte das Gesuch, zu entscheiden, dass die Wäscherei des Hotels Thunerhof in Thun zur Zeit des der Elisabeth Klossner daselbst zugestossenen Unfalles der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei.

Das Hotel Thunerhof besitzt eine Waschanstalt, die für den eigenen Bedarf arbeitet, sowie auch die Lieferung frischer Wäsche an die im Hotel wohnenden Fremden übernimmt. Die hierbei beschäftigte Arbeiterzahl beträgt bei Motorbetrieb „gleichzeitig und regelmässig“ mehr als 5.

Dass die Hotels nicht als industrielle Anstalten im Sinne von Art. 1 des Fabrikgesetzes angesehen und demnach nicht als haftpflichtig erklärt werden können, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 23. November 1900 (Bundesbl. 1901, I, 816—818) auf ein bezügliches Begehren der Generaldirektion der Union Helvetia in Luzern entschieden.

Was die Teil- oder Hilfsbetriebe nicht industrieller Anstalten betrifft, zu denen auch die Waschanstalten der Hotels zu rechnen sind, so hat die bisherige bundesrätliche Praxis von einer Unterstellung unter das Fabrikgesetz abgesehen. Es war dabei hauptsächlich die Erwägung massgebend, dass, solange das Gesetz auf die Hauptbetriebe nicht anwendbar sei, auch die Nebenbetriebe nicht unterstellt werden können, wenn sie nur für eigenen, nicht für fremden Bedarf arbeiten. Demzufolge sind eine Anzahl von Hotelwäschereien, die von kantonalen Behörden in die Fabrikliste eingetragen worden waren, auf gestelltes Ansuchen hin wieder gestrichen worden. Man konnte sich auch der Überzeugung nicht verschliessen, dass bei den durch den grössern oder geringern Fremdenandrang bedingten Schwankungen im Arbeitspensum dieser Anstalten es unmöglich sei, die Arbeit an eine bestimmte Zeit zu binden, und dass namentlich das absolute Verbot der Verwendung von Frauen zur Nacharbeit (Art. 15) undurchführbar sei. Man hat die Nichtunterstellung einem sich notwendig ergebenden gesetzwidrigen Zustande vorgezogen.

Wenn der Petent in seiner Eingabe betont, dass die genannte Wäscherei auch die Wäsche der Hotelgäste besorge und

demnach für fremden Bedarf arbeite, so ist hier zu bemerken, dass der Hotelgast während seines Aufenthaltes als ein Glied des Hauses zu betrachten ist, und aus ihm bezieht, was er zum Leben nötig hat. Vom Arbeiten für fremden Bedarf könnte nur dann die Rede sein, wenn auch die Wäsche dritter, nicht im Hotel wohnender Personen in der Anstalt besorgt würde.

Wir gelangten somit dazu, das Gesuch abzulehnen. (5. Mai.)

b. Das Sekretariat der Arbeitskammer der Arbeiterunion Zürich stellte das Gesuch, zu entscheiden, ob die Firma Gebrüder Renold, Händler und Spediteure in Frauenfeld, zur Zeit des in ihrem Dienste dem Heinrich Sterk beim Verladen von Heu in Birmensdorf zugestossenen Unfalles der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei.

Das Geschäft besteht in einer Fourage-Grosshandlung mit Heupressenbetrieb. Wenn die Gebrüder Renold auch 18 und mehr Arbeiter an den auf einem weiten Umkreis verteilten Heupressen beschäftigen, so geschieht dies nicht „gleichzeitig und regelmässig“, und es sind auch die Arbeiter gewöhnlich nicht in geschlossenen Räumen tätig. Der Standort der 6 Heupressen wechselt mit den gemachten Einkäufen, und es sind an einem Orte höchstens 3 Arbeiter beschäftigt. Ebenso wenig kann von einem fabrikmässigen Betriebe die Rede sein, da das Material nicht verändert, sondern nur auf ein kleineres Volumen gepresst wird.

Zur Anwendung des Fabrikgesetzes fehlen demnach sowohl die Voraussetzungen von Art. 1 des Gesetzes selbst, als auch diejenigen des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 (Kommentar S. 35).

Der Betrieb kann aber auch nicht dem erweiterten Haftpflichtgesetze unterstellt werden, indem er unter den daselbst genannten Kategorien von Gewerben und Betrieben nicht aufgeführt ist. Das Gesetz könnte nur dann Anwendung finden, wenn mit dem Heuhandel auch Fuhrhaltereie verbunden wäre, was jedoch nicht der Fall ist. Die Firma lässt sich das gekaufte Heu immer auf eine Bahnstation liefern, von wo sie es mit der Bahn an die Abnehmer befördert; sie bedarf daher keines eigenen Fuhrwerkbetriebs.

Was endlich das Auf- und Abladen der Ware betrifft, so haben wir in unserm Entscheide vom 11. November 1904 (Bundesbl. 1905, II, 698) festgestellt, dass „Auf- und Ablad und die Einlagerung von Frachtgütern“ nur dann unter Art. 4

der Haftpflichtnovelle falle, wenn die Unternehmungen, die diese Arbeiten ausführen lassen, an und für sich schon unter der Haftpflichtgesetzgebung stehen, was in vorliegendem Falle nicht zutrifft.

Die Frage der Haftpflicht wurde von uns verneint. (26. Dezember.)

Das Gleiche geschah aus analogen Gründen hinsichtlich der eidgenössischen Armeemagazine in Ostermundigen. (22. April.)

c. Eduard Spinnler-Kiefer in Frenkendorf stellte das Gesuch, zu entscheiden, ob das Ausladegeschäft F. Kneier-Pfister in Basel der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt sei.

Dieses Geschäft besorgt auf dem dortigen Güterbahnhof St. Johann das Auf- und Abladen von Waren, die in Kohlen, Steinen, Holz u. s. w. bestehen, und die von den Fuhrhaltereien der Stadt Basel ab- und zugeführt werden. Mit dem Transport der Waren selbst befasst sich das Geschäft nicht. Die Zahl der von F. Kneier-Pfister beschäftigten Arbeiter richtet sich nach der Menge der Waren; bald arbeitet er allein, bald helfen ihm einige Tagelöhner, deren Zahl bis auf 10, ja sogar bis auf 20 anwächst. Die Leute werden da geholt, wo sie gerade zu finden sind.

Der Inhaber des genannten Geschäftes kann nicht als selbständiger Unternehmer betrachtet werden; er verrichtet mit seinen Nebearbeitern nur diejenigen Arbeiten, die ihm von seinen Akkordgebern, den Fuhrhaltern, momentan überbunden werden. Er steht mit seinen Leuten zu den Fuhrhaltereien in demselben Verhältnis, wie der Erdarbeiter, der beim Neubau eines Hauses vom Unternehmer das Ausgraben des Fundaments mit einigen Mitarbeitern in Akkord übernimmt. Von einem eigentlichen Anstellungsverhältnis ist bei Kneier und seinen Leuten nicht die Rede.

Wenn demnach Kneier seinen Mitarbeitern gegenüber nicht als haftpflichtig erklärt werden kann, so fragt es sich wiederum, ob die von ihm ausgeführten Arbeiten nicht unter den Sammelbegriff der Fuhrhaltereie fallen, da sie einen Teil derjenigen Funktionen bilden, die der Fuhrhalter auszuüben hat, wenn er die Zu- und Abfuhr von Waren übernimmt. Es wird oft im geschäftlichen Interesse des Fuhrhalters liegen, das Auf- und Abladen der Güter einer Handlangergruppe zu übertragen.

Art. 1, Ziff. 2, lit. *b*, des erweiterten Haftpflichtgesetzes rechnet die Fuhrhalterei zu denjenigen Gewerben, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt sind. Dass das Auf- und Abladen der Waren als zum Begriff „Fuhrhalterei“ gehörend erachtet werden muss, ergibt sich aus der *ratio legis*, sowie aus der bisherigen Praxis des Bundesrates in ähnlichen Fällen (vgl. Bundesbl. 1896, I, 795/796). Art. 2 des nämlichen Gesetzes sagt: „Haftbar ist, in den Fällen von Art. 1, Ziff. 1 und 2, der Inhaber des betreffenden Gewerbes auch dann, wenn er die Arbeiten einem Dritten zur Ausführung übertragen hat.“ Es fällt also im vorliegenden Falle die Haftpflicht auf die jeweilige Fuhrhalterei, für die F. Kneier-Pfister mit seinen Leuten arbeitet, sofern sie „während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigt“.

Unser Beschluss ging dahin:

1. Es sei dem Eduard Spinnler-Kiefer im Sinne der vorstehenden Ausführungen mitzuteilen, dass das von F. Kneier-Pfister im Güterbahnhof St. Johann ausgeführte Auf- und Abladen der Waren der Haftpflichtgesetzgebung als selbständiger Betrieb nicht unterstellt sei.

2. Die Beantwortung der Frage hingegen, ob die betreffende Fuhrhalterei, für die das Auf- und Abladen der Waren besorgt werde, für vorgekommene Unfälle haftbar sei, bleibe dem Entscheide im einzelnen Falle vorbehalten. (22. Juni.)

d. In der Haftpflichtsache B. Zemp contra P. Mayer stellten wir fest, dass bei Ermittlung der Arbeiterzahl bei Bauarbeiten den hier ausschliesslich beschäftigten Arbeitern auch Handlanger und Tagelöhner beizuzählen seien, soweit sie das für die baulichen Verrichtungen nötige Material herbeischaffen und an ihnen zeitweise sich beteiligen. (11. September.)

e. In der Haftpflichtsache P. Marchiano contra B. Tronchet stellten wir fest: Die Unternehmung B. Tronchet besteht aus zwei Teilen, nämlich aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und der Ausbeutung von Gruben behufs Gewinnung von Sand und Kies. Letztere befinden sich auf französischem Boden, und es kommen daselbst etwa 5—10 Arbeiter zur Verwendung. Der landwirtschaftliche Teil fällt bei der Beantwortung der Frage betreffend die Haftpflicht ausser Betracht. Daneben werden vom genannten Unternehmer auf schweizerischem Gebiete nur 2 Personen (beim Zerkleinern von Steinen) beschäftigt. Diese

Arbeiterzahl genügt nicht zur Unterstellung dieses Zweigbetriebes unter die Haftpflicht. Ausschlaggebend ist die Frage, ob der Unternehmer im Hinblick auf den auf fremdem Territorium befindlichen Hauptbetrieb haftpflichtig erklärt werden könne. Diese Frage ist zu verneinen. Denn wie die französische Gesetzgebung auf einen auf Schweizergebiet befindlichen Betrieb nicht anwendbar ist, so kann auch die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung gegenüber einem auf französischem Territorium ausgeführten Unternehmen keine Anwendung finden. Das Fabrikhaftpflichtgesetz erfasst die auf Schweizergebiet bestehenden Fabriken, und das Ausdehnungsgesetz stellt für die in ihm erwähnten Betriebe keinen andern Grundsatz auf. (20. März.)

Dagegen beantwortete das Departement die Anfrage der kantonalen Behörde, ob die in Lyon niedergelassene Unternehmung Paufique frères für einen in Genf auszuführenden Bau, bei dem die Voraussetzungen von Art. 1 des erweiterten Haftpflichtgesetzes zutreffen, für die Dauer der betreffenden Arbeiten diesem Gesetze unterstellt sei, in bejahendem Sinne. (17. März.)

VI. Kranken- und Unfallversicherung.

Die von uns für diese Angelegenheit bestellte Delegation behandelte im März und Juli in 6 Sitzungen den Vorentwurf des Departements für die Krankenversicherung. Dieser wurde provisorisch — soweit es ohne Kenntnis der Ergebnisse der Hülfskassenstatistik möglich war — festgestellt, und dann dem Verfasser zur Bereinigung übergeben. Inzwischen war auch ein Vorentwurf für die Unfallversicherung ausgearbeitet worden, dessen Beratung seitens der Delegation im Berichtjahre nicht mehr erfolgen konnte.

Die Ausarbeitung der Statistik der gegenseitigen Hülfsgesellschaften in der Schweiz nahm den gewünschten Verlauf. Es wurden die erhobenen Daten mit den beim Studium der Statuten zu Tage tretenden, verwendbaren Punkten in Beziehung gebracht, und sämtliche auf diese Weise ermittelten Ergebnisse einer Hülfskasse nach bestimmten Gesichtspunkten tabellarisch zusammengestellt. Da sich die Angaben auf den eingesandten Fragebogen sehr häufig als unverständlich oder unvollständig erwiesen, musste bei vie-

len Gesellschaften nachgefragt werden. Mit Ende des Jahres waren von den 2230 Hülfskassen 1200 nach der angegebenen Art behandelt. Im Zusammenhang mit der Durchsicht der einzelnen Kassenstatuten wurden die Verhältnisse der zahlreichen Krankenkassenverbände, sowie die vorhandenen Freizügigkeits-, Gegenseitigkeits- und Rückversicherungsverträge untersucht.

Über den Stand der Lohnstatistik (s. letztjährigen Geschäftsbericht) gab der Leitende Ausschuss des schweizerischen Arbeiterbundes im Dezember die Auskunft, es befinden sich über 12,000 Zählpapiere (2275 Individualkarten von Arbeitern in Winterthur, 8800 Auszüge aus den dortigen Lohnlisten, 1000 Zählblätter von appenzellischen Heimarbeitern) in Händen des Arbeitersekretariats; diese Zählpapiere seien vollständig aufbereitet und ein grösserer Teil der Gruppen in Tabellenform bearbeitet; die Arbeit werde im Laufe des Sommers 1906 fertiggestellt sein.

Vom eidgenössischen Finanzdepartement zur Ansichtsausserung über den Beschluss des Nationalrates vom 22. Dezember 1904 (Motion Bucher) eingeladen, formulierte das Industriedepartement folgende Vorschläge:

a. Über die Äufnung des Versicherungsfonds ist ein Bundesbeschluss zu erlassen.

b. Die Frage der Finanzierung des Versicherungswerkes überhaupt soll, in Verbindung mit der Motion Bucher, baldmöglichst geprüft werden; es ist zu untersuchen, welchen Betrag der Bund jährlich für die soziale Versicherung zu verwenden im stande sein wird.

In dem durch die Motion Bucher hervorgerufenen Bundesbeschlusse ist eine jährliche, vom Rechnungsergebnisse unabhängige, Äufnung des Versicherungsfonds mit ungefähr demselben Betrag vorzusehen.

c. Die Zweckbestimmung und Verwendung des Versicherungsfonds, nach Inkrafttreten der neuen Versicherungsgesetzgebung, ist ebenfalls zu prüfen; bezügliche Bestimmungen sind in einem besondern, spätern Bundesbeschlusse und in der neuen Versicherungsvorlage zu treffen. (25. Februar.)

Die Arbeit von Rechtsanwalt A. Pflughart, in Zürich, über das Verhältnis der Hausindustrie zur Kranken- und Unfallversicherung, umfassend die Stickerei, gelangte im Berichtsjahre zur Veröffentlichung. Der Verfasser erhielt den Auf-

trag, in einem II. Teil die hausindustriell betriebene Uhrenindustrie zu behandeln.

An den VII. internationalen Arbeiterversicherungskongress in Wien (17.—23. September) delegierten wir die Herren Nationalrat E. von Steiger und Dr. E. Ceresole, Jurist des Industriedepartements.

VII. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet, ersichtlich.

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Handwerkerschule	Burgdorf	1,900
Gewerbliche Fortbildungsschule	Choindex	550
Handwerkerschule	Delsberg	732
"	Herzogenbuchsee	540
"	Huttwil	250
"	Interlaken	1,475
"	Kirchberg	335
"	Langenthal	1,050
"	Langnau	625
Gewerbliche Fortbildungsschule	Laufen	500
Handwerkerschule	Laupen	210
"	Münsingen	310
Ecole professionnelle	Neuveville	525
Handwerkerschule	Oberdießbach	175
"	Oberhofen	220
Ecole professionnelle	Porrentruy	450
" de dessin	St-Imier	3,800
Handwerkerschule	Steffisburg	625
"	Sumiswald	300
Ecole professionnelle	Tavannes	600
Handwerkerschule	Thun	1,140
"	Wangen	400
"	Worb	300
Schnitzlerschule	Brienz	5,000
Zeichenschule	Brienzwiler	195
Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei	Meiringen	2,587
Ecole d'horlogerie	Porrentruy	6,500
" et de mécanique	St-Imier	12,132
Bernische Lehrwerkstätten	Bern	20,639
Handwerker- u. Kunstgewerbeschule	"	21,800
Schweiz. permanente Schulausstellung	"	967
Kantonales Gewerbemuseum	"	12,718
Historisches Museum	"	5,000
Westschweizerisches Technikum	Biel	47,778
Kantonales Technikum	Burgdorf	33,400
		188,163
Kanton Luzern.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Hochdorf	325
"	Kriens	660
"	Luzern	2,800
"	Sursee	698
Kunstgewerbeschule	Luzern	9,735
		14,218
Kanton Uri.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altdorf	1,000

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
Kanton Schwyz.		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Arth	830
" "	Brunnen-Ingenbohl	336
" "	Einsiedeln	869
" "	Gersau	263
" "	Küßnacht	218
" "	Lachen	545
" "	Schwyz	800
" "	Wollerau	178
Kanton Obwalden.		4,039
Gewerbliche Fortbildungsschule	Alpnach	175
" "	Engelberg	92
" "	Kerns	265
" "	Lungern	207
Gewerbliche Zeichenschule	Sachseln-Sarnen	924
Gewerbliche Fortbildungsschule	Sarnen	284
Kanton Nidwalden.		1,947
Gewerbliche Zeichenschule	Beckenried	150
Gewerbl. Zeichen- und Fortbildungsschule	Stans-Buochs	1,085
Kanton Glarus.		1,235
Gewerbliche Fortbildungsschule	Engi	583
" "	Glarus-Biedern	1,840
" "	Mollis	600
" "	Näfels	855
" "	Netstal	551
" "	Niederurnen	426
" "	Schwanden	988
Handwerkerschule	Glarus	1,900
Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	"	450
Kanton Zug.		8,193
Gewerbliche Fortbildungsschule	Baar	400
" "	Cham	500
Handwerkerschule	Menzingen	450
Gewerbliche Fortbildungsschule	Unterägeri	227
Gewerbeschule	Zug	1,400
Kanton Freiburg.		2,977
Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	5,120
Cours professionnels d'adultes	"	6,250
Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen	Murten	230
Ecole de vannerie	Fribourg	1,929
Musée industriel cantonal	"	4,653
Technicum	"	31,418
		49,600

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Solothurn.		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Balsthal-Klus	788
" "	Biberist	625
" "	Breitenbach	300
" "	Derendingen	600
" "	Dornach	277
" "	Erlinsbach	305
" "	Grenchen	1,130
" "	Hägendorf	582
" "	Hessigkofen	440
" "	Kleinlützel	200
" "	Kriegstetten	607
" "	Nieder-Gerlafingen	600
" "	Olten	2,562
" "	Schönenwerd	745
Handwerkerschule	Solothurn	2,958
Uhrenmacherschule	"	2,475
		15,194
Kanton Baselstadt.		
Allgemeine Gewerbeschule	Basel	53,060
Gewerbemuseum	"	7,850
Historisches Museum	"	11,705
		72,615
Kanton Baselland.		
Gewerbliche Zeichenschule	Arlesheim	1,100
" Fortbildungsschule	Gelterkinden	1,440
" "	Liestal	1,307
" "	Oberwil	850
" "	Pratteln	750
" Zeichenschule	Sissach	1,250
" Fortbildungsschule	Waldenburg	721
Lehrmittelsammlung	Liestal	500
		7,918
Kanton Schaffhausen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Neunkirch	480
" "	Schaffhausen	3,310
" "	Stein	486
		4,276
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Gewerbliche Zeichenschule	Bühler	200
" "	Gais	300
" "	Heiden	898
" Fortbildungsschule	Herisau	842
" Zeichenschule	Rehetobel	300
" Fortbildungsschule	Speicher	430

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Stein-Hundwil	290
" "	Teufen	406
" "	Trogen	415
" "	Urnäsch	465
" Zeichenschule	Waldstatt	200
" "	Walzenhausen	448
Weblehranstalt	Teufen	3,000
		8,194
Kanton Appenzell I.-Rh.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Appenzell	280
Kanton St. Gallen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altstätten	800
" "	Berneck	420
" "	Buchs	381
" "	Bütschwil	250
" "	Ebnat-Kappel	298
" "	Flawil	266
" "	Flums	250
" "	Gams	250
" "	Goßau	400
" "	Grabs	295
" "	Grub	95
" "	Kirchberg	197
" "	Lichtensteig	263
" "	Mels	130
" "	Mörschwil	200
" "	Neßlau - Krummenau	154
" "	Niederuzwil	800
" "	Oberriet	77
" "	Oberuzwil	275
" "	Ragaz	850
" "	Rapperswil-Jona	500
" "	Rheineck	250
" "	Rorschach	1,090
" "	Schänis	250
" "	St. Gallen	12,900
" "	Thal	1,050
" "	Uznach	400
" "	Waldkirch	275
" "	Wallenstadt	272
" "	Wartau	200
" "	Wattwil	445
" "	Wil	816
Lehrmittelsammlung	St. Gallen (177)

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
		Fr.
Anstalten des ostschweizerischen Stiefachfonds	St. Gallen	22,357
Webschule	Wattwil	5,000
Verkehrsschule	St. Gallen	18,252
Industrie- und Gewerbemuseum	"	33,901
		104,609
Kanton Graubünden.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Arosa	290
" "	Chur	2,700
" "	Davos	1,675
" "	Ems	300
" "	Ilanz	300
" "	Landquart	1,150
" "	Rhâziûns	325
" "	Samaden	600
" "	Schuls	400
" "	St. Moritz	665
" "	Thusis	300
Muster- und Modellsammlung	Chur	750
		9,455
Kanton Aargau.		
Handwerkerschule	Aarburg	485
"	Baden	1,550
"	Bremgarten	325
"	Brugg	1,650
"	Frick	390
"	Gebenstorf	150
"	Kulm	275
"	Lenzburg	475
"	Menziken	775
"	Murgenthal	350
"	Muri	325
"	Reinach	300
"	Rheinfelden	600
"	Schöftland	330
"	Wohlen	400
"	Zofingen	700
"	Zurzach	350
Kantonales Gewerbemuseum	Aarau	18,600
		28,030
Kanton Thurgau.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Amriswil	150
" "	Arbon	590
" "	Bischofszell	550
" "	Dießenhofen	165
" "	Ermatingen	342

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Frauenfeld	1,551
" "	Kreuzlingen	956
" "	Müllheim	285
" "	Oberhofen-Münchwilen	350
" Zeichenschule	Romanshorn	150
" Fortbildungsschule	Schönenberg-Kradolf	285
" "	Steckborn	373
" "	Weinfelden	900
		6,647
Kanton Tessin.		
Scuola di disegno	Agno	1,655
" "	Arzo	1,505
" "	Barbengo	525
" "	Bellinzona	2,565
" "	Biasca	850
" "	Breno	785
" "	Brissago	400
" "	Cevio	300
" "	Chiasso	850
" "	Cresciano	460
" "	Curio	800
" "	Intragna	500
" "	Locarno	3,525
" "	Lugano	7,055
" "	Mendrisio	2,290
" "	Morcote	400
" "	Ponte-Tresa	525
" "	Rivera	675
" "	Russo	500
" "	Sessa	980
" "	Sonvico	850
" "	Stabio	910
" "	Tesserete	800
" "	Vira-Gambarogno	600
Scuole serali professionali	Bellinzona	1,313
Scuola serale professionale Antonio Vanoni	Lugano	935
		32,553
Kanton Waadt.		
Cours professionnels	Aigle	132
" "	Bex	160
" "	La Sarraz	199
Cours professionnels pour jeunes gens	Lausanne	2,424
" " des ouvriers char- pentiers	"	575
Cours professionnels des ouvriers charrons et maréchaux	"	700

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Cours professionnels des ouvriers coiffeurs	Lausanne	327
" " des patrons confiseurs	"	250
" " des ouvriers ébénistes	"	400
" " des ouvriers ferblantiers	"	677
" " des ouvriers menuisiers	"	850
" " des ouvriers relieurs	"	175
" " des ouvriers serruriers	"	1,203
" " des ouvriers tailleurs	"	
et tailleuses	"	425
Cours professionnels des ouvriers tapissiers	"	1,130
" " des ouvriers coiffeurs	Montreux	1,207
" "	"	131
" "	Morges	475
" "	Nyon	215
" "	Olton-St-Triphon	185
" "	Payerne	100
" "	Sentier	136
" "	Ste-Croix	511
" "	Vallorbe	100
" "	Vevey	1,046
" "	Yverdon	1,354
Ecole professionnelle	"	9,770
Ecole d'horlogerie	Sentier	5,683
Musée industriel	Lausanne	925
		31,465
Kanton Wallis.		
Ecole professionnelle	Bagnes	715
Gewerbeschule	Brig	140
Gewerbliche Fortbildungsschule	Kippel	140
Ecole professionnelle	Martigny	525
Gewerbliche Fortbildungsschule	Mörel	161
Ecole professionnelle	Sierre	200
" "	Sion	5,430
Ecole des apprentis-artisans	"	860
Ecole professionnelle	St-Maurice	300
Gewerbliche Fortbildungsschule	Visp	400
		8,871
Kanton Neuenburg.		
Ecole de dessin professionnel	Cernier	400
Ecole professionnelle pour adultes	Fleurier	435
" " " " " "	Le Locle	7,900
Ecole de dessin professionnel et de modelage	Neuchâtel	4,370
Ecole de dessin professionnel	St. Aubin	307
Ecole d'art	La Chaux-de-Fonds	20,833
Ecole d'horlogerie et de mécanique	" "	44,530

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Ecole de mécanique	Couvet	4,900
Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	7,775
Ecole d'horlogerie, d'électrotechnique et de petite mécanique	Neuchâtel	10,513
Technicum	Le Locle	35,956
		137,919
Kanton Genf.		
Cours facultatifs du soir	Genève	4,700
Académie professionnelle	"	9,959
Ecole d'horlogerie	"	17,833
Ecole de mécanique	"	15,160
Ecole cantonale de métiers	"	13,819
Technicum	"	17,900
Musée des arts décoratifs	"	7,975
Ecoles des beaux-arts	"	40,333
Ecole cantonale des arts industriels	"	34,750
		162,429
Zusammen	327 Anstalten . . .	1,100,133

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1905 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1884	43	438,234. 65	304,674. 65	42,609. 88
1885	86	811,872. 16	517,895. 38	151,940. 22
1886	98	958,569. 70	594,045. 64	200,375. 25
1887	110	1,024,462. 84	636,751. 62	219,044. 68
1888	118	1,202,512. 29	724,824. 01	284,257. 75
1889	125	1,390,702. 29	814,696. 77	321,364. —
1890	132	1,399,986. 67	773,614. 30	341,542. 25
1891	139	1,522,431. 10	851,567. 67	363,757. —
1892	156	1,750,021. 99	954,299. 70	403,771. —
1893	177	1,764,069. 52	981,137. 12	447,476. —
1894	185	1,994,389. 68	1,118,392. 43	470,399. —
1895	203	2,203,133. 29	1,265,635. 66	567,752. —
1896	216	2,696,197. 79	1,472,707. 42	632,957. —
1897	212	2,608,270. 06	1,511,166. 47	673,902. —
1898	226	2,759,366. 11	1,599,127. 47	712,285. —
1899	242	2,838,717. 99	1,634,315. 43	786,229. —
1900	250	2,884,874. 42	1,694,654. 54	831,999. —
1901	270	3,198,143. 80	1,925,422. 57	912,167. —
1902	298	3,547,241. 30	2,097,690. 20	980,077. —
1903	301	3,889,845. 13	2,261,239. 22	1,079,974. 20
1904	318	3,943,327. 73	2,253,536. 18	1,083,496. —
		44,826,370. 51	25,987,394. 45	11,507,375. 23

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Kanton.	Für Besuch von Schulen.		Für Studienreisen.		XIX. Instruktionkurs am Technikum Winterthur.		X. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau.		Fachkurse am Gewerbemuseum Winterthur.		XX. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in St. Gallen.		Rekapitulation.	
	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	1	100	—	—	2	500	—	—	6	195	15	1,125	24	1,920
Bern	7	1,800	4	800	—	—	1	70	4	160	4	320	20	3,150
Luzern	1	250	—	—	—	—	1	80	—	—	2	160	4	490
Uri	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	500
Schwyz	1	200	—	—	—	—	2	150	—	—	—	—	3	350
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	140	—	—	1	90	3	230
Freiburg	4	3,650	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4,150
Solothurn	—	—	—	—	2	770	2	130	1	50	4	400	9	1,850
Baselstadt	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	2	300
Baselnd	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100	2	200
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	—	2	80
Appenzell A.-Rh.	1	380	—	—	—	—	2	225	—	—	3	162	6	767
St. Gallen	27	7,300	1	100	—	—	3	225	—	—	9	700	40	8,325
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	450	5	450
Aargau	9	1,500	1	70	—	—	4	190	4	200	2	180	20	2,140
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1	40	—	—	5	500	6	540
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150
Waadt	2	700	—	—	—	—	—	—	—	—	6	600	8	1,300
Wallis	2	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	600
Neuenburg	6	3,200	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1,040	19	4,240
Zusammen	63	20,380	7	1470	4	1270	19	1290	17	745	72	6,077	182	31,232

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten :

<i>a. der F a c h k u r s</i>	
des Konditorenverbandes Zürich	Fr. 100
der Schuhmachergewerkschaft Winterthur	„ 162
der Vereinigung der Coiffeurgehülfen Bern	„ 100
des Buchbinderfachvereins Bern	„ 205
des Konditorenvereins Bern	„ 103
des Malerfachvereins Bern	„ 350
des Schlosserfachvereins Bern	„ 225
der Schneidergewerkschaft Bern	„ 100
des Schreinerfachvereins Bern	„ 195
des Spenglerfachvereins Bern	„ 130
der Kommission der Uhrenmacherschule in Biel	„ 100
des kantonalen Gewerbemuseums in Brienz und Meiringen	„ 120
des Schuhmachermeistervereins Interlaken	„ 50
des Spenglerfachvereins Luzern	„ 69
des Coiffeurgehülfenvereins St. Gallen	„ 67
der Gewerkschaft der christlichen Beklei- dungsbranche in St. Gallen	„ 22
des Konditorenvereins St. Gallen	„ 120
des Malerfachvereins St. Gallen	„ 207
des Maschinenmeisterklubs St. Gallen	„ 291
des Schneiderfachvereins St. Gallen	„ 110
des Schuhmacherfachvereins St. Gallen	„ 104
des Spenglerfachvereins St. Gallen	„ 106
des Tapeziererfachvereins St. Gallen	„ 123
des Typographischen Klubs St. Gallen	„ 383
für Buchdrucker in Aarau	„ 30
des Schneiderfachvereins in Aarau	„ 50
<i>b. der Verband schweizerischer Hei- zer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen</i>	„ 1,640
<i>c. der X. Fortbildungskurs für Hand- werkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau</i>	„ 370
<i>d. der Kanton St. Gallen für sein W a n d e r - lehrerinstitut</i>	„ 2,294
Übertrag	Fr. 7,926

	Übertrag	Fr. 7,926
e. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„	18,000
f. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„	2,300
g. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1,400
h. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1,000
		<hr/>
		Fr. 30,626

4. Verschiedenes.

Im Expertenkollegium wurde der wegen Arbeitsüberhäufung zurückgetretene Herr M. Camoletti ersetzt durch Herrn Gédéon Dériaz, Architekt in Genf.

Anlässlich der Behandlung eines Rekurses Waadt betreffend die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen beschlossen wir am 1. November 1904 unter anderm:

„Das Industriedepartement wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der schweizerische Gewerbeverein den Kredit, den er für die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen verwendet, nicht unter Berücksichtigung der in mehreren Kantonen bestehenden Gesetze über das Lehrlingswesen und so verteilen sollte, dass diese Kantone ebensoleicht und in gleichem Masse wie andere der Wohltat der betreffenden Beiträge teilhaftig werden könnten.“

In der darauffolgenden Dezembersession nahm der Vorsteher des waadtländischen Landwirtschafts- und Handelsdepartements, Herr Nationalrat Oyex-Ponnaz, Veranlassung, sich auf dem Industriedepartement mit einer Abordnung des schweizerischen Gewerbevereins über die streitigen Punkte zu besprechen (20. Dezember). Am 22. Februar 1905 teilte das waadtländische Departement dem Gewerbeverein seine Postulate schriftlich mit, und erklärte sich für den Fall ihrer Annahme zur Konzession bereit, den Bundesbeitrag an die Lehrlingsprü-

funken durch Vermittlung des Vereins entgegenzunehmen. Das Departement fügte bei, dass es, wie bisher, so auch in Zukunft die vom Verein aufgestellten Normen über die Dauer der Lehrzeit als wegleitend betrachten werde.

Der schweizerische Gewerbeverein teilte dem Industrie-departement am 17. April mit, dass er den Vorschlägen des waadtländischen Departements zustimme. Dieses bestätigte die eingetretene Verständigung am 5. Juni.

Einem Schreiben des Genfer Handels- und Industrie-departements, vom 9. Juni 1904, war zu entnehmen, dass seine Wünsche die nämlichen seien, wie diejenigen von Waadt. Der vereinbarte Modus vivendi würde also auch dort befriedigen.

Es ergab sich folgende Sachlage :

1. Für die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen in den Kantonen Waadt und Genf aus Bundesmitteln gelten bis auf weiteres nachstehende Regeln :

a. die gewerblichen Lehrlinge jeden Alters und Geschlechts — die kaufmännischen fallen nicht in Betracht —, die von der zuständigen kantonalen Behörde nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zur Lehrlingsprüfung zugelassen worden sind, werden für die Zuteilung des Bundesbeitrages in Berechnung gezogen ;

b. der Quotient dieser Zuteilung ist der nämliche für alle Lehrlinge der Kantone, beziehungsweise Prüfungskreise, in der Meinung, dass der zur selbständigen Verfügung des schweizerischen Gewerbevereins verbleibende Teil nach dessen Bestimmungen zur Verwendung gelange ;

c. der Gewerbeverein legt den Plan betreffend die Zuteilung des Bundesbeitrages den Kantonen alljährlich zur Einsichtnahme vor. Über allfällige Differenzen zwischen den beiden Teilen entscheidet das eidgenössische Industrie-departement, beziehungsweise der Bundesrat ;

d. für seine alljährliche Berichterstattung stellen die Kantone dem Gewerbeverein das erforderliche Material (inbegriffen statistische Angaben) zu.

Den kantonalen Prüfungen können Delegierte des Gewerbevereins ad audiendum beiwohnen.

2. Für andere Kantone mit staatlicher Organisation der Lehrlingsprüfungen wird das nämliche Verfahren stattfinden, sobald sie ein entsprechendes Begehren gestellt haben werden.

Zu Ziffer 2 war zu bemerken, dass verschiedene Kantone mit staatlicher Organisation die Bestimmungen des schweizerischen Gewerbevereins anerkannt haben, so dass kein Grund bestand, ihnen ohne ihr Zutun ein anderes Verfahren aufzuerlegen.

Auf den Antrag des Industriedepartements nahmen wir von seinem vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis. (26. Juni.)

VIII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet, ersichtlich.

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
Kanton Zürich.		Fr.
Töchter-Fortbildungsschule	Adliswil	240
" "	Altikon-Thalheim	150
" "	Andelfingen	200
" "	Bäretswil	100
" "	Bassersdorf	150
Haushaltungsschule	Bocken	325
Töchter-Fortbildungsschule	Bülach	125
" "	Dägerlen	100
" "	Dinhard-Eschlikon	100
" "	Dübendorf	80
Koch- und Haushaltungskurs	"	400
Töchter-Fortbildungsschule	Egg	110
" "	Eglisau	260
" "	Elgg	650
" "	Elsau	100
" "	Glattfelden-Zweidlen	111
Koch- und Haushaltungskurs	Hausen	187
Töchter-Fortbildungsschule	Hutzikon-Turbenthal	50
" "	Iberg-Seen	55
" "	Illnau	150
Haushaltungsschule	Küsnacht	350
Töchter-Fortbildungsschule	Meilen	200
" "	Neftenbach	80
" "	Oberwinterthur	130
" "	Ossingen	55
Koch- und Haushaltungskurse des Be-	Illnau	} 314
zirks Pfäffikon	Russikon	
	Wildberg	
Töchter-Fortbildungsschule	Pfäffikon	200
" "	Pfungten	150
Haushaltungsschule	Richterswil	250
Kochschule der Mädchenerziehungs-	"	215
anstalt	Rorbas-Freienstein	250
Töchter-Fortbildungsschule	Rüti	475
" "	Schlatt-Waltenstein	90
" "	Seen-Sennhof	172
Haushaltungsschule	Stäfa	225
Töchter-Fortbildungsschule	Stammheim	450
" "	Thalwil	350
" "	Töß	450
" "	Unterembrach	350
" "	Veltheim	120
" "	Volketswil	120
" "	Wädenswil	400

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Kanton Obwalden.		
Koch- und Haushaltungskurs	Sarnen	185
Kanton Glarus.		
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Betschwanden	62
" "	Dießbach	168
" "	Ennenda	226
" "	Haslen	92
" "	Hätzingen	202
" "	Leuggelbach	112
" "	Linthal	360
" "	Luchsingen	184
" "	Matt	136
" "	Mitlödi	89
" "	Mollis	300
" "	Mühlehorn	91
" "	Näfels	291
" "	Netstal	255
" "	Nidfurn	85
" "	Niederurnen	329
" "	Obstalden	206
" "	Rüti	155
" "	Schwanden	550
		3,893
Kanton Zug.		
Haushaltungsschule	Menzingen	222
Töchter-Fortbildungsschule	Unterägeri	300
		522
Kanton Freiburg.		
Ecole ménagère	Belfaux	563
" "	Bulle	700
" "	Châtel-St-Denis	725
" "	Cottens	676
" "	Estavayer-le-Lac	853
Cours professionnel de cuisine	Fribourg	2,963
Ecole ménagère	"	9,100
Cours professionnel de lingerie	"	1,815
Cours professionnel de coupe et con- fection	"	2,370
Ecole ménagère	Gruyères	700
" "	Guin	739
" "	Orsonnens	965
" "	Romont	525

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Ecole ménagère	Schmitten	Fr. 374
" "	Tavel	716
Kanton Solothurn.		23,784
Haushaltungsschule	Aeschi	297
"	Balsthal	834
"	Biberist	557
"	Büsserach	355
"	Derendingen	950
"	Grenchen	634
"	Kriegstetten	425
"	Olten	505
"	Schönenwerd	275
"	Solothurn	550
Kanton Baselstadt.		5,382
Kochkurse der Mädchensekunderschule	Basel	3,266
Kochschulen der Kommission für Fabrik- arbeiterverhältnisse	"	1,800
Frauenarbeitsschule	"	38,300
Kanton Baselland.		43,366
Koch- und Haushaltungsschule	Aesch	300
Haushaltungsschule	Arlesheim	190
Schulküche	Binningen	325
Koch- und Haushaltungsschule	"	135
" " "	Birsfelden	200
" " "	Gelterkinden	1,445
" " "	Liestal	800
" " "	Münchenstein	200
" " "	Muttenz	210
" " "	Rothenfluh	185
Schulküche	Sissach	200
Koch- und Haushaltungsschule	"	750
" " "	Waldenburg	250
Kanton Schaffhausen.		5,190
Töchter-Fortbildungsschule	Beggingen	167
"	Dörffingen	71
"	Neunkirch	200
"	Schaffhausen	1,875
Kochschule	"	197
Töchter-Fortbildungsschule	Schleitheim	194
"	Stein	228
		2,932

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Appenzell A.-Rh.		Fr.
Töchter-Fortbildungsschule	Bühler	105
"	Gais	100
"	Grub	148
"	Heiden	107
"	Herisau	1,166
Volkskochschule	"	637
Töchter-Fortbildungsschule	Hundwil	224
"	Lutzenberg	123
"	Rehetobel	170
"	Reute	32
"	Schönengrund	31
"	Schwellbrunn	66
"	Speicher	175
"	Stein	113
Volkskochschule	Teufen-Bühler-Gais	1,283
Töchter-Fortbildungsschule	Teufen	222
"	Trogen	128
"	Urnäsch	56
"	Wald	118
"	Waldstatt	85
"	Walzenhausen	140
"	Wolfhalden	53
		5,282
Kanton St. Gallen.		
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule	Altstätten	500
"	Rapperswil	300
Kochschule	St. Gallen	250
Haushaltungsschule	"	2,050
Frauenarbeitsschule	"	10,548
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule	Thal	200
		13,848
Kanton Graubünden.		
Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule	Brusio	40
Koch- und Haushaltungsschule	Chur	1,850
Frauenarbeitsschule	"	800
Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule	Cumbels	40
"	Disentis	20
"	Felsberg	20
"	Flims	20
"	Fuldera	40
"	Grüsch	40
"	Maienfeld	40
"	Malans	20

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Freiw. Töchter-Fortbildungsschule . . .	Alterswilen	88
„ „	Altnau	70
„ „	Amriswil	340
„ „	Arbon	60
„ „	Au	80
„ „	Bichelsee	80
„ „	Bischofszell	355
„ „	Bürglen	120
„ „	Dießenhofen	95
„ „	Dozwil	60
„ „	Dußnang - Oberwangen (62)
„ „	Erlen-Riedt-Ennetaach	60
„ „	Ermatingen	99
„ „	Frauenfeld	1,050
„ „	Gachnang	80
„ „	Götighofen	68
„ „	Guntershausen	120
„ „	Güttingen	76
„ „	Hatswil	70
„ „	Horn	60
„ „	Kenzenau	60
„ „	Keßwil-Uttwil	75
„ „	Langdorf	90
„ „	Märstetten	279
„ „	Matzingen	55
„ „	Mettlen	108
„ „	Müllheim	70
Thurgauische Haushaltungsschule	Neukirch	725
Freiw. Töchter-Fortbildungsschule . . .	Neukirch-Egnach	110
„ „	Oberhofen-Münchwilen	110
„ „	Oberneunforn	100
„ „	Pfyn	65
„ „	Roggwil	100
„ „	Romanshorn	290
„ „	Schönholzerswilen	96
„ „	Sirnach	90
„ „	Steckborn	170
„ „	St. Margrothen	75
„ „	Sulgen	75
„ „	Tägerwilen	81
„ „	Uehlingen	73
„ „	Wängi	165
„ „	Weerswilen	60
„ „	Weinfelden	414
„ „	Wigoltingen	100
		6,862

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Tessin.		Fr.
Corso di economia domestica	Balerna	227
" " " "	Gordola	267
Corsi " " "	Lugano	485
		979
Kanton Waadt.		
Cours professionnels pour jeunes filles	Aigle	215
" " " " "	Baulmes	105
" " " " "	Bex	185
" " " " "	Lausanne	3,150
Ecole ménagère et professionnelle . . .	"	6,776
Cours professionnels pour jeunes filles	Montreux	1,482
" " " " "	Morges	728
" " " " "	Ollon-St-Triphon	175
" " " " "	Sentier	150
" " " " "	Ste-Croix	272
" " " " "	Vallorbe	840
" " " " "	Vevey	937
" " " " "	Yverdon	1,576
Cours d'enseignement ménager	"	666
		17,257
Kanton Wallis.		
Ecole ménagère et de couture	Bagnes	1,250
" " " " "	Collonges	850
Ecole ménagère	Loèche	1,000
" " et de couture	Monthey	800
Gewerbliche Mädchenschule	Mörel	149
Ecole de couture	Sierre	1,000
Ecole professionnelle pour jeunes filles	Sion	750
Ecole ménagère et de couture	St. Maurice	900
		6,699
Kanton Neuenburg.		
Ecole professionnelle de jeunes filles .	La Chaux-de-Fonds	1,614
Ecole ménagère	Neuchâtel "	852
Ecole professionnelle de jeunes filles .	Neuchâtel	5,367
		7,833
Kanton Genf.		
Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	4,894
" " privée " d'apprentissage "	Genève	35,321
" " " " " "	"	1,150
		41,365
Zusammen	300 Anstalten	263,804

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1905 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1896)	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087. —
1897)				
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899	153	723,450. 74	336,927. 76	158,157. —
1900	180	732,431. 58	355,425. 72	164,306. —
1901	188	836,515. 06	415,926. 89	181,762. —
1902	214	968,795. 30	435,897. 25	200,747. —
1903	240	975,262. 10	451,621. 10	211,550. 65
1904	275	1,057,230. 23	495,524. 18	236,674. —
		6,297,057. 27	2,924,395. 97	1,346,049. 65

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 35 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 14,985.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen der Stadt Zürich	Fr.	300
b. der hauswirtschaftliche Bildungskurs für zürcherische Primarlehrerinnen	"	580
c. die Kochkurse der Kochschulkommission in Meiringen	"	823
d. der kantonale Haushaltungslehrerinnenkurs in Freiburg	"	5,990
e. der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen in Liestal	"	630
f. der Fachkurs für Handstickerei in Appenzell	"	786

Übertrag Fr. 9,109

	Übertrag	Fr.	9,109
g. die Koch- und Haushaltungskurse für Lehrerinnen in Aarau		„	659
h. der Koch- und Haushaltungskurs für Lehrerinnen in Entfelden		„	320
i. die kantonalen waadtländischen Fachkurse für Schneiderinnen und Weißnäherinnen		„	5,894
		Fr.	<u>15,982</u>

IX. Ausstellungen im Inlande.

Die Sektion Bern des bernischen Vereins für Handel und Industrie meldete am 21. November, dass der Gedanke erwogen werde, die nächste **Landesausstellung** anlässlich der Eröffnung der Berner Alpenbahn in der Bundesstadt zu veranstalten; der Verein bezweckte vorläufig, sich „in jeder Beziehung die Priorität zu sichern, für den Fall, dass von irgend einer Seite eine Bewerbung um Subventionen einlaufen würde“. Das Departement verwies auf die Antwort, die der Bundesrat am 6. September 1895 in Sachen des schon damals beanspruchten Vorranges der Stadt Bern für die nächste Landesausstellung beschlossen hatte (Bundesbl. 1895, III, 873).

III. Abteilung.

Landwirtschaft.

1. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

An Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums, die sich zu Landwirtschaftslehrern oder Kulturtechnikern ausbilden wollen, gelangten im Berichtsjahre neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen folgende Stipendien zur Auszahlung:

Kanton.	Schülerstipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
1. Zürich	1	400
2. Bern	3	750
3. Luzern	2	650
4. Glarus	1	450
5. Solothurn	2	1200
6. St. Gallen	4	525
7. Waadt	1	250
	<hr/>	
	14	4225

(1904: 10 3725)

Außerdem wurden Reisestipendien in folgenden Beträgen verabfolgt:

Kanton.	Reisestipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
1. Zürich	1	75
2. Bern	1	50
3. Freiburg	1	150
	<hr/>	
	3	275

(1904: — —)

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Schulen verabfolgten Bundesbeiträge, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten, beliefen sich im Berichtsjahre auf folgende Beträge:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag. Fr.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	
1. Zürich, Schule Strickhof .	18,589.70	1649.62	20,239.32	10,119.66
2. Bern, Schule Rütli	23,202.70	6569.16	29,771.86	14,885.93
3. Wallis, Schule Ecône . . .	16,730.—	1000.—	17,730.—	8,865.—
4. Neuenburg, Schule Cernier	31,434.40	381.20	31,815.60	15,907.80
			<hr/>	
			99,556.78	49,778.39

(1904: 96,942.43 48,471.21)

Die Anstalten zählten im Berichtsjahre 157 Schüler (Strickhof 40, Rütli 61, Ecône 24, Cernier 32). :

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Anstalt verausgabte pro 1905 für Lehrkräfte Fr. 26,080, für Lehrmittel Fr. 500, total für theoretischen Unterricht Fr. 26,580, an welche Auslagen der von Ihnen bewilligte Kredit von Fr. 12,930 als Bundesbeitrag ausgerichtet wurde.

Sie zählte in drei Klassen 47 Schüler.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Auch diesen Schulen sind die Unterrichtskosten zur Hälfte und zwar in folgenden Beträgen vergütet worden:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag. Fr.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	
1. Strickhof (Zürich)	9,294.85	824.81	10,119.66	5,059.83
2. Rütli (Bern)	12,959.30	3062.45	16,021.75	8,010.88
3. Langenthal (Bern)	1,206.—	437.77	1,643.77	821.88
4. Pruntrut (Bern)	5,215.—	2197.32	7,412.32	3,706.16
5. Sursee (Luzern)	15,950.—	3832.40	19,782.40	9,891.20
6. Freiburg	15,685.—	1434.64	17,119.64	8,559.82
7. Custerhof (St. Gallen)	15,730.30	3176.96	18,547.26	9,273.63
8. Plantahof (Graubünden)	17,489.70	2519.20	20,008.90	10,004.45
9. Brugg (Aargau)	18,050.—	4159.87	22,209.87	11,104.93
10. Frauenfeld (Thurgau)	8,319.—	6427.11	14,746.11	7,373.05
11. Lausanne	15,131.40	1897.52	17,028.92	8,514.46
12. Genf	7,740.—	—.—	7,740.—	3,870.—

Gesamttotal 172,380.60 86,190.29

(1904: 147,259.53 73,629.74)

Die Anstalten zählten im Berichtsjahre 636 Schüler (Strickhof 33, Rütli 94, Langenthal 35, Pruntrut 27, Sursee 90, Freiburg 45, Custerhof 51, Plantahof 46, Brugg 112, Frauenfeld 44, Lausanne 50, Genf 9).

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Wie dies schon 1904 der Fall war, erwies sich der ins Budget eingesetzte Kreditposten auch pro 1905 ungenügend. Eine vermehrte Inanspruchnahme desselben wurde besonders auch durch die Wiesendüngungsversuche bedingt, die in mehreren Kantonen von Versuchsleitern ausgeführt worden sind, welche an

den durch die agrikulturchemischen Anstalten in Zürich, Bern und Lausanne abgehaltenen Instruktionkursen teilgenommen haben. Neben ebenso hohen kantonalen Auslagen wurden folgende Bundesbeiträge verausgabt:

Kanton.	Anzahl der					Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel). Fr.	Bundesbeiträge. Fr.
	Vorträge.	Kurse.	Käse- und Stallunter-suchungen.	A p- inspek- tionen.	Wiesen- düngungs- versuche.		
Zürich . . .	78	53	2	—	13	6,453. 85	3,226. 92
Bern . . .	107	66	—	—	11	14,106. 85	7,053. 42
Luzern . . .	—	10	24	—	—	2,116. 90	1,058. 45
Schwyz . . .	3	1	—	—	—	70. —	35. —
Glarus . . .	—	—	—	?	?	535. 60	267. 80
Zug . . .	—	1	—	—	1	108. 65	54. 32
Freiburg . . .	88	3	?	—	?	5,716. 65	2,858. 32
Solothurn . . .	?	?	—	—	—	4,455. 25	2,227. 62
Baselland . . .	—	—	—	—	13	461. 50	230. 75
Schaffhausen . . .	—	5	—	—	?	670. 10	335. 05
St. Gallen . . .	—	91	?	—	?	11,758. 40	5,879. 20
Graubünden . . .	8	23	—	—	?	1,359. 55	679. 77
Aargau . . .	94	32	16	—	?	8,116. 70	4,058. 35
Thurgau . . .	46	22	?	—	?	2,328. 75	1,164. 37
Tessin . . .	?	?	—	—	?	7,968. 55	3,984. 27
Waadt . . .	—	2	?	?	?	1,593. 80	796. 89
Wallis . . .	94	7	—	—	16	3,542. 10	1,771. 05
Neuenburg . . .	—	31	—	—	—	1,956. 15	978. 07
Genève . . .	396	13	—	—	?	8,056. 80	4,028. 40
Total						81,376. 15	40,688. 02

(1904: 69,870. 70 34,935. 32)

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Die Auslagen dieser Anstalten, sowie die an dieselben nach den nämlichen Grundsätzen wie bisher verabfolgten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung, der wir einige summarische Angaben aus den eingereichten Berichten folgen lassen.

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Total.	Bundes- beitrag.
	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Versuchswesen.		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Wädenswil . .	16,427.—	559.34	—	16,986.34	8,493.17
2. Lausanne-Vevey . .	4,340.75	62.62	35,117.80	39,521.17	19,760.58
3. Auvornier . .	16,400.—	898.31	17,704.50	35,002.81	17,501.40
4. Lenzburg . .	—	—	187.75	187.75	93.87
5. Zürich . .	—	—	495.29	495.27	247.64
6. Twann-Bern . .	—	—	3,866.75	3,866.75	1,933.37
				<u>Gesamttotal</u>	<u>96,060.09</u>
					<u>48,030.03</u>

(1904: 91,041.85 48,520.92)

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs zählte im Berichtsjahre 7, der Gartenbaukurs 6 Schüler.

Ad 2. Von den im Kanton Waadt pro 1905 zur Pflanzung verwendeten 782,710 m. amerikanischen Reholzes hat die Anstalt zirka 100,000 m. geliefert. Davon entfallen auf

Riparia × Rupestris	3309	217,315 m.
Riparia × Rupestris	101/14	176,360 „
Mourvèdre × Rupestris	1202	84,920 „

In Rances, Mathod und La Tour de Peilz wurden Pflanzwerkstätten eingerichtet, außerdem drei Kurse für Rebschulbesitzer abgehalten, nach deren Beendigung 65 Teilnehmern gestattet wurde, den Verkauf amerikanischer Reben und den Handel mit solchen unter staatlicher Aufsicht zu betreiben.

In Mies bei Coppet und in Mont sur Rolle sind direkte der Versuchsstation unterstellte Versuchspartzellen eingerichtet worden.

Die Zahl der untersuchten Bodenproben belief sich auf 1125.

Die Versuche zur Bekämpfung der tierischen und pflanzlichen Rebeschädlinge wurden fortgesetzt.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey zählte nur drei Schüler; die Anstalt wird künftig durch Kurse ersetzt werden.

Ad 3. Die einheimischen Reben werden nunmehr rasch durch amerikanische Unterlagen ersetzt. Die Versuche der Anstalt haben sehr befriedigende Ergebnisse geliefert. Die Qualität des Ertrages der neuen Reben zeigte sich derjenigen des Produktes der alten Reben überlegen. Die Anstalt liefert fortwährend den zahlreichen Rebschulbesitzern echte amerikanische Unterlagen, wodurch sie im stande ist, die Abgabe von Pflanzreben einzuschränken. Immerhin sind im Berichtsjahre an der Anstalt noch über 400,000 Pflanzungen ausgeführt worden.

Die Weinbauschule zählte 7 Schüler im ersten und 3 Schüler im zweiten Jahreskurse, meist Angehörige der deutschsprechenden Kantone.

Ad 4. Eine Veränderung im Bestande der Versuchsparzellen ist nicht eingetreten.

Ad 5. Die Auslagen beziehen sich auf neue Versuchsparzellen in den Gemeinden Regensberg, Dielsdorf, Höngg, Winkel, Buchs, Humlikon und Oberembrach.

Ad 6. Im Berichtsjahre sind 155 Versuchsparzellen mit 33,177 Stöcken neu angelegt worden; im ganzen bestehen demnach zurzeit in 11 Gemeinden 349 Versuchsparzellen mit 70,534 Stöcken.

Die Pflanzschulen lieferten von 71,815 Veredlungen 32,767 Pflänzlinge (45%). Das Holzfeld ergab etwa 3000 m. Nutzholz für Unterlagen.

7. Schweiz. landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten nahm in gleicher Weise ihren Fortgang wie in den vorhergehenden Jahren. Die agrikulturchemischen Anstalten gaben indessen den Feldversuchen größere Ausdehnung, indem eine Anzahl neuer Versuchsfelder eingerichtet wurden, welche gegenwärtig 2826 auf die verschiedenen Gegenden der Schweiz verteilte Parzellen zählen. Außerdem wurden 475 Vegetationsversuche in Töpfen, sowie zahlreiche Versuche über die Konservierung von Mist und Gülle und über die Vertilgung der Unkräuter vorgenommen.

Die Samenuntersuchungsanstalten sind ebenfalls in einer erfreulichen, von Jahr zu Jahr zunehmenden Entwicklung begriffen. Das gleiche ist von der milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt, sowie vom bakteriologischen Laboratorium zu sagen.

Nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und -rechnungen entstammen, gibt über die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten Auskunft.

Anstalten.	Versuche.			Unter-	Ausgaben. Fr.
	Auf den Feldern.	Im Garten.	In Töpfen.	suchungen. (Ein- sen- dungen.)	
<i>a. Zentralverwaltung und Gutsbetriebe Liebefeld u. Mont-Calmé</i>	—	—	—	—	36,031. 24
<i>b. Agrikulturchemische Anstalten:</i>					
1. Zürich	1078	—	—	5210	66,035. 49
2. Bern	801	—	475	6860	67,486. 13
3. Lausanne	975	—	—	2646	23,251. —
<i>c. Samenuntersuchungsanstalten:</i>					
1. Zürich	251	9913	526	9558	52,972. 68
2. Lausanne	904	1712	53	598	20,115. 89
<i>d. Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt</i>	—	—	—	342	24,023. 58
<i>e. Bakteriologisches Laboratorium</i>	—	—	—	19	19,074. 88
				Total	308,990. 89
				1904:	297,446. 98

Ad a. Um die Käsefabrikation in größerem Umfange als wie bisher betreiben zu können, wurden ein Elektromotor aufgestellt und verschiedene Umänderungsarbeiten vorgenommen.

Ad b, 1. Die Versuchsfelder sind auf die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Graubünden, Schwyz, Zug und Unterwalden verteilt. Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Produkte umfassen Lieferungen von 15,400,600 kg. und zwar:

Düngemittel 14,025,000 kg., Futtermittel 1,368,000 kg., Verschiedenes 7600 kg.

Ad b, 2. Die Versuchsfelder befinden sich in den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn, Baselstadt und Baselland. Die Kontrolluntersuchungen erstrecken sich über 19,747,625 kg. Düngemittel und 8,225,000 kg. Futtermittel.

Ad b, 3. Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Neuenburg. Die Kontrolluntersuchungen umfassen 2,441,125 kg. Düngemittel.

Ad c, 1. Die Anstalt verfügt über vier ständige Versuchsfelder und zwar in Obersträß und Wollishofen (Zürich), Einsiedeln (Schwyz) und Fürstenalp (Graubünden). Vorübergehend werden Versuche im Friedlisberg, im Hardt, auf dem Rickgut

und in Kaltbrunn gemacht. Die Abteilung für Pflanzenschutz nimmt immer größere Ausdehnung an; im Laufe des Jahres erteilte sie auf 92 Anfragen Auskunft. Es wurden an landwirtschaftliche Schulen und Institute 888 Samenproben abgegeben und 81 Pflanzensammlungen, sowie 61 Samensammlungen verkauft.

Ad c, 2. In Mont-Calme, Chalet à Gobet und Bullet sind drei ständige Versuchsfelder eingerichtet. Die Anstalt entfaltet eine rege Tätigkeit in der Samenzucht für Getreide, Klee, Luzerne und Kartoffeln, sowie in Versuchen mit Tabakkreuzung. Die Samenzucht wird gegenwärtig auf 29 Landwirtschaftsbetrieben vorgenommen. Die Zahl der Versuche und Untersuchungen auf diesem Gebiete belief sich auf 18,131.

Ad d. Die Anstalt hat ihre Untersuchungen über den Einfluß der Verwendung von Kunstdünger auf die Qualität des Futters und der Milch in bezug auf die Käsefabrikation fortgesetzt. Sie hat auch verschiedene andere Fragen betreffend die chemische Zusammensetzung und Beschaffenheit der Milch, die flüchtigen Fettsäuren der Butter u. s. w. studiert. Außerdem wurden 2337 Milchproben aus 21 Ställen untersucht, deren Besitzer den Viehzuchtgenossenschaften angehören. Von diesen 21 Ställen entfallen 16 auf die Braunvieh- und 5 auf die Fleckviehrasse.

Ad e. Die Arbeiten betreffend die Milchwirtschaft haben sich hauptsächlich auf die Milch- und Käsebakterien, sowie die Pasteurisierung der für die Kindermilchernährung bestimmten Milch erstreckt. Die Arbeiten der Agrikulturbakteriologie hatten das Studium der Gärung des Sauerkrautes und der Anwendung von Reinkulturen für dessen Herstellung zum Zweck. Auf Verlangen des Oberkriegskommissariates wurden vergleichende Versuche vorgenommen, um festzustellen, welches Packmaterial die Konservierung des für die Armee bestimmten Zwiebacks am besten sichert.

Die wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Jahresberichte der verschiedenen Anstalten werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentral- verwaltung	Agrikulturchemische Anstalten			Samenuntersuchungs- anstalten		Milchwirt- schaftliche Ver- suchsanstalt	Bakterio- logisches	Total
	Liebefeld Fr.	Zürich Fr.	Bern Fr.	Lausanne Fr.	Zürich Fr.	Lausanne Fr.	Fr.	Laboratorium Fr.	
1. Besoldungen	12,420. —	40,315. —	26,747. 50	14,300. —	34,105. —	8,460. —	10,280. —	14,140. —	160,767. 50
2. Bureaunkosten	1,715. 76	783. 60	1,768. 74	626. 26	3,893. 37	641. 95	276. 47	322. 74	10,028. 89
3. Mobilien	3,733. 16	6,360. 98	6,937. —	2,237. 48	773. 82	1,507. 26	1,633. 20	1,836. 80	25,019. 70
4. Betriebskosten	16,686. 15	18,312. 96	31,941. 29	5,987. 06	14,198. 09	9,323. 08	11,828. 91	2,770. 34	111,047. 88
5. Verschiedenes	1,476. 17	262. 95	91. 60	100. 20	2. 40	183. 60	5. —	5. —	2,126. 92
Total	36,031. 24	66,035. 49	67,486. 13	23,251. —	52,972. 68	20,115. 89	24,023. 58	19,074. 88	308,990. 89

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren v. Einzeluntersuchungen	—	3,166. 25	1,117. —	342. 50	2,585. 88	132. 75	10. —	8. —	7,362. 38
2. Gebühren laut Kontrollverträgen	18,262. 60	—	—	—	—	—	—	—	18,262. 60
3. Gebühren laut Spezialverträgen	116. 60	404. 40	—	82. 80	21,004. 26	415. —	—	—	22,023. 06
4. Verschiedenes	38. 70	276. 15	27. —	251. 25	1,738. 45	43. 50	—	62. 10	2,437. 15
5. Gutsbetrieb Liebefeld	8,796. 60	—	—	—	—	—	—	—	8,796. 60
6. Gutsbetrieb Mont-Calme	695. —	—	—	—	—	—	—	—	695. —
Total	27,909. 50	3,846. 80	1,144. —	676. 55	25,328. 59	591. 25	10. —	70. 10	59,576. 79

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes	Fr. 50,085. 19
Gutsbetrieb Liebefeld	„ 8,796. 60
„ Mont-Calme	„ 695. —
Total	Fr. 59,576. 79
1904:	Fr. 62,214. 73

8. Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Pro 1905 hatte die Anstalt folgende Ausgaben:

1. Besoldungen	Fr. 32,600. —
2. Bureaukosten und Drucksachen	" 971. 03
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	" 9,473. 51
4. Betriebskosten	" 35,891. 75
5. Verschiedenes	" 1,055. 73
	Fr. 79,992. 02

(1904: Fr. 71,636. 89)

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr. 1,866. 50
2. Betrieb des Anstaltsgutes	" 11,193. 29
3. Kurzzeitige Kurse	" 1,630. —
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	" 1,890. —
5. Rückvergütung der Konkordatskantone	" 1,500. —
6. Verschiedenes	" 78. 50
	Fr. 18,158. 29

(1904: Fr. 18,670. 46)

In der pflanzenphysiologischen und -pathologischen Abteilung wurde der Vorgang der Fruchtbildung bei Obstbäumen und Reben weiter untersucht; ebenso wurde die Erzeugung von Rebenhybriden fortgesetzt.

Das intensive und frühe Auftreten der Peronospora an den Rebenblüten und jungen Trauben veranlaßte eine nochmalige Untersuchung der ersten Infektionsvorgänge. Im Berichtsjahre trat die durch Coniothyrium verursachte Weißfäule, die ebenfalls in Untersuchung genommen wurde, zum ersten Male verheerend in den ostschweizerischen Weinbergen auf.

Die bakteriologische und gärungstechnische Abteilung legte das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit darauf, die wissenschaftlichen Grundlagen für eine rationelle Herstellung der Obstweine zu beschaffen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nun zur Veröffentlichung bereit.

Zur Verbesserung der Gärung wurden an die Praktiker 604 Originalflaschen mit reingezüchteter Hefe abgegeben.

Die chemische Abteilung setzte ihre Versuche über die Haftfestigkeit von Rebenspritzmitteln fort. Sie untersuchte die Verteilung von Zucker, Säure und Gerbstoff in Früchten, verschiedene Kellereigeheimmittel und Pflanzenschutzmittel, sowie Traubenweine.

Die technische Abteilung für Weinbau und Weinbehandlung verzeichnet von abgeschlossenen Versuchen solche über die Größe des Verlusts durch Schwund in Fässern verschiedenen Inhalts, sowie solche über den Einfluß der schwefligen Säure auf die Gärung und weitere Entwicklung von Frühbirnmosten in Fässern.

Die technische Abteilung für Obstbau und Obstverwertung vermittelte unter andern den Verkauf von 30,486 q. Obst und bestimmte in 104 Sendungen 437 Obstsorten.

An der Versuchsanstalt wurden im Berichtsjahre 7 gut besuchte Kurse abgehalten.

Ein einläßlicher Tätigkeitsbericht der Anstalt über die Jahre 1903 und 1904 ist im landwirtschaftlichen Jahrbuch pro 1905 veröffentlicht worden.

9. Molkereischulen.

Aus den Krediten, die Sie diesen Schulen bewilligt haben, sind ihnen die Unterrichtskosten zur Hälfte vergütet worden. Es bezogen:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag. Fr.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	
1. Bern, Schule Rütli . .	21,728. 60	3,355. 44	25,284. 04	12,642. 02
2. Freiburg, Schule Pérolles	15,495. —	1,235. 51	16,730. 51	8,000. —
3. Waadt, Schule Moudon .	9,101. —	296. 15	9,397. 15	4,698. 57
	Gesamttotal			
			51,411. 70	25,340. 59
			(1904: 49,014. 62	24,380. 29)

Die Anstalten zählten 65 Schüler (Bern 30, Freiburg 17, Moudon 18).

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf, Anerkennung und Abgabe von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

Die im Februar 1905 an die Hengstenausstellungen in London gesandte, bereits im Geschäftsbericht über das Jahr 1904 erwähnte

Kommission konnte nur einen Hengst der Hackneyrasse für das Hengstendepot erwerben. Der Ankaufspreis desselben betrug Fr. 21,875; die gesamten Ankaufskosten mit Inbegriff der Kommissions-, Transport- und Versicherungskosten und der Kursverluste beliefen sich auf Fr. 27,140. 05.

Im Juni 1905 fand in Paris eine große Hengstenausstellung statt, an die wir eine Kommission abordneten mit dem Auftrag, dort, wenn möglich, für uns passendes Hengstenmaterial anzukaufen. Diese Kommission brachte zwei Hengste der Norfolk-bretonischen Rasse zurück. Diese Hengste kosteten zusammen Fr. 13,500, die Kommissions-, Transport- und anderweitigen Unkosten betragen Fr. 1991. 35, die gesamten Ankaufskosten beziffern sich somit auf Fr. 15,491. 35.

Ein Versuch, an einem im Oktober 1905 in Landernau in der Bretagne abgehaltenen Hengstenmarkt Hengste für das Depot anzukaufen, hatte keinen Erfolg, weil die dorthin gesandte Kommission kein für uns passendes Zuchtmaterial fand.

Gemäß Art. 27 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund wurden im Dezember 1905 zwei in Privatbesitz befindliche Hengste anerkannt und auf zusammen Fr. 5300 eingeschätzt. An diese Schätzungssumme leistete der Bund einen Beitrag von 50 % gleich Fr. 2650. Der eine der beiden Hengste ist im Inland geboren, der andere wurde durch eine Pferdezüchtgenossenschaft aus Belgien importiert.

Einem Antrage der eidgenössischen Pferdezüchtkommission Folge gebend, wurden im Berichtsjahr zehn Hengste des Zuschlages an Pferdezüchtgenossenschaften und Privathengsthalter abgegeben. Die Abgabe erfolgte auf dem Wege der Versteigerung. Die Preise variierten von Fr. 1500 bis Fr. 5100, der Durchschnittspreis betrug Fr. 2630. An die gesamte Steigerungssumme von Fr. 26,300 leistete der Bund einen Beitrag von 50 % gleich Fr. 13,150, so daß der Reinerlös für die zehn Hengste sich für das Hengstendepot auf Fr. 13,150 bezifferte. Für die Abgabe waren die Art. 30, 31 und 32 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund maßgebend, und die Übernehmer mußten sich verpflichten, sich den durch diese Artikel festgesetzten Bedingungen zu unterziehen.

Von den sämtlichen vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1905 laut den eingelangten Belegscheintalons gedeckt 6327 Stuten, und zwar

von den im Besitz von Privaten befindlichen . . .	27 Hengsten . . .	1873 Stuten oder per Hengst	69 Stuten
von den Hengsten des eidg. Depots	{	2 Vollbluthengsten	39 " " " " 19 "
		97 Halbbluthengsten und Hengsten des Zugschlages . . .	4375 " " " " 45 "
		4 Eselhengsten . . .	40 " " " " 10 "
		<hr/>	
1905: zusam. von 130 Hengsten . . .	6327 Stuten oder per Hengst	49 Stuten	
1904: " " 133 " . . .	6619 " " " " 50 "		

Die Statistik über die Zuchtergebnisse der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Auf 6619 an die Besitzer von im Jahre 1904 belegten Stuten abgesandte Anfragen sind 6251 Antworten eingegangen. Von den Eigentümern der übrigen Stuten waren trotz wiederholter Anfragen keine Nachrichten erhältlich.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Bild:

Von den belegten Stuten

haben geworfen . . .	{	Hengstfohlen (inkl. Mehrgeburten) . . .	1430
		Stutfohlen (inkl. Mehrgeburten) . . .	1625
		Geschlecht nicht angegeben . . .	76
haben verworfen . . .			223
sind umgekommen	{	als trächtig	74
		als nicht trächtig	60
		ohne Angabe	20
sind nicht trächtig geworden			2755
ist keine Nachricht eingelangt			368

Es sind somit von den 6243 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluß geben, 3428 oder 55 % trächtig geworden, 2815 oder 45 % unträchtig geblieben; 22,9 % haben Hengstfohlen, 26 % Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot.

a. Zuchthengste.

Das Hengstendepot enthielt zu Anfang des Jahres:

	Vollblut- hengste.	Halblut- hengste.	Hengste des Zugschlages.	Esel- hengste.
	2	55	42	4
Im Berichtsjahre wurden:				
aus England und Frankreich impor- tiert	—	1	2	—
aus dem Hengstfohlendepot über- nommen	—	—	4	—
Zusammen	2	56	48	4
Davon gingen ab:				
durch Verkauf an Pferdezucht- genossenschaften und Private	—	—	10	—
durch Kastration	—	6	12	—
durch Abschlachten wegen hohem Alter	1	—	—	—
durch Tod	—	2	1	—
so daß das Depot auf Ende des Be- richtsjahres enthält	1	48	25	4
total 78 Hengste mit einer Schätzungssumme von Fr. 299,000.				

Die Hengste waren während der Deckperiode 1905 auf folgende Deckstationen verteilt:

Turbenthal, Biglen, Delsberg, Glovelier, Langnau, Les Bois, Malleray, Meiringen, Montfaucon, Pruntrut, Riggisberg, Schönbühl, Sumiswald, Tavannes, Tramelan-dessus, Wimmis, Luzern, Schöpfheim, Willisau, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz, Sarnen, Bulle, Freiburg, Kerzers, Tafers, Fehren, Lüßlingen, Önsingen, Liestal, Benken, Buchs, Ebnet, Gofbau, Marbach, Oberriet, Landquart, Ilanz, Bremgarten, Weinfeldern, Aigle, Avenches, Bière, Châteaux-d'Oex, Cossonay, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Yverdon, Martigny, Sitten, Turtmann, Areuse und La Chaux-du-Milieu.

Gemäß Antrag der eidgenössischen Pferdezuchtkommission wurde das Deckgeld für die Depothengste von Fr. 6 auf Fr. 10 erhöht.

b. Drei- bis fünfjährige Fohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres 80 Fohlen mit einem Schätzungswerte von Fr. 58,700

Zuwachs:

Übernahme kastrierter Fohlen aus dem Hengst-
fohlendepot 37 „
Total 117 Fohlen

Abgang:

An die Pferderegianstalt abgegeben 3 Fohlen
An Private abgegeben 57 „
Umgestanden 1 „
Total Abgang 61 Fohlen

Bestand auf 31. Dezember 1905 = 56 Fohlen und 6 kastrierte Zuchthengste mit einem Inventar-
werte von Fr. 52,500.

Für die verkauften dreijährigen Fohlen wurde ein Durchschnittspreis von Fr. 985, für die vier- und
mehrfährigen ein Durchschnittspreis von Fr. 1171 erzielt.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres 79 Fohlen mit einem Schätzungswerte von . Fr. 43,000

Zuwachs während des Jahres:

Ankauf an den Pferdemarkten im Herbst 1905 58 „ zum Preise von „ 18,500
oder per Fohlen Fr. 319.

Total 137 Fohlen im Werte von Fr. 61,500

Abgang während des Jahres:

Durch Abgabe an das Hengstendepot . . .	4 Fohlen
Durch Kastration und Abgabe an das Fohlen- depot	37 „
	<hr/>
Total	41 Fohlen

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 96 Hengstfohlen mit einem Inventarwerte von Fr. 49,410.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:

Verwaltungskosten	Fr. 16,983. 10	
Betriebskosten	„ 253,081. 98	
Pferdeankauf	„ 38,931. 62	
Inventaranschaffungen	„ 7,561. 90	
Unvorhergesehenes	„ 8,852. 20	
	Total	<hr/>
		Fr. 325,410. 80
Hierzu Inventarverminderung:		
Bestand Ende 1904	Fr. 558,724. 10	
„ „ 1905	„ 517,361. 10	
		<hr/>
		„ 41,363. —
	Zusammen	<hr/>
		Fr. 366,773. 80

Einnahmen:		Übertrag	Fr. 366,773. 80
Sprunggelder	Fr.	45,326. —	
Pferdeverkauf	"	86,795. —	
Weidezins	"	7,240. —	
Verschiedenes	"	3,217. 75	
	Total	—————	" 142,578. 75
	Betriebsdefizit pro 1905		<u>Fr. 224,195. 05</u>

Der Gesundheitszustand der Pferde war im Berichtsjahre ein befriedigender; die im Vorjahre sehr heftig auftretende Druse verschonte dieses Jahr das Depot ganz.

Um den Ankauf dreijähriger Landespferde durch die Militärverwaltung zu ermöglichen, wurde ihr vom Landwirtschaftsdepartement die Zusicherung erteilt, daß die angekauften Pferde auf den Weiden des Fohlendepots unentgeltlich gesömmert werden. Es wurden demzufolge 31 im Frühjahr 1905 durch die Militärverwaltung im Inlande angekaufte Pferde vom 10. April bis 6. Oktober in Avenches auf Rechnung des Fohlendepots gefüttert und gepflegt. Infolgedessen konnten statt 200 wie in frühern Jahren bloß 157 Rinder zur Sömmierung angenommen werden.

Außer der Weide für die sämtlichen Fohlen und Rinder lieferten die Grundstücke noch einen Heuertrag von 6450 Kilozentnern.

3. Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

An den im Frühjahr 1905 an 37 verschiedenen Orten abgehaltenen Schauen wurden von 1467 vorgeführten Pferden 577 prämiert. Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Kantone und Prämienklassen wie folgt:

Kantone.	Prämierte Stutfohlen und Zuchtstuten.					
	2—3jährig.		3—5jährig.		Total.	
	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.
Zürich	2	120	1	220	3	340
Bern	146	8,760	124	27,280	270	36,040
Luzern	19	1,140	19	4,180	38	5,320
Schwyz	14	840	17	3,740	31	4,580
Obwalden . . .	7	420	3	660	10	1,080
Nidwalden . . .	—	—	1	220	1	220
Glarus	1	60	2	440	3	500
Zug	—	—	1	220	1	220
Freiburg	17	1,020	13	2,860	30	3,880
Solothurn . . .	5	300	2	440	7	740
Baselland . . .	4	240	3	660	7	900
St. Gallen . . .	19	1,140	25	5,500	44	6,640
Graubünden . .	6	360	2	440	8	800
Aargau	5	300	7	1,540	12	1,840
Thurgau	1	60	4	880	5	940
Waadt	42	2,520	38	8,360	80	10,880
Wallis	8	480	8	1,760	16	2,240
Neuenburg . . .	4	240	7	1,540	11	1,780
1905:	300	18,000	277	60,940	577	78,940
1904:	405	24,300	414	91,080	819	115,380

Differenz: - 105 - 6,300 - 137 - 30,140 - 222 - 36,440

Die bedeutende Reduktion der Anzahl der prämierten Fohlen und Stuten ist darauf zurückzuführen, daß in der ganzen Schweiz die nämliche Prämierungskommission funktionierte, so daß eine

gleichmäßigere Beurteilung der Pferde erzielt wurde, als dies bei der Tätigkeit mehrerer Kommissionen möglich ist, und daß an die Qualität der zu prämierenden Pferde etwas höhere Anforderungen gestellt wurden, als im Vorjahre.

Infolge der eingetretenen Verminderung der Anzahl der prämierten Pferde ließ sich voraussehen, daß der in den Vorschlag für das Jahr 1906 eingestellte Kredit für die Prämierung von Stuten, Stutfohlen und Fohlenweiden nicht ganz zur Verwendung gelange. Damit aber dieser Kredit vollständig den einheimischen Pferdezüchtern zukomme, ermächtigten wir unser Landwirtschaftsdepartement, die voraussichtlich verbleibende Restanz von ungefähr Fr. 25,000 zur Prämierung der Zuchtbestände der Pferdezuchtgenossenschaften zu verwenden. Diese Prämierungen fanden im November und Dezember 1905, statt und es beteiligten sich an denselben 15 Genossenschaften, deren Statuten vorher vom Landwirtschaftsdepartement genehmigt waren. Von diesen Genossenschaften haben sich 4 die Zucht des Dragoner- und Artilleriereitpferdes und 11 die Zucht des Zugpferdes zum Ziele gesetzt.

An den Genossenschaftsprämierungen wurden prämiert beziehungsweise zur Aufnahme in das genossenschaftliche Zuchtregister anerkannt 221 Zuchtstuten und 67 Stutfohlen. Da indessen die Stuten, welche noch auf eine an den Frühjahrsschauen 1903, 1904 oder 1905 zugesicherte eidgenössische Prämie Anspruch haben, keine neue Prämie erhalten, bis jene zuerst zuerkannte ausgerichtet ist, so wurden effektiv nur für 183 Zuchtstuten und 67 Stutfohlen neue Prämien zugesichert. Die Beurteilung der Stuten und Fohlen erfolgte an Hand einer Punkttabelle, und es wurde der verfügbare Kredit auf die über die vorgeschriebene Minimalpunktzahl hinaus erreichten Punkte verteilt, mit der Einschränkung jedoch, daß keine Stute und kein Fohlen eine höhere Prämie erhalten kann, als in Art. 39 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vorgesehen ist.

Wir beabsichtigen, die Prämierung der Zuchtbestände der Pferdezuchtgenossenschaften auch in den folgenden Jahren fortzusetzen, da die Genossenschaften unserer Ansicht nach eines der wirksamsten Mittel zur Förderung unserer einheimischen Pferdezucht bilden.

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Stutfohlen und Zuchtstuten.

Kantone.	2—3jährig	3—5jährig	Total ausbezahlt	
	zu Fr. 60.	zu Fr. 220.	pro 1905.	
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	2	2	4	560
Bern	189	108	297	35,100
Luzern	33	22	55	6,820
Schwyz	28	18	46	5,640
Obwalden	8	12	20	3,120
Nidwalden	1	—	1	60
Glarus	1	—	1	60
Zug	1	1	2	280
Freiburg	13	19	32	4,960
Solothurn	7	5	12	1,520
Baselland	6	2	8	800
Appenzell A.-Rh.	—	1	1	220
St. Gallen	32	31	63	8,740
Graubünden	4	10	14	2,440
Aargau	9	3	12	1,200
Thurgau	3	3	6	840
Waadt	51	51	102	14,280
Wallis	8	14	22	3,560
Neuenburg	11	4	15	1,540
Total	407	306	713	91,740

Davon wurden zu-
gesichert:

im Jahre 1901	2	—	2	120
„ „ 1902	2	36	38	8,040
„ „ 1903	6	103	109	23,020
„ „ 1904	397	166	563	60,340
„ „ 1905	—	1	1	220
Total	407	306	713	91,740

Von den im Jahre 1902 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 442 prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 329 oder 74,4 %; davon haben 175 Hengstfohlen und 154 Stutfohlen geworfen.

4. Beiträge für Pferdeausstellungen und Rennen.

Der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz wurde auch im Berichtsjahre wieder ein Beitrag von Fr. 1000 für die Erhöhung der Preise in den von ihr veranstalteten Zuchtrennen mit inländischen, von anerkannten Hengsten abstammenden Pferden verabfolgt.

5. Prämiierung von Fohlenweiden.

Für Fohlenweideprämien wurden ausbezahlt:

Kantone.	Zahl der Weiden.	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung.	Höhe des Bundesbeitrages. Fr.
Bern	29	489	18,915. 75
Luzern	1	20	783. —
Schwyz	8	105	3,509. 75
Obwalden	1	9	342. —
Zug	1	11	385. —
Freiburg	2	59	2,191. 50
Solothurn	4	45	1,327. 50
Baselland	1	10	320. —
St. Gallen	3	69	2,341. 75
Aargau	1	25	1,150. —
Thurgau	1	16	792. —
Waadt	14	192	5,973. —
Neuenburg	3	34	1,379. 95
1905:	69	1084	39,411. 20
1904:	69	965	34,515. 25

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1904 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Jahre 1904 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	214	19,511. —	200	18,393. —
Bern	633	49,535. —	576	46,145. —
Luzern	224	18,598. —	216	17,724. —
Uri	35	2,480. —	35	2,480. —
Schwyz	74	9,810. —	71	9,540. —
Obwalden . . .	30	2,467. 55	30	2,467. 50
Nidwalden . . .	30	2,410. —	30	2,410. —
Glarus	34	3,808. —	34	3,808. —
Zug	34	3,800. —	33	3,689. 50
Freiburg	258	18,470. —	251	17,915. —
Solothurn	225	12,560. —	225	12,560. —
Baselland	72	3,950. —	66	3,625. —
Schaffhausen . .	38	2,875. —	37	2,770. —
Appenzell A.-Rh.	50	3,930. —	49	3,880. —
Appenzell I.-Rh.	18	1,265. —	18	1,265. —
St. Gallen	346	36,750. —	329	34,836. —
Graubünden . . .	*248	*14,568. —	244	14,348. —
Aargau	152	12,000. —	136	10,838. —
Thurgau	145	9,636. 50	136	8,983. 50
Tessin	112	8,055. —	108	7,760. —
Waadt	485	31,625. —	457	29,825. —
Wallis	181	10,342. 50	173	9,865. —
Neuenburg	146	8,730. —	141	8,427. 50
Genf	23	1,325. —	15	860. —
1904:	3807	288,501. 55	3610	274,415. —
			(94,8 %)	(95,1 %)
1903:	3594	274,432. —	3353	257,171. 75
			(93,3 %)	(93,7 %)

Dem Verbande schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und demjenigen schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften wurden wieder Beiträge in der Höhe von je Fr. 2500 ausgerichtet für die Prämierung von Zuchtstieren an den in Zug und Bern abgehaltenen Zuchtstiermärkten mit Ausstellungscharakter. Den nämlichen Verbänden wurde überdies ein Teil der von ihnen zum Nutzen der Rindviehzucht gemachten Auslagen aus dem Kredite für die Förderung der Rindviehzucht rückvergütet.

* Zugesichert im Frühjahr 1905.

2. Prämierung von Zuchtstieren im Jahre 1905.

Im Berichtsjahre wurden für eidgenössische Beiprämiën für Zuchtstiere folgende, den zuerkannten kantonalen Zuchtstierprämiën gleichwertige Beträge zugesichert:

Kantone.	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämiën.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	210	19,723. —
Bern	577	46,945. —
Luzern	220	18,647. —
Uri	35	2,480. —
Schwyz	85	11,360. —
Obwalden	33	2,451. 30
Nidwalden	30	2,410. —
Glarus	28	3,325. —
Zug	35	4,000. —
Freiburg	183	16,947. —
Solothurn	220	12,750. —
Baselland	58	3,300. —
Schaffhausen	47	2,915. —
Appenzell A.-Rh.	47	4,030. —
Appenzell I.-Rh.	17	1,385. —
St. Gallen	374	40,040. —
Graubünden	*248	*14,568. —
Aargau	142	13,500. —
Thurgau	141	9,603. 50
Tessin	116	8,050. —
Waadt	568	39,250. —
Wallis	165	9,430. —
Neuenburg	154	9,230. —
Genf	21	1,195. —
	1905:	3754 297,534. 80
	1904:	3808 288,560. 55
	Differenz:	— 54 + 8,974. 35

* Ausbezahlt im Herbst 1905.

3. Prämierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Zusicherung sowohl wie über die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1905:

Kantone.	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien.		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	455	5,360. —	343	4,060. —
Bern	2911	43,090. —	2195	34,800. —
Luzern	166	3,330. —	105	2,170. —
Uri	42	1,050. —	23	620. —
Schwyz	162	2,440. —	50	780. —
Obwalden	43	670. 15	28	434. 30
Nidwalden	40	1,260. —	36	1,175. —
Glarus	153	3,010. —	102	2,130. —
Zug	184	1,004. 50	27	212. 30
Baselland	97	1,050. —	54	590. —
Schaffhausen	61	800. —	41	580. —
Appenzell A.-Rh.	182	2,280. —	58	880. —
Appenzell I.-Rh.	92	992. 50	34	422. 50
St. Gallen	1200	16,672. 50	535	7,281. —
Graubünden	532	5,889. —	450	5,060. —
Aargau	144	2,000. —	95	1,548. 50
Thurgau	212	3,230. —	122	1,675. —
Tessin	553	3,355. —	231	1,510. —
Waadt	1363	9,160. —	1,007	6,390. —
Neuenburg	308	3,869. —	242	3,091. —
Genf	90	2,070. —	41	1,045. —
1905:	8990	112,582. 65	5819	76,454. 60
1904:	9039	114,657. 25	6996	93,783. 13
Differenz:	— 49	— 2,074. 60	— 1177	— 17,328. 53

4. Prämierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Von den im Jahre 1904 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte eidgenössische Prämien.		Ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	64	10,863. —	64	10,853. —
Bern	37	12,666. —	37	12,666. —
Luzern	18	18,681. —	18	18,681. —
Uri	10	964. —	10	964. —
Obwalden	4	1,367. 02	4	1,367. 02
Zug	2	1,125. —	2	1,125. —
Freiburg	66	14,376. —	66	14,376. —
Solothurn	48	1,484. 50	41	1,398. 65
Baselland	7	2,630. 50	7	2,630. 50
Schaffhausen	4	124. 50	4	119. 50
Appenzell A.-Rh.	9	2,200. —	9	2,200. —
Appenzell I.-Rh.	2	1,193. —	2	1,193. —
Graubünden	133	7,769. 63	123	7,718. 56
Aargau	17	13,428. —	17	13,365. 50
Thurgau	31	7,370. —	29	7,340. —
Tessin	26	5,444. 74	26	5,444. —
Wallis	112	17,944. 10	96	17,594. 30
1904:	590	119,630. 99	555	119,036. 03
			(94,1 ‰)	(99,5 ‰)
1903:	535	122,418. 81	500	121,495. 82
			(93,5 ‰)	(99,2 ‰)

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugesichert:

Kantone.	Zahl der prämierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämierten Bestände und Familien.	Betrag	Betrag
			der	der
			zugesicherten eid- genössischen Prämien.	zugesicherten- kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
Zürich	65	5,440	10,371. —	5,129. —
Bern	49	5,010	19,219. —	—
Luzern	18	1,998	19,017. —	—
Uri	12	73	964. —	—
Obwalden	4	489	1,330. 63	1,330. 63
Zug	2	99	325. —	—
Freiburg	71	6,641	15,899. —	20,086. —
Übertrag	221	19,750	67,125. 63	26,545. 63

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
Übertrag	221	19,750	67,125. 63	26,545. 63
Solothurn . .	52	786	1,294. —	2,000. —
Baselland . .	7	193	3,318. —	1,080. —
Appenzell A.-Rh. .	9	621	1,800. —	970. —
Appenzell I.-Rh. .	3	163	1,195. 50	—
Graubünden . .	141	4,679	7,418. 79	12,814. 45
Aargau . . .	17	1,088	11,928. —	1,500. —
Thurgau . . .	32	1,043	7,018. —	—
Tessin . . .	31	1,874	5,346. 98	—
Wallis . . .	117	2,534	18,792. 48	5,177. 52
1905:	630	32,731	125,237. 38	50,087. 60
1904:	590	27,592	119,630. 99	35,932. 17
Differenz:	+ 40	+ 5,139	+ 5,606. 39	+ 14,155. 43

Die Gesamtsumme der im Jahre 1905 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich somit auf Fr. 535,354. 83 gegenüber Fr. 522,848. 79 im Vorjahre.

5. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden an 22 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 5950 ausgerichtet. Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 2, Bern 1, Schwyz 1, Nidwalden 1, Glarus 2, Freiburg 3, Solothurn 1, Appenzell I.-Rh. 2, Graubünden 3, Aargau 1, Thurgau 2, Tessin 3.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Auszahlung der im Jahre 1904 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1905 zugesicherten Prämien für Zuchteber, Ziegenböcke und Widder.

I. Auszahlung der im Jahre 1904 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

Kantone.	Beiprämiën für Zuchteber.				Beiprämiën für Ziegenböcke.				Beiprämiën für Widder.			
	Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	54	1,740. —	32	1,080. —	82	1060. —	60	765. —	—	—	—	—
Bern	109	2,430. —	96	2,160. —	160	1781. —	143	1598. —	—	—	—	—
Luzern	84	2,200. —	72	1,970. —	17	140. —	9	75. —	—	—	—	—
Uri	2	30. —	2	30. —	7	87. 50	7	87. 50	10	137. 50	10	137. 50
Schwyz	20	540. —	10	250. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	16	520. —	13	410. —	23	183. —	15	122. —	17	159. —	5	52. —
Nidwalden	7	240. —	6	220. —	6	90. —	6	90. —	—	—	—	—
Glarus	8	167. 50	6	122. 50	21	131. —	18	116. —	—	—	—	—
Zug	5	50. —	1	17. 50	5	27. 50	3	17. 50	—	—	—	—
Freiburg	74	1,260. —	56	1,025. —	75	1025. —	61	830. —	86	1410. —	74	1215. —
Solothurn	34	630. —	29	550. —	94	863. —	75	695. —	16	150. —	7	70. —
Baselland	10	150. —	9	125. —	66	537. 50	51	415. —	—	—	—	—
Schaffhausen	36	760. —	25	530. —	25	250. —	19	190. —	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	13	440. —	10	345. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	13	450. —	11	385. —	19	147. —	14	108. —	—	—	—	—
St. Gallen	52	1,362. 50	40	1,060. —	94	1092. 50	78	910. —	62	740. —	52	610. —
Graubünden	22	360. —	19	330. —	86	480. —	75	417. 50	163	872. 50	153	820. —
Aargau	8	325. —	8	325. —	72	660. —	58	534. —	—	—	—	—
Thurgau	15	180. —	11	140. —	28	220. —	22	172. 50	—	—	—	—
Tessin	34	1,000. —	31	910. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	78	1,597. 50	71	1,460. —	96	740. —	84	645. —	81	580. —	72	522. 50
Wallis	42	1,060. —	28	780. —	141	807. 50	120	660. —	182	1187. 50	151	987. 50
Neuenburg	27	745. —	20	570. —	9	85. —	7	65. —	8	85. —	6	65. —
1904:	763	18,237. 50	606	14,795. —	1126	10,407. 50	925	8513. —	625	5321. 50	530	4479. 50
			(79,4 %)	(81,2 %)			(82,1 %)	(81,8 %)			(84,8 %)	(84,2 %)
1903:	719	18,788. —	575	14,963. —	1091	9872. 50	876	8076. 50	409	3737. —	352	3204. 50
			(80 %)	(79,8 %)			(80,8 %)	(81,8 %)			(86,1 %)	(85,8 %)

Bundesblatt. 58. Jahrg. Bd. I.

55

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1905.

Kantone.	Eidgenössische Prämien für Zuchteber.		Eidgenössische Prämien für Ziegenböcke.		Eidgenössische Prämien für Widder.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	49	1,780. —	90	1,105. —	—	—
Bern	121	2,565. —	164	1,871. —	—	—
Luzern	115	2,820. —	14	95. —	—	—
Uri	1	17. 50	7	87. 50	12	150. —
Schwyz	22	485. —	27	122. —	14	58. —
Obwalden	15	460. —	24	186. —	13	101. —
Nidwalden	7	240. —	6	90. —	—	—
Glarus	8	195. —	15	104. 50	—	—
Zug	2	30. —	7	50. —	—	—
Freiburg	60	890. —	47	405. —	66	795. —
Solothurn	34	625. —	103	915. —	12	115. —
Baselland	18	275. —	70	580. —	—	—
Schaffhausen	36	780. —	21	210. —	—	—
Appenzel A.-Rh.	13	440. —	—	—	—	—
Appenzel I.-Rh.	18	475. —	17	133. 50	—	—
St. Gallen	61	1,600. —	113	1,325. —	76	895. —
Graubünden	27	430. —	105	597. 50	210	1237. 50
Aargau	10	340. —	64	660. —	—	—
Thurgau	17	240. —	38	300. —	—	—
Tessin	28	815. —	—	—	—	—
Waadt	64	1,435. —	92	790. —	85	445. —
Wallis	27	810. —	144	727. 50	228	1240. —
Neuenburg	22	670. —	5	15. —	8	85. —
1905:	775	18,417. 50	1173	10,369. 50	724	5121. 50
1904:	763	18,237. 50	1126	10,407. 50	625	5321. 50
Differenz:	+ 12	+ 180. —	+ 47	— 38. —	+ 99	— 200. —

An die von den Verbänden schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften in Verbindung mit den Zuchtstiermärkten in Zug und Bern abgehaltenen interkantonalen Zuchtebermärkte wurden Bundesbeiträge in der Höhe von je Fr. 1000 ausgerichtet.

D. Förderung der Schlachtviehproduktion.

Der für die Förderung der Schlachtviehproduktion bewilligte Kredit von Fr. 10,000 wurde auf die nachbezeichneten Mastvieh-ausstellungen nach Maßgabe des Lebendgewichts der aufgeführten und prämierten Tiere verteilt:

Ausstellungsort	Lebendgewicht der aufgeführten Tiere kg.	Bundesbeitrag Fr.
Winterthur	247,558	3,549
Langenthal	141,420	2,026
Sursee	102,391	1,465
Lausanne	206,155	2,960
Total	697,524	10,000

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Bodenverbesserungsunternehmen, inklusive Nachsubventionen und Nachträge für alte Projekte, wurden zugesichert:

Kantone.	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundesbeiträge. Fr.	
Zürich	18	16,242. 50	
Bern	54	79,050. —	
Luzern	3	45,111. —	
Uri	4	1,616. 55	
Schwyz	23	17,102. 50	
Obwalden	2	410. —	
Nidwalden	6	3,470. —	
Glarus	23	15,657. 50	
Zug	4	4,008. —	
Freiburg	12	39,982. 99	
Baselland	7	71,804. —	
Schaffhausen	1	1,760. —	
Appenzell I.-Rh.	1	2,800. —	
St. Gallen	44	195,193. —	
Graubünden	27	28,073. 50	
Aargau	11	135,449. —	
Thurgau	2	1,908. 15	
Tessin	19	36,815. —	
Waadt	20	122,620. —	
Wallis	26	46,329. —	
Neuenburg	1	4,629. 30	
Zusammen	308	870,031. 99	
	1904	214	424,231. 01
	1903	276	461,939. 42

Von den seinerzeit zugesicherten Bundesbeiträgen konnten im Laufe des Berichtsjahres ausgerichtet werden:

Kantone.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	21,902. —
Bern	22,711. 60
Luzern	211. 75
Uri	508. 45
Schwyz	14,909. 74
Obwalden	2,541. 64
Nidwalden	3,662. 69
Glarus	5,358. 29
Zug	14,319. 78
Freiburg	18,380. 45
Solothurn	9,600. —
Baselland	5,561. 93
Schaffhausen	1,600. —
St. Gallen	147,070. 89
Graubünden	33,793. 14
Aargau	62,927. 73
Thurgau	5,644. 40
Tessin	18,939. 54
Waadt	32,176. 93
Wallis	48,739. 03
Neuenburg	8,376. 09
Zusammen	<u>478,936. 07</u>

In dieser Summe sind auch Abschlagszahlungen an die Kosten von noch nicht vollständig ausgeführten Unternehmen inbegriffen. An die Kantone Zürich, Bern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis wurden an die Besoldungen ihrer Kulturtechniker, resp. für kulturtechnische Arbeiten, gestützt auf Art. 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV, 209), Bundesbeiträge von Fr. 18,875. 93 ausgerichtet. Für die Besichtigung und Begutachtung von Projekten und für Verschiedenes wurden Fr. 2188 verausgabt. Die Gesamtausgaben auf dem Kredit „Bodenverbesserungen“ betragen Fr. 500,000.

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1905.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klanenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.			Umgestanden und abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Zürich	—	—	—	—	19	6	—	31	15	—	—	—	—	192	569	777	—	—	—
Bern	—	—	—	293	137	—	—	—	—	—	—	2	—	211	292	1506	2	—	11
Luzern	—	—	—	20	22	1	—	14	2	—	—	—	—	5	2	10	—	—	—
Uri	—	—	—	15	—	1	1	127	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	7	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	68	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	68	19	—	—	—	—	—	—	4	2	177	223	904	1	—	9
Solothurn	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	52	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	47	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	39	39	—	—	—	—
Appenzel A.-Rh.	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	49	415	—	—	—
Appenzel I.-Rh.	—	—	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9	135	—	—	—
St.Gallen	—	—	—	58	17	—	—	—	—	—	—	1	—	22	78	79	73	—	854
Graubünden	—	—	—	62	1	6	2	240	5	—	—	—	—	70	55	132	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	21	59	823	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	1	156	18	1021	914	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	164	8	4	—	41	—	—	—	1	—	77	114	347	8	—	76
Wallis	—	—	—	8	1	192	12	1133	1140	—	—	—	—	71	97	18	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	35	—	—	—
Genf	—	—	—	—	1	1	—	7	2	—	—	—	—	2	6	10	—	—	—
Total	—	—	—	843	276	367	33	2614	2080	1	—	10	2	941	1662	5293	84	—	950
								4694		1					6955				950

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1905.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klanenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.			Umgestanden und abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Januar	—	—	—	14	20	151	—	663	237	—	—	1	—	26	65	517	5	—	66
Februar	—	—	—	13	31	41	—	168	69	—	—	—	—	24	73	297	—	—	—
März	—	—	—	15	21	7	—	19	3	—	—	2	—	36	110	522	1	—	2
April	—	—	—	15	33	6	—	25	3	—	—	—	1	35	114	493	72	—	454
Mai	—	—	—	34	12	25	1	149	649	1	—	—	—	59	102	275	—	—	—
Juni	—	—	—	64	21	68	3	390	532	—	—	2	—	68	98	400	1	—	9
Juli	—	—	—	210	21	54	9	465	410	—	—	2	—	175	228	500	—	—	—
August	—	—	—	164	24	1	13	550	116	—	—	1	—	158	169	537	—	—	—
September	—	—	—	227	36	1	7	124	59	—	—	—	—	171	215	707	4	—	410
Oktober	—	—	—	48	18	—	—	—	—	—	—	—	—	85	182	361	—	—	—
November	—	—	—	30	23	2	—	6	—	—	—	1	—	66	145	473	—	—	—
Dezember	—	—	—	9	16	11	—	55	2	—	—	1	1	38	161	211	1	—	9
Total	—	—	—	843	276	367	33	2614	2080	1	—	10	2	941	1662	5293	84	—	950
								4694		1					6955				950
Stand im Jahre 1904 . . .	—	—	—	670	264	179	1	1484		17		23	19	1179	7235		20		470
Vermehrung gegenüber 1904	—	—	—	173	12	188	32	3210		—		—	—	—	—		64		480
Verminderung „ 1904	—	—	—	—	—	—	—	—		16		13	17	238	280		—		—

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Seuchenverhältnisse im Innern.

1. Über den Stand und die Verbreitung der verschiedenen Viehseuchen während des abgelaufenen Jahres geben die Übersichtstabellen I und II Auskunft. Die Vermehrung der Fälle von Maul- und Klauenseuche gegenüber dem Vorjahr ist in der Hauptsache auf mehrmalige Einschleppung der Seuche aus Italien, unter anderm durch Sömmerungsvieh nach dem Kanton Tessin, zurückzuführen.

2. Der Ausfall an Zinsen zu lasten der durch die Mailänder Übereinkunft benachteiligten Besitzer von Alpen im Einzugsgebiet des Rheins wurde für das Jahr 1905 auf Fr. 3955 berechnet. Der eidgenössische Viehseuchenfonds leistete hieran gleich dem Kanton Graubünden mit Fr. 988. 75 einen Beitrag von 25 %/o. Gemäß Beschluß des Großen Rates von Graubünden soll mit diesem Jahre jede derartige Entschädigung aufhören.

3. Laut den kantonalen Berichten sind folgende Seucheneinschleppungen aus dem Ausland zur Anzeige gelangt:

	Frankreich	Deutschland	Österreich-Ungarn	Italien	Total Fälle
Maul- und Klauenseuche	—	—	—	8	8
Rotz und Hautwurm .	1	—	—	—	1
Stäbchenrotlauf und Schweineseuche . .	—	—	2	100	102
Total	1	—	2	108	111

4. Über die im Jahr 1905 wegen viehseuchenpolizeilicher Vergehen verhängten Bußen gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Kantone.	Anzahl der ausgesprochenen Bussen im Betrage von									
	Fr. 5—10.	Fr. 11—20.	Fr. 21—30.	Fr. 31—40.	Fr. 41—50.	Fr. 51—100.	Fr. 101—200.	Fr. 201—500.	Total 1905.	Total 1904.
Zürich	4	5	—	—	24	18	1	1	53	46
Bern	29	4	4	1	1	—	1	—	40	55
Luzern	4	—	—	—	—	—	—	—	4	8
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Unterwalden o. d.W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden n. d.W.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Freiburg	26	—	—	—	—	—	—	—	26	40
Solothurn	39	1	—	—	—	—	—	—	40	33
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Basel-Landschaft	5	—	—	—	—	—	—	—	5	1
Schaffhausen	30	6	2	5	1	—	—	—	44	26
Appenzell A.-Rh.	8	—	1	—	—	—	—	—	9	2
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	40	2	1	—	—	1	—	—	44	29
Graubünden	7	14	8	2	6	4	2	1	44	49
Aargau	22	9	1	—	2	—	—	—	34	23
Thurgau	35	4	1	—	—	2	—	—	42	61
Tessin	134	10	3	—	—	—	—	—	147	64
Waadt	120	15	3	—	4	1	2	—	145	162
Wallis	37	22	4	1	19	57	3	—	143	90
Neuenburg	8	1	—	—	—	—	—	—	9	8
Genf	13	3	—	—	1	—	—	—	17	361
Total 1905	562	96	28	9	58	83	9	2	847	—
gegen 1904	827	71	24	5	27	103	6	4	—	1067

5. Alle weitere wünschenswerte Auskunft über die Seuchenverhältnisse im Innern findet sich in den „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ (Jahrgang VI).

B. Grenzverkehr.

1. Die Einfuhr frischen und geräucherten Fleisches hat gegenüber dem Vorjahr nur eine unwesentliche Vermehrung erfahren. Es wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäß zur Einfuhr zugelassen:

1905	6,258,534 kg.
1904	6,240,115 „

somit Mehreinfuhr 1905 18,419 kg.

2. Seitens der Grenztierärzte mußte die Zurückweisung folgender Transporte verfügt werden:

Ursache.	Herkunft				
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total.
Rotz und Hautwurm und Verdacht	2	—	1	—	3 Transporte
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Viehtransporte	17	51	8	37	113 „
Ungenießbarkeit oder Verdacht auf Schädlichkeit des Fleisches, kranke Eingeweide	715	15	4	528	1262 Sendungen
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Fleisch	14	76	10	87	187 „
zu schmale oder ungereinigte und nicht desinfizierte Viehtransportwagen	3	—	—	433	436 Wagen
Beseitigung resp. Rückweisung von an der Grenze umgestanden vorgefundenen oder für den Weitertransport unfähigen Tieren	7	3	11	13	34 Tiere
Total der Rückweisungs- resp. Beanstandungsfälle	758	145	34	1098	2035

3. Für die Viehseuchenpolizei an der Grenze wurden ausgeben Fr. 149,481. 82, die erzielten Einnahmen belaufen sich auf Fr. 276,853. 15, so daß Fr. 127,371. 33 dem eidgenössischen Viehseuchenfonds zufallen, der damit auf Jahresschluß eine Höhe von Fr. 2,015,948. 22 erreicht.

V. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Nachdem im Berichtsjahre die Reblaus im Kanton Aargau konstatiert worden ist, sind nunmehr für den Grenzverkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues aus dem genannten Kanton nach badischem Gebiete lediglich die Bestimmungen der internationalen Reblauskonvention maßgebend.

b. Das Zollamt Crassier ist für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 betreffend die Förderung der Landwirtschaft geöffnet worden.

2. Beiträge an die pro 1904 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone haben pro 1904 zu deren Bekämpfung folgende Ausgaben gemacht:

1. Zürich . . .	Fr.	81,018. 90	(pro 1903 Fr.	78,397. 25)
2. Thurgau . . .	"	24,578. 23	(" " "	14,602. 60)
3. Tessin . . .	"	13,347. 15	(" " "	14,907. 25)
4. Waadt . . .	"	227,757. 91	(" " "	174,114. 30)
5. Neuenburg . . .	"	67,265. 04	(" " "	53,016. 81)
6. Genf . . .	"	6,972. 35	(" " "	9,428. 75)
Total	Fr.	420,939. 58	(pro 1903 Fr.	344,466. 96)

Ein Bundesbeitrag von 50 % ist an folgende Ausgabeposten gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigung für Zerstörung der Ernten	Total	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	28,429. 25	3,747. —	4,919. 10	37,095. 35	18,547. 68
2. Thurgau . . .	12,635. 65	2,462. 55	8,178. 18	23,276. 38	11,638. 19
3. Tessin . . .	10,691. 75	159. 90	2,495. 50	13,347. 15	6,673. 57
4. Waadt . . .	60,916. 25	37,523. 95	5,236. 85	103,677. 05	51,838. 53
5. Neuenburg	57,517. 75	5,939. 05	2,040. 10	65,496. 90	32,748. 45
6. Genf . . .	4,051. —	2,813. 95	—	6,864. 95	3,432. 47
Total	174,241. 65	52,646. 40	22,869. 73	249,757. 78	124,878. 89
(1903:	133,927. 20	49,983. 36	14,240. 99	198,151. 55	99,075. 77)

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1905.

Den Berichten der Kantone sind über das Auftreten der Reblaus folgende Angaben zu entnehmen:

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
1. Zürich 1905	22	351	6,400	22,133
" 1904	15	247	1,444	9,374
Zunahme	7	104	5,044	12,759
2. Thurgau 1905	8	211	7,705	28,000
" 1904	5	188	1,700	16,000
Zunahme	3	23	6,005	12,000
3. Tessin 1905 (Zone B)	7	33	847	10,160
" 1904	8	28	231	4,000
Zunahme	—	5	616	6,160
4. Waadt 1905 (exkl. Coppet und Arnex)	92	2,168	134,085	358,895
Waadt 1904 (exkl. Coppet und Arnex)	74	981	29,277	144,643
Zunahme	18	1,187	104,808	214,252
5. Neuenburg 1905	16	7,905	161,190	231,613
" 1904	14	2,318	78,630	164,782
Zunahme	2	5,287	82,560	66,831

Erstmals konstatiert wurde im Berichtsjahre das Vorhandensein der Reblaus in den Kantonen Bern und Aargau.

Im Kanton Bern führten die Untersuchungen zur Auffindung eines Infektionsherdes von insgesamt acht Rebstöcken in der Einwohnergemeinde Neuenstadt.

Im Kanton Aargau wurde eine Fläche von 2,04 ha. in der Beugehalde, Beugeacker, Etselbach und Horn zu Remigen als von

der Reblaus infiziert befunden. Das Alter dieser Infektion wird auf zirka 10 Jahre geschätzt; über deren Ursprung fehlen bis jetzt sichere Anhaltspunkte.

An beiden Orten gelangte das Extinktivverfahren zur Anwendung.

B. Hagelversicherung.

Die von den Kantonen pro 1905 für die Förderung der Hagelversicherung gemachten Auslagen, sowie die an die letztern gewährten Bundesbeiträge sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Kantone.	Policen.	Versicherungs- summe.	Prämien.	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag.
				a. Police- kosten.	b. an Prämien.	c. Total.	
				Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich . . .	6,513	5,296,680	164,868. 60	12,696. 40	32,973. 72	45,670. 12	22,835. 06
2. Bern . . .	10,059	12,472,005	165,892. 70	20,975. 15	37,337. 91	58,313. 06	29,156. 53
3. Luzern . . .	4,014	6,852,440	88,055. 60	9,149. 70	13,208. 29	22,357. 99	11,179. —
4. Schwyz . . .	319	575,170	9,158. 90	592. 60	2,747. 67	3,340. 27	1,670. 13
5. Obwalden . .	259	143,260	2,231. 20	487. 60	446. 24	933. 84	466. 92
6. Nidwalden . .	262	206,530	3,421. 20	490. 30	684. 24	1,174. 54	587. 27
7. Zug . . .	363	817,720	9,245. 10	792. 90	2,773. 53	3,566. 43	1,783. 22
8. Freiburg . . .	1,461	2,044,586	26,717. 30	2,715. 90	4,007. 55	6,723. 45	3,361. 72
9. Solothurn . .	3,527	2,578,470	29,800. 40	6,470. 30	5,960. 08	12,430. 38	6,215. 19
10. Baselstadt . .	48	89,460	2,039. 80	95. 40	815. 92	911. 32	455. 66
11. Baselland . .	2,551	1,486,430	24,704. 80	4,942. 90	6,176. 17	11,119. 07	5,559. 54
12. Schaffhausen .	2,057	1,850,000	38,421. 80	4,059. 10	9,605. 41	13,664. 51	6,832. 25
13. Appenzell A.-Rh.	208	233,270	3,506. 10	392. 20	1,051. 83	1,444. 03	722. 02
14. St. Gallen . .	2,924	2,993,940	50,060. 40	6,791. 10	12,682. 92	19,474. 02	9,737. 01
15. Aargau . . .	10,057	5,377,050	95,825. 50	17,558. 30	28,747. 65	46,305. 95	23,152. 97
16. Thurgau . . .	4,527	3,252,690	49,859. 40	7,818. 30	12,464. 77	20,283. 07	10,141. 54
17. Waadt . . .	1,396	1,713,010	42,997. 40	2,792. 10	8,599. 48	11,391. 58	5,695. 79
18. Neuenburg . .	1,200	1,346,014	61,323. 05	540. 12	30,661. 56	31,201. 68	15,600. 84
19. Genf . . .	478	1,078,700	52,399. 60	1,111. 20	21,299. 65	22,410. 85	11,205. 42
Total 1905:	52,223	50,407,425	920,528. 85	100,471. 57	232,244. 59	332,716. 16	166,358. 08
„ 1904:	49,849	47,375,742	882,894. 75	96,189. 34	223,346. 37	319,535. 71	159,767. 85

C. Viehversicherung.

Im Berichtsjahre sind für die Förderung der Viehversicherung neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen folgende Bundesbeiträge an die Versicherungskassen ausgerichtet worden:

Kantone.	Versicherungs- summe.	Schadenvergütung		Leistungen der Viehbesitzer (Prämien).	Kantonaler Beitrag.	Bundes- beitrag.
		absolut	in % der Versicherungs- summe.			
	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . 1905	44,331,400	623,147. 40	1,42	?	150,565. 46	150,565. 46
2. Bern . . . 1904	?	129,892. 65	?	89,066. 37	91,443. —	91,443. —
3. Glarus . . 1904	4,900,312	58,299. 18	1,19	40,700. 74	20,000. —	20,000. —
4. Freiburg . 1904	21,584,674	90,358. 20	0,42	45,506. 17	38,769. —	38,769. —
5. Baselstadt . 1905	?	12,119. 75	?	4,902. —	4,902. —	4,902. —
6. Baselland . 1904	?	9,758. 94	?	7,963. 50	4,166. 60	4,166. 60
7. Graubünden 1904	17,996,553	243,984. 61	1,36	193,674. 89	58,101. 92	58,101. 92
8. Aargau . . 1904	131,740	802. —	0,61	658. 70	142. 95	142. 95
9. Thurgau . . 1904	?	173,397. 18	?	?	51,938. —	51,938. —
10. Tessin . . 1905	727,539	9,246. 25	1,27	8,882. 44	1,352. —	1,352. —
11. Waadt . . 1904	18,212,048	116,542. 70	0,64	108,344. 58	35,264. —	35,264. —
12. Neuenburg . 1905	?	20,933. 65	?	13,074. 80	6,537. 37	6,537. 37
					Total	463,182. 30
					(1903:	400,107. 24)

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Vereine haben die ihnen pro 1905 bewilligten Kredite an folgende Auslagen bezogen:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1. Wandervorträge und Spezialkurse . . .	Fr. 13,480. 40
2. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften . . .	„ 6,279. 75
3. Samenmärkte	„ 3,651. 75
4. Förderung des Obstbaues	„ 1,590. 69
5. „ der Geflügelzucht	„ 870. 05
6. „ „ Bienenzucht	„ 1,551. 20
7. „ „ Milchwirtschaft	„ 1,863. 40
8. „ „ Kaninchenzucht	„ 510. —
	<hr/>
	Fr. 29,797. 24

(Kredit Fr. 29,500.)

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1. Wandervorträge und Spezialkurse . . .	Fr. 2,449. 25
2. Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften . . .	„ 2,667. 55
3. Förderung der Bienenzucht	„ 393. 55
4. Förderung der Milchwirtschaft	„ 3,275. 90
5. Ausstellung Moutier	„ 1,000. —
6. Dienstbotenprämierung	„ 200. —
7. Samenmarkt Payerne	„ 201. —
8. Förderung des Weinbaues	„ 770. —
9. Prämierung von Gutswirtschaften	„ 2,000. —
10. „ „ Obstgärten	„ 1,155. —
11. „ „ Weiden	„ 1,003. 05
12. „ „ Rebbergen	„ 650. —
13. Druckkosten, Inspektionen, Verwaltungskosten	„ 1,234. 70
	<hr/>
	Fr. 17,000. —

(Kredit Fr. 17,000.)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Wandervorträge und Spezialkurse	Fr.	656. 55
2. Prämierung von Düngerstätten	„	854. 65
3. „ „ Reben	„	865. 70
4. „ „ landwirtschaftlicher Maschinen	„	81. —
5. Förderung landwirtschaftlicher Buchführung	„	333. —
6. Prämierung von Alphütten	„	310. —
7. Käseleikurse	„	339. 40
8. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„	636. 67
9. Verwaltungskosten und Verschiedenes	„	423. 03
		<hr/>
	Fr.	4,500. —

(Kredit Fr. 4500.)

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	2,703. 45
2. Alpinspektionen und Alpstatistik	„	6,302. 50
		<hr/>
	Fr.	9,005. 95

(Kredit Fr. 9000.)

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	2,678. 70
2. Bibliotheken und Sammlungen	„	2,459. 14
3. Mustergärten und Prämien	„	4,994. 29
		<hr/>
	Fr.	10,132. 13

(Kredit Fr. 8000.)

Dem schweizerischen Bauernverbände ist an die Kosten seines Sekretariats und der von diesem fortgeführten Erhebungen über die Rentabilität der Landwirtschaft der von Ihnen hierfür bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 30,000 ausgerichtet worden, über dessen Verwendung eine Rechnung bei den Akten liegt.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den
Entwurf einer neuen Militärorganisation.

(Vom 10. März 1906.)

Tit.

I. Einleitung.

Die Grenzbesetzungen von 1870/71 hatten die Mangelhaftigkeit unseres Wehrwesens allgemein zur Erkenntnis gebracht, und wenn auch in den Verfassungsrevisionen von 1872 und 1874 der Gedanke des Übergangs des ganzen Heerwesens an den Bund nicht durchzudringen vermochte, so haben doch jene Ereignisse zum guten Teil mit dazu beigetragen, daß in der Organisation von 1874 die Grundlage geschaffen wurde, die es möglich machte, aus den ungleichartigen und nur lose zusammenhängenden Kontingenten der Kantone ein einheitliches Heer zu bilden. Dieses Ziel ist heute erreicht.

Eine Armee ist jedoch ein lebendiger Organismus, der in steter Entwicklung begriffen ist. Nachdem die Militärorganisation von 1874 in ihren Hauptzügen durchgeführt war und sich, wenn auch unter manchen Schwierigkeiten, eingelebt hatte, machten sich neue Bedürfnisse geltend, die nach Revision und Ergänzung des bestehenden Gesetzes riefen. Mehrfache Anläufe scheiterten, zuletzt am 3. November 1895. Da eine durchgreifende Reform

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1905.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1906
Date	
Data	
Seite	685-795
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 847

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.